This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BR118
S34
1830

C. F. Rehnborg
Memorial Book Fund
in Religious Studies

Stanford University
Libraries

Alfred Gooding -

Bonn -
1878.

The leather of this binding has been treated with an aqueous solution of 7% potassium lactate and 1/4% paranitrophenol to neutralize acids and to restore the natural salts that are used in the tanning process, then a dressing of 40% lanolin and 60% neetsfoot oil was applied. JUN 2 2 1982

STROUD THEOLOGICAL BOOKSELLERS
Star Route Box 99A
Williamsburg, WV 24991

# Kurze Darstellung

des

# theologischen Studiums

zum

## Behuf einleitender Vorlesungen.

Entworfen

von

Dr. F. Schleiermacher.

Zweite umgearbeitete Ausgabe.

Berlin, 1830.
Gedruckt und verlegt
bei G. Reimer.

# Vorerinnerung
## zur erſten Ausgabe.

Es iſt mir immer ungemein ſchwierig erſchienen nach Anleitung eines fremden Handbuchs akademiſche Vorträge zu halten; denn jede abweichende Anſicht ſcheint zugleich eine Abweichung zu fordern von einer aus einem andern Geſichtspunkt entſtandenen Ordnung. Freilich wird es um deſto leichter, je mehr die eigenthümlichen Anſichten der Einzelnen über Einzelnes einer gemeinſchaftlichen über das Ganze untergeordnet ſind, das heißt, je mehr das beſteht, was man eine Schule nennt. Allein wie wenig dies jezt in der Theologie der Fall iſt, weiß jedermann. Aus demſelben Grunde alſo, der es mir zum Bedürfniß macht, wenn ein Leitfaden gebraucht werden ſoll, was doch in mancher Hinſicht

nüzlich iſt, einen eigenen zu entwerfen, bin ich unfähig den Anſpruch zu machen, daß andere Lehrer ſich des meinigen bedienen mögen. Scheint es mir daher zu viel, was nur für meine jezigen und künftigen Zuhörer beſtimmt iſt, durch den Drukk in das große Publikum zu bringen: ſo tröſte ich mich damit, daß dieſe wenigen Bogen meine ganze dermalige Anſicht des theologiſchen Studiums enthalten, welche, wie ſie auch beſchaffen ſei, doch vielleicht ſchon durch ihre Abweichung aufregend wirken und beſſeres erzeugen kann.

Andere pflegen in Encyclopädien auch einen kurzen Auszug der einzelnen dargeſtellten Diſciplinen ſelbſt zu geben; mir ſchien es angemeſſener denen zu folgen, welche in ſolchen Vorträgen lieber alle Aufmerkſamkeit auf dem Formalen feſthalten, damit die Bedeutung der einzelnen Theile und ihr Zuſammenhang deſto beſſer aufgefaßt werde.

Berlin, im December 1810.

D. F. Schleiermacher.

# Vorerinnerung

## zur zweiten Ausgabe.

Nach beinahe zwanzig Jahren, die seit der ersten Erscheinung dieses Büchleins vergangen sind, war es wol natürlich, daß ich im einzelnen vieles zu verändern fand; wiewol Ansicht und Behandlungsweise im Ganzen durchaus dieselben geblieben sind. Was ich in Ausdrukk und Stellung geändert habe, ist hoffentlich auch gebessert. Wie ich denn auch wünsche, daß die kurzen den Hauptsäzen beigefügten Andeutungen ihren Zwekk, dem Le-

ser eine Erleichterung zu gewähren, nicht verfehlen mögen.

Daß in der ersten Ausgabe jeder Abschnitt seine Paragraphen besonders zählte, verursachte viel Weitläuftigkeit beim Citiren, und ist deshalb geändert worden.

Berlin, im October 1830.

D. F. Schleiermacher.

# Inhalt.


| | Seite |
|---|---|
| Allgemeine Einleitung §. 1—31. . . . | 1—14 |
| Erſter Theil. Von der philoſophiſchen Theologie §. 32—68. . . . . | 15—33 |
| Einleitung §. 32—42. . . . . | 15—20 |
| Erſter Abſchnitt. Grundſäze der Apologetik §. 43—53. | 20—25 |
| Zweiter Abſchnitt. Grundſäze der Polemik §. 54—62. | 26—30 |
| Schlußbetrachtungen über die philoſophiſche Theologie §. 63—68. . . . . | 30—33 |
| Zweiter Theil. Von der hiſtoriſchen Theologie §. 69—256. . . . . | 34—108 |
| Einleitung §. 69—102. . . . . | 34—48 |
| Erſter Abſchnitt. Die exegetiſche Theologie §. 103—148. . . . . | 48—64 |
| Zweiter Abſchnitt. Die Kirchengeſchichte §. 149—194. . . . . | 65—80 |
| Dritter Abſchnitt. Die geſchichtliche Kenntniß von dem gegenwärtigen Zuſtande des Chriſtenthums §. 195—250. . . . . | 81—105 |
| I. Die dogmatiſche Theologie §. 196—231. | 82—98 |
| II. Die kirchliche Statiſtik §. 232—250. . | 98—105 |
| Schlußbetrachtungen über die hiſtoriſche Theologie §. 251—256. . . . . | 106—108 |

§. 2. Jeder beſtimmten Glaubensweiſe wird ſich in dem Maaß als ſie ſich mehr durch Vorſtellungen als durch ſymboliſche Handlungen mittheilt, und als ſie zugleich geſchichtliche Bedeutung und Selbſtſtändigkeit gewinnt, eine Theologie anbilden, die aber für jede Glaubensweiſe, weil mit der Eigenthümlichkeit derſelben zuſammenhängend, ſowol der Form als dem Inhalt nach, eine andere ſein kann.

Nur in dieſem Maaße, weil in einer Gemeinſchaft von geringem Umfang kein Bedürfniß einer eigentlichen Theologie entſteht, und weil bei einem Uebergewicht ſymboliſcher Handlungen die rituale Technik, welche die Deutung derſelben enthält, nicht leicht den Namen einer Wiſſenſchaft verdient.

§. 3. Die Theologie eignet nicht Allen, welche und ſofern ſie zu einer beſtimmten Kirche gehören, ſondern nur dann und ſofern ſie an der Kirchenleitung Theil haben; ſo daß der Gegenſaz zwiſchen ſolchen und der Maſſe und das Hervortreten der Theologie ſich gegenſeitig bedingen.

Der Ausdrukk Kirchenleitung iſt hier im weiteſten Sinne zu nehmen, ohne daß an irgend eine beſtimmte Form zu denken wäre.

§. 4. Je mehr ſich die Kirche fortſchreitend entwikkelt, und über je mehr Sprach- und Bildungsgebiete ſie ſich verbreitet, um deſto vielheiliger organiſirt ſich auch die Theologie; weshalb denn die chriſtliche die ausgebildetſte iſt.

# Einleitung.

§. 1. Die Theologie in dem Sinne, in welchem das Wort hier immer genommen wird, ist eine positive Wissenschaft, deren Theile zu einem Ganzen nur verbunden sind durch ihre gemeinsame Beziehung auf eine bestimmte Glaubensweise, d. h. eine bestimmte Gestaltung des Gottesbewußtseins; die der christlichen also durch die Beziehung auf das Christenthum.

Eine positive Wissenschaft überhaupt ist nämlich ein solcher Inbegriff wissenschaftlicher Elemente, welche ihre Zusammengehörigkeit nicht haben, als ob sie einen vermöge der Idee der Wissenschaft nothwendigen Bestandtheil der wissenschaftlichen Organisation bildeten, sondern nur sofern sie zur Lösung einer praktischen Aufgabe erforderlich sind. — Wenn man aber ehedem eine rationale Theologie in der wissenschaftlichen Organisation mit aufgeführt hat: so bezieht sich zwar diese auch auf den Gott unseres Gottesbewußtseins, ist aber als speculative Wissenschaft von unserer Theologie gänzlich verschieden.

Seite

Dritter Theil. Von der praktiſchen Theologie §. 257—338. . . . . 109—145

Einleitung §. 257—276. . . . . 109—118

Erſter Abſchnitt. Die Grundſätze des Kirchendienſtes §. 277—308. . . . . 118—130

Zweiter Abſchnitt. Die Grundſätze des Kirchenregimentes §. 309—334. . . . . 131—143

Schlußbetrachtungen über die praktiſche Theologie §. 335—338. . . . . 144—145

# Einleitung.

§. 1. Die Theologie in dem Sinne, in welchem das Wort hier immer genommen wird, iſt eine poſitive Wiſſenſchaft, deren Theile zu einem Ganzen nur verbunden ſind durch ihre gemeinſame Beziehung auf eine beſtimmte Glaubensweiſe, d. h. eine beſtimmte Geſtaltung des Gottesbewußtſeins; die der chriſtlichen alſo durch die Beziehung auf das Chriſtenthum.

Eine poſitive Wiſſenſchaft überhaupt iſt nämlich ein ſolcher Inbegriff wiſſenſchaftlicher Elemente, welche ihre Zuſammengehörigkeit nicht haben, als ob ſie einen vermöge der Idee der Wiſſenſchaft nothwendigen Beſtandtheil der wiſſenſchaftlichen Organiſation bildeten, ſondern nur ſofern ſie zur Löſung einer praktiſchen Aufgabe erforderlich ſind. — Wenn man aber ehedem eine rationale Theologie in der wiſſenſchaftlichen Organiſation mit aufgeführt hat: ſo bezieht ſich zwar dieſe auch auf den Gott unſeres Gottesbewußtſeins, iſt aber als ſpeculative Wiſſenſchaft von unſerer Theologie gänzlich verſchieden.

in dem Geiſt ihrer beſonderen Wiſſenſchaft bearbeitete: ſo wäre auch die Thätigkeit des Klerikers keine kunſtgerechte oder auch nur beſonnene Leitung, ſondern lediglich eine verworrene Einwirkung.

§. 13. Jeder der ſich zur leitenden Thätigkeit in der Kirche berufen findet, beſtimmt ſich ſeine Wirkungsart nach Maaßgabe wie eines von jenen beiden Elementen in ihm überwiegt.

Ohne einen ſolchen innern Beruf iſt niemand in Wahrheit weder Theologe noch Kleriker: aber keine von beiden Wirkungsarten hängt irgend davon ab, daß das Kirchenregiment die Baſis eines beſonderen bürgerlichen Standes iſt.

§. 14. Niemand kann die theologiſchen Kenntniſſe in ihrem ganzen Umfang vollſtändig inne haben, theils weil jede Diſciplin im einzelnen ins unendliche entwikkelt werden kann, theils weil die Verſchiedenheit der Diſciplinen eine Mannigfaltigkeit von Talenten erfordert, welche Einer nicht leicht in gleichem Grade beſizt.

Jene Entwiklungsfähigkeit zur unendlichen Vereinzelung gilt ſowol von allem, was geſchichtlich iſt und mit geſchichtlichem zuſammenhängt, als auch von allen Kunſtregeln in Bezug auf die Mannigfaltigkeit der Fälle welche vorkommen können.

§. 15. Wollte ſich jedoch deshalb Jeder gänzlich auf Einen Theil der Theologie beſchränken: ſo wäre das Ganze weder in Einem noch in Allen zuſammen.

Denn je mehr beides der Fall ist, um desto mehr Differenzen sowol der Vorstellung als der Lebensweise hat die Theologie zusammenzufassen, und auf desto mannigfaltigeres geschichtliche zurükkzugehen.

**§. 5. Die christliche Theologie ist sonach der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besiz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche, d. h. ein christliches Kirchenregiment nicht möglich ist.**

Dieses nämlich ist die in §. 1. aufgestellte Beziehung; denn der christliche Glaube an und für sich bedarf eines solchen Apparates nicht, weder zu seiner Wirksamkeit in der einzelnen Seele noch auch in den Verhältnissen des geselligen Familienlebens.

**§. 6. Dieselben Kenntnisse, wenn sie ohne Beziehung auf das Kirchenregiment erworben und besessen werden, hören auf theologische zu sein, und fallen jede der Wissenschaft anheim, der sie ihrem Inhalte nach angehören.**

Diese Wissenschaften sind dann der Natur der Sache nach die Sprachkunde und Geschichtskunde, die Seelenlehre und Sittenlehre nebst den von dieser ausgehenden Disciplinen der allgemeinen Kunstlehre und der Religionsphilosophie.

**§. 7. Vermöge dieser Beziehung verhält sich die Mannigfaltigkeit der Kenntnisse zu dem Willen bei der Leitung der Kirche wirksam zu sein, wie der Leib zur Seele.**

Ohne dieſen Willen geht die Einheit der Theologie verloren, und ihre Theile zerfallen in die verſchiedenen Elemente.

§. 8. Wie aber nur durch das Intereſſe am Chriſtenthum jene verſchiedenartigen Kenntniſſe zu einem ſolchen Ganzen verknüpft werden: ſo kann auch das Intereſſe am Chriſtenthum nur durch Aneignung jener Kenntniſſe ſich in einer zwekkmäßigen Thätigkeit äußern.

Eine Kirchenleitung kann zufolge §. 2. nur von einem ſehr entwikkelten geſchichtlichen Bewußtſein ausgehen, aber auch nur durch ein klares Wiſſen um die Verhältniſſe der religiöſen Zuſtände zu allen übrigen recht gedeihlich werden.

§. 9. Denkt man ſich religiöſes Intereſſe und wiſſenſchaftlichen Geiſt im höchſten Grade und im möglichſten Gleichgewicht für Theorie und Ausübung vereint: ſo iſt dies die Idee eines Kirchenfürſten.

Dieſe Benennung für das theologiſche Ideal iſt freilich nur angemeſſen, wenn die Ungleichheit unter den Mitgliedern der Kirche groß iſt, und zugleich ein Einfluß auf eine große Region der Kirche möglich. Sie ſcheint aber paſſender als der ſchon für einen beſonderen Kreis geſtempelte Ausdrukk Kirchenvater, und ſchließt übrigens nicht im mindeſten die Erinnerung an ein amtliches Verhältniß in ſich.

§. 10. Denkt man ſich das Gleichgewicht aufgehoben: ſo iſt derjenige, welcher mehr das Wiſſen um das Chriſtenthum in ſich ausgebildet ha ein Theologe im engeren Sinn; derjenige hing

gen, welcher mehr die Thätigkeit für das Kirchenregiment in ſich ausbildet, ein Kleriker.

Dieſe natürliche Sonderung tritt bald mehr bald weniger äußerlich hervor; je mehr aber, um deſto weniger kann die Kirche ohne eine lebendige Wechſelwirkung zwiſchen beiden beſtehen. — Uebrigens wird im weiteren Verfolg der Ausdrukk Theologe in der Regel in dem weiteren beide Richtungen umfaſſenden Sinne genommen.

§. 11. Jedes Handeln mit theologiſchen Kenntniſſen als ſolchen, von welcher Art es auch ſei, gehört immer in das Gebiet der Kirchenleitung; und wie auch über die Thätigkeit in der Kirchenleitung, ſei es mehr conſtruirend oder mehr regelgebend, gedacht werde, ſo gehört dieſes Denken immer in das Gebiet des Theologen im engeren Sinn.

Auch die wiſſenſchaftliche Wirkſamkeit des Theologen muß auf die Förderung des Wohls der Kirche abzwekken, und iſt alſo klerikaliſch; und alle techniſchen Vorſchriften auch über die eigentlich klerikaliſchen Thätigkeiten gehören in den Kreis der theologiſchen Wiſſenſchaften.

§. 12. Wenn demzufolge alle wahren Theologen auch an der Kirchenleitung Theil nehmen, und Alle die in dem Kirchenregiment wirkſam ſind auch in der Theologie leben: ſo muß ohnerachtet der einſeitigen Richtung beider doch beides, kirchliches Intereſſe und wiſſenſchaftlicher Geiſt, in Jedem vereint ſein.

Denn wie im entgegengeſezten Falle der Gelehrte kein Theologe mehr wäre, ſondern nur theologiſche Elemente

# Kurze Darstellung

des

# theologischen Studiums

zum

## Behuf einleitender Vorlesungen.

Entworfen

von

Dr. F. Schleiermacher.

Zweite umgearbeitete Ausgabe.

Berlin, 1830.
Gedruckt und verlegt
bei G. Reimer.

# Vorerinnerung
## zur ersten Ausgabe.

Es ist mir immer ungemein schwierig erschienen nach Anleitung eines fremden Handbuchs akademische Vorträge zu halten; denn jede abweichende Ansicht scheint zugleich eine Abweichung zu fordern von einer aus einem andern Gesichtspunkt entstandenen Ordnung. Freilich wird es um desto leichter, je mehr die eigenthümlichen Ansichten der Einzelnen über Einzelnes einer gemeinschaftlichen über das Ganze untergeordnet sind, das heißt, je mehr das besteht, was man eine Schule nennt. Allein wie wenig dies jezt in der Theologie der Fall ist, weiß jedermann. Aus demselben Grunde also, der es mir zum Bedürfniß macht, wenn ein Leitfaden gebraucht werden soll, was doch in mancher Hinsicht

nüzlich iſt, einen eigenen zu entwerfen, bin ich unfähig den Anſpruch zu machen, daß andere Lehrer ſich des meinigen bedienen mögen. Scheint es mir daher zu viel, was nur für meine jezigen und künftigen Zuhörer beſtimmt iſt, durch den Drukk in das große Publikum zu bringen: ſo tröſte ich mich damit, daß dieſe wenigen Bogen meine ganze dermalige Anſicht des theologiſchen Studiums enthalten, welche, wie ſie auch beſchaffen ſei, doch vielleicht ſchon durch ihre Abweichung aufregend wirken und beſſeres erzeugen kann.

Andere pflegen in Encyclopädien auch einen kurzen Auszug der einzelnen dargeſtellten Diſciplinen ſelbſt zu geben; mir ſchien es angemeſſener denen zu folgen, welche in ſolchen Vorträgen lieber alle Aufmerkſamkeit auf dem Formalen feſthalten, damit die Bedeutung der einzelnen Theile und ihr Zuſammenhang deſto beſſer aufgefaßt werde.

Berlin, im December 1810.

D. F. Schleiermacher.

# Vorerinnerung

## zur zweiten Ausgabe.

Nach beinahe zwanzig Jahren, die seit der ersten Erscheinung dieses Büchleins vergangen sind, war es wol natürlich, daß ich im einzelnen vieles zu verändern fand; wiewol Ansicht und Behandlungsweise im Ganzen durchaus dieselben geblieben sind. Was ich in Ausdrukk und Stellung geändert habe, ist hoffentlich auch gebessert. Wie ich denn auch wünsche, daß die kurzen den Hauptsäzen beigefügten Andeutungen ihren Zwekk, dem Le-

ſtenthum in dem logiſchen Sinne des Wortes nehmen, d. h. in dem allgemeinen Begriff der frommen oder Glaubensgemeinſchaft.

Zufolge des vorigen nämlich kann überhaupt jede beſtimmte Glaubensform und Kirche nur vermittelſt ihrer Verhältniſſe des Neben- und Nacheinanderſeins zu andern richtig verſtanden werden; und dieſer Ausgangspunkt iſt in ſofern für alle analogen Diſciplinen anderer Theologien derſelbe, indem alle auf denſelben höheren Begriff und auf eine Theilbarkeit deſſelben zurükkgehen müſſen, um jene Verhältniſſe darzulegen.

§. 34. Wie ſich irgend ein geſchichtlich gegebener Zuſtand des Chriſtenthums zu der Idee deſſelben verhält, das beſtimmt ſich nicht allein durch den Inhalt dieſes Zuſtandes, ſondern auch durch die Art wie er geworden iſt.

Beides iſt allerdings durch einander bedingt, indem verſchieden beſchaffene Zuſtände aus demſelben früheren nur können durch einen verſchiedenen Prozeß hervorgegangen ſein, und eben ſo umgekehrt. Um ſo ſicherer aber kann bald mehr das eine bald mehr das andere zur Auffindung jenes Verhältniſſes benuzt werden. Und daß in einem lebendigen und geſchichtlichen Ganzen nicht alle Zuſtände ſich zu der Idee deſſelben gleich verhalten, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 35. Da die Ethik als Wiſſenſchaft der Geſchichtsprincipien auch die Art des Werdens eines geſchichtlichen Ganzen nur auf allgemeine Weiſe darſtellen kann: ſo läßt ſich ebenfalls nur kritiſch durch Vergleichung der dort aufgeſtellten

allgemeinen Differenzen mit dem geſchichtlich gegebenen ausmitteln, was in der Entwiklung des Chriſtenthums reiner Ausdrukk ſeiner Idee iſt, und was hingegen als Abweichung hievon, mithin als Krankheitszuſtand, angeſehen werden muß.

Krankheitszuſtände giebt es in geſchichtlichen Individuen nicht minder als in organiſchen; von untergeordneten Differenzen in der Entwiklung kann hier nicht die Rede ſein.

§. 36. So oft das Chriſtenthum ſich in eine Mehrheit von Kirchengemeinſchaften theilt, welche doch auf denſelben Namen chriſtliche zu ſein Anſprüche machen: ſo entſtehen dieſelben Aufgaben auch in Beziehung auf ſie; und es giebt dann außer der allgemeinen, für jede von ihnen noch eine beſondere philoſophiſche Theologie.

Offenbar befinden wir uns in dieſem Fall; denn wenn auch jede von dieſen beſonderen Gemeinſchaften alle anderen für krankhaft gewordene Theile erklärte: ſo müßten doch von unſerem Ausgangspunkt (ſ. §. 33.) aus ſchon zum Behuf der erſten Aufgabe die Anſprüche aller jenem kritiſchen Verfahren anheim fallen. Unſere beſondere philoſophiſche Theologie iſt daher proteſtantiſch.

§. 37. Da die beiden hier — in §. 32. und 35. — geſtellten Aufgaben den Zwekk der philoſophiſchen Theologie erſchöpfen: ſo iſt dieſe ihrem wiſſenſchaftlichen Gehalt nach Kritik, und ſie gehört der Natur ihres Gegenſtandes nach der geſchichtskundlichen Kritik an.

Daß das Wesen des Christenthums mit einer Geschichte zusammenhängt, bestimmt nur die Art dieses Verstehens näher, kann aber der Aufgabe selbst keinen Eintrag thun.

§. 22. **Wenn fromme Gemeinschaften nicht als Verirrungen angesehen werden sollen: so muß das Bestehen solcher Vereine als ein für die Entwikkelung des menschlichen Geistes nothwendiges Element nachgewiesen werden können.**

Das erste ist noch neuerlich in den Betrachtungen über das Wesen des Protestantismus geschehen. Die Frömmigkeit selbst eben so ansehen ist der eigentliche Atheismus.

§. 23. **Die weitere Entwikkelung des Begriffs frommer Gemeinschaften muß auch ergeben, auf welche Weise und in welchem Maaß die eine von der andern verschieden sein kann, imgleichen wie sich auf diese Differenzen das eigenthümliche der geschichtlich gegebenen Glaubensgenossenschaften bezieht. Und hiezu ist der Ort in der Religionsphilosophie.**

Der leztere Name, in diesem freilich noch nicht ganz gewöhnlichen Sinne gebraucht, bezeichnet eine Disciplin, welche sich in Bezug auf die Idee der Kirche zur Ethik eben so verhält, wie eine andere die sich auf die Idee des Staats, und noch eine andere die sich auf die Idee der Kunst bezieht.

§. 24. **Alles was dazu gehört um von diesen Grundlagen aus sowol das Wesen des Christenthums, wodurch es eine eigenthümliche Glaubens-**

§. 40. Da Jeder nach Maaßgabe der Stärke und Klarheit seiner Ueberzeugung auch Mißfallen haben muß an den in seiner Gemeinschaft entstandenen krankhaften Abweichungen: so muß die Kirchenleitung vermöge ihrer intensiv zusammenhaltenden Richtung (§. 25.) zunächst die Abzweckung haben, diese Abweichungen als solche zum Bewußtsein zu bringen. Dies kann nur vermöge richtiger Darstellung von dem Wesen des Christenthums und so auch des Protestantismus geschehen, welche daher in dieser Anwendung den polemischen Theil der philosophischen Theologie bilden, jene der allgemeinen diese der besonderen protestantischen.

Die klerikalische Praxis welche auf die Beseitigung der Krankheitszustände ausgeht, hat hier ihre Principien; und die Technik derselben wäre der zunächst auf die Polemik zurükkgehende Theil der praktischen Theologie.

§. 41. So wie die Apologetik ihre Richtung ganz nach außen nimmt, so die Polemik die ihrige durchaus nach innen.

Die weit gewöhnlicher so genannte nach außen gekehrte besondere Polemik der Protestanten z. B. gegen die Katholiken, und eben so die allgemeine der Christen gegen die Juden oder auch die Deisten und Atheisten, ist ebenfalls eine im weiteren Sinne des Wortes klerikalische Ausübung, welche einerseits mit unserer Disciplin nichts gemein hat, andererseits auch schwerlich von einer wohl bearbeiteten praktischen Theologie als heilsam dürfte anerkannt werden. Man könnte allerdings behaupten, diese Ausübung müsse nur nicht als eine

§. 31. In dieſer Trilogie, philoſophiſche, hiſtoriſche und praktiſche Theologie iſt das ganze theologiſche Studium beſchloſſen; und die natürlichſte Ordnung für dieſe Darſtellung iſt ohnſtreitig die mit der philoſophiſchen Theologie zu beginnen, und mit der praktiſchen zu ſchließen.

Bei welchem Theile wir auch anfangen wollten: ſo würden wir immer wegen des gegenſeitigen Verhältniſſes in welchem ſie mit einander ſtehen, manches aus den andern vorausſezen müſſen.

ſchieden ſind: ſo muß auch von dem Chriſtenthum durch Darlegung ſowol jener Einheit als dieſer Differenz nachgewieſen werden, daß es in jenen Inbegriff gehört. Dies geſchieht mittelſt Aufſtellung und Gebrauchs der Wechſelbegriffe des natürlichen und poſitiven.

Die Aufſtellung dieſer Begriffe, wovon jener das gemeinſame aller, dieſer die Möglichkeit verſchiedener eigenthümlicher Geſtaltungen deſſelben ausſagt, gehört eigentlich der Religionsphiloſophie an; daher dieſelben auch gleich gültig ſind für die Apologetik jeder frommen Gemeinſchaft. Könnte nun auf dieſe Weiſe auf die Religionsphliloſophie bezogen werden: ſo bliebe für die chriſtliche Apologie hievon nur übrig was der folgende §. enthält.

§. 44. Auf den Begriff des poſitiven zurükkgehend muß dann für das eigenthümliche Weſen des Chriſtenthums eine Formel aufgeſtellt, und mit Beziehung auf das eigenthümliche anderer frommen Gemeinſchaften unter jenen Begriff ſubſumirt werden.

Dies iſt zwar die Grundaufgabe der Apologetik; aber je mehr eine ſolche Formel nur durch ein kritiſches Verfahren (vergl. §. 32.) gefunden werden kann, um deſto mehr kann ſie ſich erſt im Gebrauch vollſtändig bewähren.

§. 45. Das Chriſtenthum muß ſeinen Anſpruch auf abgeſondertes geſchichtliches Daſein auch geltend machen durch die Art und Weiſe ſeiner Entſtehung; und dieſes geſchieht durch Beziehung

auf die Begriffe Offenbarung, Wunder und Eingebung.

Je mehr auf ursprüngliche Thatsachen zurükkgehend, desto größeres Anrecht auf Selbständigkeit und umgekehrt, wie dasselbe auch bei anderen Arten der Gemeinschaft statt findet.

§. 46. Wie aber die geschichtliche Darstellung der Idee der Kirche auch als fortlaufende Reihe anzusehen ist: so muß, ohnerachtet des §. 43. und 44. gesagten, doch auch die geschichtliche Stätigkeit in der Folge des Christenthums auf das Judenthum und Heidenthum nachgewiesen werden, welches durch Anwendung der Begriffe Weissagung und Vorbild geschieht.

Das rechte Maaß in Feststellung und Gebrauch dieser Begriffe ist vielleicht die höchste Aufgabe der Disciplin; und je vollkommener gelöst, desto festere Grundlage hat die von außen anbildende Ausübung.

§. 47. Da die christliche Kirche wie jede geschichtliche Erscheinung ein sich veränderndes ist: so muß auch nachgewiesen werden, wie durch diese Veränderungen die Einheit des Wesens dennoch nicht gefährdet wird. Diese Untersuchung umfaßt die Begriffe Kanon und Sakrament.

Die Apologetik hat es mit den dogmatischen Theorien über beide nicht zu thun; indem diese hier nicht anticipirt werden können. Beide Thatsachen aber beziehen sich ihrem Begriffe nach auf die Stätigkeit des Wesentlichen im Christenthume, der erste wie sie sich in

der Production der Vorſtellung, der andere wie ſie ſich in der Ueberlieferung der Gemeinſchaft ausſpricht.

§. 48. Wie der Begriff der Kirche ſich wiſſenſchaftlich nur ergiebt im Zuſammenhang (vergl. §. 22.) mit denen aller andern aus dem Begriff der Menſchheit ſich entwikkelnden Organiſationen gemeinſamen Lebens: ſo muß nun auch von der chriſtlichen Kirche nachgewieſen werden, daß ſie ihrem eigenthümlichen Weſen nach mit allen jenen Organiſationen zuſammenbeſtehen kann, welches ſich aus richtiger Erörterung der Begriffe Hierarchie und Kirchengewalt ergeben muß.

Vorzüglich kommen hier in Betracht der Staat und die Wiſſenſchaft. Denn niemanden könnte zugemuthet werden die Gültigkeit des Chriſtenthums anzuerkennen, wenn es durch ſein Weſen einem von dieſen entgegenſtrebte. Die Aufgabe iſt daher um ſo vollſtändiger gelöſt, je beſtimmter gezeigt werden kann, daß dieſe inneren Inſtitutionen der Kirche ihrem Begriffe nach nur die unabhängige Entwiklung derſelben im Zuſammenhang mit Staat und Wiſſenſchaft bezwekken, nicht aber die gleich unabhängige Entwiklung jener zu ſtören meinen. Alles hierüber in die praktiſche Theologie gehörige bleibt hier ausgeſchloſſen.

§. 49. Je mehr in allen dieſen Unterſuchungen auf beides Bezug genommen wird, ſowol darauf daß das Chriſtenthum als organiſche Gemeinſchaft beſtehen will, als auch darauf, daß es ſich vorzüglich durch den Gedanken darſtellt und mittheilt (vergl. §. 2.) um deſto mehr müſſen ſie

den Grund zu der Ueberzeugung legen, daß auch von Anfang an (vergl. §. 44.) das Weſen des Chriſtenthums richtig iſt aufgefaßt worden.

Wenn ſich doch in allem, was ſich auf Lehre und Verfaſſung bezieht, daſſelbe Weſen des Chriſtenthums übereinſtimmend mit der aufgeſtellten Formel ausſpricht: ſo iſt dies die beſte Bewährung für dieſe.

§. 50. Befindet ſich die Kirche in einem Zuſtande der Theilung: ſo muß die ſpecielle Apologetik einer jeden Kirchenparthei, mithin jezt auch die proteſtantiſche, denſelben Gang einſchlagen wie die allgemeine.

Denn die Aufgabe iſt dieſelbe, und das Verhältniß jeder einzelnen Kirchenparthei zu den übrigen gleich dem des Chriſtenthums zu den andern verwandten Glaubensgemeinſchaften. Die in §. 47. geforderte Nachweiſung führt auf die Begriffe von Confeſſion und Ritus, und bei der in §. 48. beſchriebenen kommt es vorzüglich auf das Verhältniß zum Staat an.

§. 51. Auch die allgemeine chriſtliche Apologetik wird in dieſem Fall, von der Anſicht jeder beſonderen Geſtaltung des Chriſtenthums afficirt, ſich in jeder eigenthümlich geſtalten.

Dies wird allerdings um deſto weniger der Fall ſein, je ſtrenger aus der Erörterung alles dogmatiſche ausgeſchieden wird. Niemals aber darf es ſo weit gehen, daß jede nur ſich ſelbſt als Chriſtenthum zur Anerkenntniß bringen will, die andern aber als unchriſtlich darſtellt. Wofür ſchon durch die Scheidung der allgemeinen und beſondern Apologetik geſorgt werden ſoll.

§. 52. Da mehrere im Gegensaz mit einander stehende christliche Kirchengemeinschaften sich nur bilden konnten aus einem Zustande des Ganzen, in welchem kein Gegensaz ausgesprochen war: so hat sich jede um so mehr gegen den Vorwurf der Anarchie oder der Corruption zu vertheidigen, als auch jede wieder geneigt ist von sich selbst zu behaupten, daß sie an den ursprünglichen Zustand anknüpfe.

Weder war im ursprünglichen Christenthum ein Gegensaz ausgesprochen, noch kann jemals ein Gegensaz an die Stelle eines andern treten, ohne daß jener vorher verschwunden wäre.

§. 53. Da eben deshalb jeder Gegensaz dieser Art innerhalb des Christenthums auch dazu bestimmt erscheint wieder zu verschwinden: so wird die Vollkommenheit der speciellen Apologetik darin bestehen, daß sie divinatorisch auch die Formen für dieses Verschwinden mit in sich schließt.

Eine prophetische Tendenz soll hierdurch der speciellen Apologetik keineswegs beigelegt werden. Aber je richtiger in dieser Beziehung das eigenthümliche Wesen des Protestantismus aufgefaßt ist, um desto haltbarere Gründe wird die specielle Apologetik darbieten, um falsche Unionsversuche abzuwehren, da jeder auf der Voraussezung beruht, der Gegensaz sei schon in einem gewissen Grade verschwunden.

## Zweiter Abſchnitt.

### Grundſäze der Polemik.

§. 54. Krankhafte Erſcheinungen eines geſchichtlichen Organismus (vergl. §. 35.) können theils in zurükktretender Lebenskraft gegründet ſein, theils darin, daß ſich beigemiſchtes fremdartige in denſelben für ſich organiſirt.

Es iſt nicht nöthig hiebei auf die Analogie mit dem animaliſchen Organismus zurükkzugehen; derſelbe Typus kann auch ſchon an den Krankheiten der Staaten zur Anſchauung gebracht werden.

§. 55. Da der Trieb, die chriſtliche Frömmigkeit zum Gegenſtand einer Gemeinſchaft zu machen, nicht nothwendig in gleichem Verhältniß ſteht mit der Stärke dieſer Frömmigkeit ſelbſt: ſo kann bald mehr das eine von beiden geſchwächt ſein und zurükktreten bald mehr das andere.

Beides in der höchſten Vollkommenheit vereinigt bildet freilich den normalen Geſundheitszuſtand der Kirche, der aber während ihres geſchichtlichen Verlaufs nirgend vorausgeſezt werden kann. Eben daraus aber, daß dieſer Geſundheitszuſtand nur als die vollſtändige Einheit jenes zwiefachen beſchrieben werden kann, folgt ſchon, daß einſeitige Abweichungen nach beiden Seiten hin möglich ſind.

§. 56. Diejenigen Zuſtände, durch welche ſich vorzüglich offenbart, daß die chriſtliche Frömm-

migkeit selbst krankhaft geschwächt ist, werden unter dem Namen Indifferentismus zusammengefaßt; und die Aufgabe ist daher zu bestimmen, wo das, was als eine solche Schwächung erscheint, wirklich beginnt krankhaft zu sein, und in wie mancherlei Gestalten dieser Zustand sich darstellt.

Es ist die gewöhnliche Bedeutung dieses Ausdrukks, Gleichgültigkeit in Bezug auf das eigenthümliche Gepräge der christlichen Frömmigkeit darunter zu verstehen; wobei allerdings noch Frömmigkeit ohne bestimmtes Gepräge statt finden kann. — Außerdem aber werden häufig Zustände auf Rechnung einer solchen Schwäche geschrieben, die ganz anders zu erklären sind. — Daß bei wirklichem Indifferentismus auch der christliche Gemeinschaftstrieb geschwächt sein muß, ist natürlich; dies ist aber dann nur Folge der Krankheit, nicht Ursache derselben.

§. 57. Diejenigen Zustände, welche vornehmlich auf geschwächten Gemeinschaftstrieb deuten, werden durch den Namen Separatismus bezeichnet, welcher also ebenfalls in seinen Grenzen und seiner Gliederung genauer zu bestimmen ist.

Genauer, als gewöhnlich geschieht, ist zu unterscheiden zwischen eigentlichem Separatismus und Neigung zum Schisma; zumal jener ohnerachtet seiner gänzlichen Negativität oft den Schein von dieser annimmt. Offenbar ist, daß der Gemeinschaftstrieb, wenn er in seiner vollen Stärke vorhanden ist, auch alle Glieder durchdringen muß. Er ist also desto mehr geschwächt, je Mehrere sich bewußt und absichtlich ausschließen, ohn-

ungeachtet ſie dieſelbe chriſtliche Frömmigkeit zu beſitzen behaupten.

§. 58. Da das eigenthümliche Weſen des Chriſtenthums ſich vorzüglich ausſpricht einerſeits in der Lehre und andererſeits in der Verfaſſung: ſo kann ſich in der Kirche auch fremdartiges organiſiren, theils in der Lehre als Kezerei, Häreſis, theils in der Verfaſſung als Spaltung, Schisma; und beides iſt daher in ſeinen Grenzen und Geſtaltungen zu beſtimmen.

In den meiſten Fällen, jedoch nicht nothwendig, wird wenn ſich eine abweichende Lehre verbreitet, daraus auch eine beſondere Gemeinſchaft entſtehen; allein dieſe iſt als bloße Folge jenes Zuſtandes nicht eigentliche Spaltung. Eben ſo wird ſich innerhalb einer Spaltung größtentheils, jedoch nicht nothwendig, auch abweichende Lehre entwikkeln; allein dieſe braucht deshalb nicht häretiſch zu ſein.

§. 59. Alle hier aufgeſtellten Begriffe können weder bloß empiriſch gefunden, noch rein wiſſenſchaftlich abgeleitet werden, ſondern nur durch das hier überall vorherrſchende kritiſche Verfahren feſtgeſtellt: weshalb ſie ſich durch den Gebrauch immer mehr bewähren müſſen, um ganz zuverläßig zu werden.

In Bezug auf Spaltung und Kezerei muß wegen der großen Mannigfaltigkeit der Erſcheinungen dies Verfahren auf einer Claſſification beruhen, welche ſich dadurch bewährt, daß die vorhandenen Erſcheinungen mit Leichtigkeit darunter ſubſumirt werden können. In Be-

zug auf Indifferentismus und Separatismus bewährt es ſich deſto mehr, je mehr es hindert, daß nicht durch allzugroße Strenge für krankhaft erklärt werde, was noch geſund iſt und umgekehrt.

§. 60. Was als krankhaft aufgeſtellt wird, davon muß nachgewieſen werden, theils ſeinem Inhalte nach, daß es dem Weſen des Chriſtenthums, wie ſich dieſes in Lehre und Verfaſſung ausgedrückt hat, widerſpricht oder es auflöſt, theils ſeiner Entſtehung nach, daß es nicht mit der von den Grundthatſachen des Chriſtenthums ausgehenden Entwikklungsweiſe zuſammenhängt.

Je mehr beides zuſammentrifft und ſich gegenſeitig erklärt, um deſto ſicherer erſcheint die Beſtimmung.

§. 61. In Zeiten wo die chriſtliche Kirche getheilt iſt, hat jede ſpecielle Polemik einer beſonderen chriſtlichen Kirchengemeinſchaft denſelben Weg zu verfolgen wie die allgemeine.

Die Sachverhältniſſe ſind dieſelben. Nur daß einerſeits in ſolchen Zeiten natürlich Indifferentismus und Separatismus urſprünglich in den partiellen Kirchengemeinſchaften einheimiſch ſind, und nur in ſofern allgemeine Uebel werden, als ſie ſich in mehreren nebeneinander beſtehenden chriſtlichen Gemeinſchaften gleichmäßig vorfinden, andererſeits aber, was nur dem eigenthümlichen Weſen einer partiellen Gemeinſchaft widerſpricht, nie ſollte durch den Ausdrukk häretiſch oder ſchismatiſch bezeichnet werden.

§. 62. Da die erſten Anfänge einer Ketzerei allemal als Meinungen Einzelner auftreten, und

erachtet ſie dieſelbe chriſtliche Frömm
behaupten.

§. 58. Da das eigenthümli
Chriſtenthums ſich vorzüglich ausſ
in der Lehre und andererſeits in
ſo kann ſich in der Kirche auch
ganiſiren, theils in der Lehre o
theils in der Verfaſſung als
und beides iſt daher in ſein
ſtaltungen zu beſtimmen.

In den meiſten Fällen, je
wenn ſich eine abweichen
eine beſondere Gemeinſ
als bloße Folge jenes
tung. Eben ſo wird
größtentheils, jedoch
Lehre entwikkeln; al
retiſch zu ſein.

§. 59. Alle
nen weder bloß e
ſenſchaftlich abge
das hier überall
feſtgeſtellt: we
immer mehr
zu werden.

In Bezu
großer
fahre
dur
Le

§. 52. Da mehrere im Gegenſaz mit einander ſtehende chriſtliche Kirchengemeinſchaften ſich nur bilden konnten aus einem Zuſtande des Ganzen, in welchem kein Gegenſaz ausgeſprochen war: ſo hat ſich jede um ſo mehr gegen den Vorwurf der Anarchie oder der Corruption zu vertheidigen, als auch jede wieder geneigt iſt von ſich ſelbſt zu behaupten, daß ſie an den urſprünglichen Zuſtand anknüpfe.

Weder war im urſprünglichen Chriſtenthum ein Gegenſaz ausgeſprochen, noch kann jemals ein Gegenſaz an die Stelle eines andern treten, ohne daß jener vorher verſchwunden wäre.

§. 53. Da eben deshalb jeder Gegenſaz dieſer Art innerhalb des Chriſtenthums auch dazu beſtimmt erſcheint wieder zu verſchwinden: ſo wird die Vollkommenheit der ſpeciellen Apologetik darin beſtehen, daß ſie divinatoriſch auch die Formen für dieſes Verſchwinden mit in ſich ſchließt.

Eine prophetiſche Tendenz ſoll hierdurch der ſpeciellen Apologetik keineswegs beigelegt werden. Aber je richtiger in dieſer Beziehung das eigenthümliche Weſen des Proteſtantismus aufgefaßt iſt, um deſto haltbarere Gründe wird die ſpecielle Apologetik darbieten, um falſche Unionsverſuche abzuwehren, da jeder auf der Vorausſezung beruht, der Gegenſaz ſei ſchon in einem gewiſſen Grade verſchwunden.

die einer Spaltung als Verbrüderungen Einzelner; eine neue partielle Kirchengemeinſchaft aber auch nicht füglich anders als eben ſo zuerſt erſcheinen kann: ſo müſſen die Grundſäze der Polemik, wenn vollkommen ausgebildet, Mittel an die Hand geben um ſchon an ſolchen erſten Elementen zu unterſcheiden, ob ſie in krankhafte Zuſtände ausgehen werden, oder ob ſie den Keim zur Entwikklung eines neuen Gegenſazes in ſich ſchließen.

Wie überhaupt dieſer Saz gleichlautend iſt mit §. 53. ſo iſt auch hier daſſelbe wie dort zu bemerken, in Bezug nämlich auf falſche Toleranz gegen das krankhafte einerſeits, und andererſeits auf Bevorwortung der billigen Freiheit für dasjenige, was ſich neu zu differenziren im Begriff ſteht.

---

## Schlußbetrachtungen über die philoſophiſche Theologie.

---

§. 63. Beide Disciplinen, Apologetik und Polemik, wie ſie ſich gegenſeitig ausſchließen, bedingen ſich auch gegenſeitig.

Sie ſchließen ſich aus durch ihren entgegengeſezten Inhalt (vergl. §. 39. u. 40.) und durch ihre entgegengeſezte Richtung (vergl. §. 41.) Sie bedingen ſich gegenſeitig, weil krankhaftes in der Kirche nur erkannt

werden kann in Bezug auf eine bestimmte Vorstellung von dem eigenthümlichen Wesen des Christenthums, und weil zugleich bei den Untersuchungen, durch welche diese Vorstellung begründet wird, auch die krankhaften Erscheinungen vorläufig mit unter das Gegebene aufgenommen werden müssen, welches bei dem kritischen Verfahren zum Grunde gelegt werden muß.

**§. 64. Beide Disciplinen können daher nur durcheinander und mit einander zu vollkommener Entwikkelung gelangen.**

Eben deshalb nur durch Annäherung und nur nach mancherlei Umgestaltungen. Vergl. §. 51. indem das dort gesagte auch für die Polemik gilt.

**§. 65. Die philosophische Theologie setzt zwar den Stoff der historischen als bekannt voraus, begründet aber selbst erst die eigentlich geschichtliche Anschauung des Christenthums.**

Jener Stoff ist das Gegebene (vergl. §. 32.) welches sowol den Untersuchungen über das eigenthümliche Wesen des Christenthums als auch denen über den Gegensaz des Gesunden und Krankhaften (vergl. §. 35.) zum Grunde liegt. Das Resultat dieser Untersuchungen bestimmt aber erst den Entwiklungswerth der einzelnen Momente, mithin die geschichtliche Anschauung des ganzen Verlaufs.

**§. 66. Die philosophische Theologie und die praktische stehen auf der einen Seite gemeinschaftlich der historischen gegenüber, auf der andern Seite aber auch eine der andern.**

Jenes, weil die beiden erſten unmittelbar auf die Ausübung gerichtet ſind, die hiſtoriſche Theologie aber rein auf die Betrachtung. Denn wenn gleich Apologetik und Polemik allerdings Theorien ſind, von denen man apologetiſche und polemiſche Leiſtungen wol zu unterſcheiden hat: ſo vollenden ſie doch erſt in dieſen ihre Beſtimmung, und werden nur um dieſer willen aufgeſtellt. — Beide aber ſtehen einander gegenüber, theils als erſtes und lezes, indem die philoſophiſche Theologie erſt den Gegenſtand fixirt, den die praktiſche zu behandeln hat, theils weil die philoſophiſche ſich an rein wiſſenſchaftliche Conſtructionen anſchließt, die praktiſche hingegen in das Gebiet des Beſonderen und Einzelnen als Technik eingreift.

§. 67. Da die philoſophiſche Theologie eines Jeden weſentlich die Principien ſeiner geſammten theologiſchen Denkungsart in ſich ſchließt: ſo muß auch jeder Theologe ſie ganz für ſich ſelbſt produciren.

Hiedurch ſoll keinesweges irgend einem Theologen benommen werden ſich zu einer von einem anderen herrührenden Darſtellung der philoſophiſchen Theologie zu bekennen; nur muß ſie von Grund aus als klare und feſte Ueberzeugung angeeignet ſein. Vornehmlich aber wird gefordert, daß die philoſophiſche Theologie in Jedem ganz und vollſtändig ſei, ohne für dieſen Theil den in §. 14—17. gemachten Unterſchied zu berückſichtigen; weil nämlich hier alles grundſäzlich iſt, und jedes auf das genaueſte mit allem zuſammenhängt. Daß aber alle theologiſchen Principien in dieſem Theile des Ganzen ihren Ort haben, geht aus §. 65. und 66. unmittelbar hervor.

## §. 68. Beide Disciplinen der philosophischen Theologie sehen ihrer Ausbildung noch entgegen.

Die Thatsache begreift sich zum Theil schon aus den hier aufgestellten Verhältnissen. Theils auch bezog man einerseits die Apologetik zu genau und ausschließend auf die eigentlich apologetischen Leistungen, zu denen sich die Veranlassungen nur von Zeit zu Zeit ergaben, wogegen die hieher gehörigen Säze nicht ohne bedeutenden Nachtheil für die klare Uebersicht des ganzen Studiums in den Einleitungen zur Dogmatik ihren Ort fanden. Erst in der neuesten Zeit hat man angefangen sie in ihrer allgemeineren Abzweckung und ihrem wahren Umfange nach wieder besonders zu bearbeiten. Die Polemik andererseits hatte, vorzüglich weil man ihre Richtung verkannte, schon seit geraumer Zeit aufgehört als theologische Disciplin bearbeitet und überliefert zu werden.

die einer Spaltung als Verbrüderungen Einzelner; eine neue partielle Kirchengemeinſchaft aber auch nicht füglich anders als eben ſo zuerſt erſcheinen kann: ſo müſſen die Grundſäze der Polemik, wenn vollkommen ausgebildet, Mittel an die Hand geben um ſchon an ſolchen erſten Elementen zu unterſcheiden, ob ſie in krankhafte Zuſtände ausgehen werden, oder ob ſie den Keim zur Entwikkung eines neuen Gegenſazes in ſich ſchließen.

Wie überhaupt dieſer Saz gleichlautend iſt mit §. 53. ſo iſt auch hier daſſelbe wie dort zu bemerken, in Bezug nämlich auf falſche Toleranz gegen das krankhafte einerſeits, und andererſeits auf Bevorwortung der billigen Freiheit für dasjenige, was ſich neu zu differenziiren im Begriff ſteht.

---

## Schlußbetrachtungen über die philoſophiſche Theologie.

---

§. 63. Beide Diſciplinen, Apologetik und Polemik, wie ſie ſich gegenſeitig ausſchließen, bedingen ſich auch gegenſeitig.

Sie ſchließen ſich aus durch ihren entgegengeſezten Inhalt (vergl. §. 39. u. 40.) und durch ihre entgegengeſezte Richtung (vergl. §. 41.) Sie bedingen ſich gegenſeitig, weil krankhaftes in der Kirche nur erkannt

gen Theile der Geſchichtskunde nur dienend untergeordnet.

Hieraus ergiebt ſich ſchon wie verſchieden das Studium und die Behandlungsweiſe derſelben Maſſe von Thatſachen ausfallen, wenn ſie ihren Ort in unſerer theologiſchen Diſciplin haben, und wenn in der allgemeinen Geſchichtskunde, ohne daß jedoch die Grundſäze der geſchichtlichen Forſchung aufhörten für beide Gebiete dieſelben zu ſein.

**§. 71. Was in einem geſchichtlichen Gebiet als einzelner Moment hervortritt, kann entweder als plözliches Entſtehen angeſehen werden, oder als allmählige Entwiklung und weitere Fortbildung.**

In dem Gebiete des einzelnen Lebens iſt jeder Anfang ein plözliches Entſtehen, von da an aber alles andere nur Entwiklung. Auf dem eigentlich geſchichtlichen Gebiet aber, dem des gemeinſamen Lebens, iſt beides einander nicht ſtreng entgegengeſezt, und nur des mehr und minder wegen wird der eine Moment auf dieſe, der andere auf die entgegengeſezte Weiſe betrachtet.

**§. 72. Der Geſammtverlauf eines jeden geſchichtlichen Ganzen iſt ein mannigfaltiger Wechſel von Momenten beiderlei Art.**

Nicht als ob es an und für ſich unmöglich wäre, daß ein ganzer Verlauf als fortgehende Entwiklung von Einem Anfangspunkte aus angeſehen werden könnte. Allein wir dürfen nur entweder die Kraft ſelbſt auch als ein mannigfaltiges anſehen können, deſſen Elemente nicht alle gleichzeitig zur Erſcheinung kommen, oder wir

dürfen nur in der Entwiklung ſelbſt Differenzen ſchnellerer und langſamerer Fortſchreitung wahrnehmen können, und nicht leicht wird eines von beiden fehlen: ſo ſind wir ſchon genöthigt Zwiſchenpunkte von dem entgegengeſezten Charakter anzunehmen.

§. 73. Eine Reihe von Momenten, in denen ununterbrochen die ruhige Fortbildung überwiegt, ſtellt einen geordneten Zuſtand dar, und bildet eine geſchichtliche Periode; eine Reihe von ſolchen, in denen das plözliche Entſtehen überwiegt, ſtellt eine zerſtörende Umkehrung der Verhältniſſe dar, und bildet eine geſchichtliche Epoche.

Je länger der leztere Zuſtand dauerte, um deſto weniger würde die Selbigkeit des Gegenſtandes feſtgehalten werden können, weil aller Gegenſaz zwiſchen bleibendem und wechſelndem aufhört. Daher je länger der Gegenſtand als einer und derſelbe feſtſteht, um deſto mehr überwiegen die Zuſtände der erſten Art.

§. 74. Jedes geſchichtliche Ganze läßt ſich nicht nur als Einheit betrachten, ſondern auch als ein zuſammengeſeztes, deſſen verſchiedene Elemente, wenn gleich nur in untergeordnetem Sinn und in fortwährender Beziehung auf einander, jedes ſeinen eignen Verlauf haben.

Solche Unterſcheidungen bieten ſich überall unter irgend einer Form dar; und ſie werden mit deſto größerem Recht hervorgehoben, je mehr der eine Theil zu ruhen ſcheint, während der andere ſich bewegt, und alſo beide relativ unabhängig von einander erſcheinen.

§. 75. Es giebt daher um das unendliche Materiale eines geſchichtlichen Verlaufs zu überſichtlicher Anſchaulichkeit zuſammenzufaſſen ein zwiefaches Verfahren. Entweder man theilt den ganzen Verlauf nach Maaßgabe der ſich ergebenden revolutionären Zwiſchenpunkte in mehrere Perioden, und faßt in jeder alles, was ſich an dem Gegenſtande begeben hat, zuſammen; oder man theilt den Gegenſtand der Breite nach, ſo daß ſich mehrere parallele Reihen ergeben, und verfolgt den Verlauf einer jeden beſonders durch die ganze Zeitlänge.

Natürlich laſſen ſich auch beide Eintheilungen verbinden, indem man die eine der andern unterordnet, ſo daß entweder jede Periode in parallele Reihen getheilt, oder jede Hauptreihe für ſich wieder in Perioden zerſchnitten wird. Das darſtellende Verfahren iſt deſto unvollkommener, je mehr bei dieſen Eintheilungen willkührlich verfahren wird, oder je mehr man dabei wenigſtens nur Aeußerlichkeiten zum Grunde legt.

§. 76. Ein geſchichtlicher Gegenſtand poſtulirt überwiegend die erſte Theilungsart, je weniger unabhängig von einander ſeine verſchiedenen Glieder ſich fortbilden, und je ſtärker dabei revolutionäre Entwiklungsknoten hervorragen; und wenn umgekehrt dann die andere.

Denn in lezterem Falle iſt eine urſprüngliche Gliederung vorherrſchend, im erſten eine ſtarke Differenz im Charakter verſchiedener Zeiten.

§. 77. Je ſtärker in einem geſchichtlichen Verlauf der Gegenſaz zwiſchen Perioden und Epochen hervortritt, um deſto ſchwieriger iſt es in Darſtellung der lezteren, aber deſto leichter in der der erſteren, die verſchiedenen Elemente (§. 74.) von einander zu ſondern.

Denn in Zeiten der Umbildung iſt alle Wechſelwirkung lebendiger und alles einzelne abhängiger von einem gemeinſamen Impuls; wogegen der ruhige Verlauf das Hervortreten der Gliederung begünſtigt.

§. 78. Da nicht nur im allgemeinen der Geſamtverlauf aller menſchlichen Dinge, ſondern auch in dieſem die ganze Folge von Aeußerungen einer und derſelben Kraft Ein Ganzes bildet: ſo kann jedes Hervortreten eines kleineren geſchichtlichen Ganzen auf zwiefache Weiſe angeſehen werden, einmal als Entſtehen eines neuen noch nicht dageweſenen, dann aber auch als Ausbildung eines ſchon irgendwie vorhandenen.

Dies erhellt ſchon aus §. 71. Was während des Zeitverlaufs in Bezug auf alles ſchon neben ihm fortlaufende allerdings als ein neues zu betrachten iſt, kann doch mit irgend einem früheren Moment auf genauere Weiſe als mit allen übrigen zuſammengehören.

§. 79. So kann auch der Verlauf des Chriſtenthums auf der einen Seite behandelt werden als eine einzelne Periode eines Zweiges der religiöſen Entwiklung; dann aber auch als ein beſonders geſchichtliches Ganzes, das als ein neues

entſteht, und abgeſchloſſen für ſich in einer Reihe durch Epochen getrennter Perioden verläuft.

Daß hier ausdrüklich nur von einem Zweige der religiöſen Entwiklung die Rede iſt, geht auf §. 74. zurükk. Wie man die große Mannigfaltigkeit religiöſer Geſtaltungen auch gruppire, immer werden einige auch zum Chriſtenthum ein ſolches näheres Verhältniß haben, daß ſie eine Gruppe mit demſelben bilden können.

§. 80. Die hiſtoriſche Theologie, wie ſie ſich als theologiſche Diſciplin ganz auf das Chriſtenthum bezieht, kann ſich nur die lezte Behandlungsweiſe aneignen.

Man vergleiche §. 69. und 70. Außerdem aber könnte der chriſtliche Glaube nicht ſein, was er iſt, wenn die Grundthatſache deſſelben nicht ausſchließend als ein urſprüngliches geſezt wird.

§. 81. Von dem conſtitutiven Princip der Theologie aus den geſchichtlichen Stoff des Chriſtenthums betrachtet, ſteht in dem unmittelbarſten Bezug auf die Kirchenleitung die geſchichtliche Kenntniß des gegenwärtigen Momentes, als aus welchem der künftige ſoll entwikkelt werden. Dieſe mithin bildet einen beſonderen Theil der hiſtoriſchen Theologie.

Um richtig und angemeſſen ſowol auf geſundes und krankes einzuwirken als auch zurükkgebliebene Glieder nachzufördern, und um aus fremden Gebieten anwendbares für das eigene zu benuzen.

§. 82. Da aber die Gegenwart nur verſtanden werden kann als Ergebniß der Vergangen-

§. 77. Je ſtärker in einem geſchichtlichen Verlauf der Gegenſaz zwiſchen Perioden und Epochen hervortritt, um deſto ſchwieriger iſt es in Darſtellung der lezteren, aber deſto leichter in der der erſteren, die verſchiedenen Elemente (§. 74.) von einander zu ſondern.

Denn in Zeiten der Umbildung iſt alle Wechſelwirkung lebendiger und alles einzelne abhängiger von einem gemeinſamen Impuls; wogegen der ruhige Verlauf das Hervortreten der Gliederung begünſtigt.

§. 78. Da nicht nur im allgemeinen der Geſamtverlauf aller menſchlichen Dinge, ſondern auch in dieſem die ganze Folge von Aeußerungen einer und derſelben Kraft Ein Ganzes bildet: ſo kann jedes Hervortreten eines kleineren geſchichtlichen Ganzen auf zwiefache Weiſe angeſehen werden, einmal als Entſtehen eines neuen noch nicht dageweſenen, dann aber auch als Ausbildung eines ſchon irgendwie vorhandenen.

Dies erhellt ſchon aus §. 71. Was während des Zeitverlaufs in Bezug auf alles ſchon neben ihm fortlaufende allerdings als ein neues zu betrachten iſt, kann doch mit irgend einem früheren Moment auf genauere Weiſe als mit allen übrigen zuſammengehören.

§. 79. So kann auch der Verlauf des Chriſtenthums auf der einen Seite behandelt werden als eine einzelne Periode eines Zweiges der religiöſen Entwiklung; dann aber auch als ein beſonders geſchichtliches Ganzes, das als ein neues

entſteht, und abgeſchloſſen für ſich in einer Reihe durch Epochen getrennter Perioden verläuft.

Daß hier ausdrüklich nur von einem Zweige der religiöſen Entwiklung die Rede iſt, geht auf §. 74. zurükk. Wie man die große Mannigfaltigkeit religiöſer Geſtaltungen auch gruppire, immer werden einige auch zum Chriſtenthum ein ſolches näheres Verhältniß haben, daß ſie eine Gruppe mit demſelben bilden können.

§. 80. Die hiſtoriſche Theologie, wie ſie ſich als theologiſche Diſciplin ganz auf das Chriſtenthum bezieht, kann ſich nur die lezte Behandlungsweiſe aneignen.

Man vergleiche §. 69. und 70. Außerdem aber könnte der chriſtliche Glaube nicht ſein, was er iſt, wenn die Grundthatſache deſſelben nicht ausſchließend als ein urſprüngliches geſezt wird.

§. 81. Von dem conſtitutiven Princip der Theologie aus den geſchichtlichen Stoff des Chriſtenthums betrachtet, ſteht in dem unmittelbarſten Bezug auf die Kirchenleitung die geſchichtliche Kenntniß des gegenwärtigen Momentes, als aus welchem der künftige ſoll entwikkelt werden. Dieſe mithin bildet einen beſonderen Theil der hiſtoriſchen Theologie.

Um richtig und angemeſſen ſowol auf geſundes und krankes einzuwirken als auch zurükkgebliebene Glieder nachzufördern, und um aus fremden Gebieten anwendbares für das eigene zu benuzen.

§. 82. Da aber die Gegenwart nur verſtanden werden kann als Ergebniß der Vergangen-

heit: ſo iſt die Kenntniß des geſammten früheren Verlaufs ein zweiter Theil der hiſtoriſchen Theologie.

Dies iſt nicht ſo zu verſtehen, als ob dieſer Theil etwa eine Hülfswiſſenſchaft wäre für jenen erſten; ſondern beide verhalten ſich auf dieſelbe Weiſe zur Kirchenleitung, und ſind einander nicht untergeordnet ſondern beigeordnet.

§. 83. Je mehr ein geſchichtlicher Verlauf in der Verbreitung begriffen iſt, ſo daß die innere Lebenseinheit je weiter hin deſto mehr nur im Zuſammenſtoß mit andern Kräften erſcheint: um deſto mehr haben dieſe auch Theil an den einzelnen Zuſtänden; ſo daß nur in den früheſten das eigenthümliche Weſen am reinſten zur Anſchauung kommt.

Auch das gilt eben ſo von allen verwandten geſchichtlichen Erſcheinungen, und iſt der eigentliche Grund warum ſo viele Völker mißverſtändlich die früheſte Periode des Lebens der Menſchheit als die Zeit der höchſten Vollkommenheit anſehen.

§. 84. Da nun auch das chriſtliche Leben immer zuſammengeſezter und verwikkelter geworden iſt, der lezte Zwekk ſeiner Theologie aber darin beſteht, das eigenthümliche Weſen deſſelben in jedem künftigen Augenblikk reiner darzuſtellen: ſo hebt ſich natürlich die Kenntniß des Urchriſtenthums als ein dritter beſonderer Theil der hiſtoriſchen Theologie hervor.

Allerdings iſt auch das Urchriſtenthum ſchon in dem Geſamtverlauf mit enthalten; allein ein anderes iſt, es als

eine Reihe von Momenten zu behandeln, und ein anderes nur dasjenige zur Betrachtung zu ziehen, auch aus verschiedenen Momenten, woraus der reine Begriff des Christenthums dargestellt werden kann.

§. 85. **Die historische Theologie ist in diesen drei Theilen, Kenntniß des Urchristenthums, Kenntniß von dem Gesamtverlauf des Christenthums und Kenntniß von seinem Zustand in dem gegenwärtigen Augenblikk, vollkommen beschlossen.**

Nur ist nicht die Ordnung, in welcher wir sie abgeleitet haben, auch die richtige für das Studium selbst. Sondern die Kenntniß des Urchristenthums als zunächst der philosophischen Theologie sich anschließend, ist das erste, und die Kenntniß des gegenwärtigen Augenblikks, als unmittelbar den Uebergang in die praktische Theologie bildend, ist das lezte.

§. 86. **Wie für jeden Theil der Geschichtskunde alles Hülfswissenschaft ist, was die Kenntniß des Schauplazes und der äußeren Verhältnisse des Gegenstandes erleichtert, und was zum Verstehn der Monumente aller Art gehört: so zieht auch die historische Theologie zunächst die übrigen Theile desselben Geschichtsgebietes (vergl. §. 40.) dann aber noch alles was zum Verständniß der Documente gehört, als Hülfswissenschaft herbei.**

Diese Hülfskenntnisse sind mithin theils historisch im engeren Sinn, theils geographisch, theils philologisch.

§. 87. **Das Urchristenthum ist in Bezug auf jene normale Behandlung desselben gegen den wei-**

teren geſchichtlichen Verlauf nicht füglich anders abzugrenzen, als daß unter jenem der Zeitraum verſtanden wird, worin Lehre und Gemeinſchaft in ihrer Beziehung auf einander erſt wurden, und noch nicht in ihrer Abſchließung ſchon waren.

Auch dieſe Beſtimmung jedoch könnte leicht zu weit ausgedehnt werden, weil Lehre und Gemeinſchaft in Bezug auf einander immer im Werden begriffen bleiben; und eine feſte Grenze entſteht zunächſt nur, wenn man jede Zeit ausſchließt, in der es ſchon Differenz der Gemeinſchaft um einer Differenz der Lehre willen gab. Aber auch zu enge Schranken könnte man unſerer Beſtimmung geben, wenn man davon ausgeht, daß ſchon ſeit dem Pfingſttage eine abgeſchloſſene Gemeinſchaft beſtand; und eine angemeſſene Erweiterung entſteht nur, wenn man bevorwortet, die eigentlich chriſtliche Gemeinſchaft ſei erſt abgeſchloſſen worden, als mit Bewußtſein und allgemeiner Anerkennung Juden und Heiden in derſelben vereint waren, und ähnliches gilt auch von der Lehre. So treffen beide Beſtimmungen ziemlich zuſammen mit der mehr äußerlichen des Zeitalters der unmittelbaren Schüler Chriſti.

§. 88. Da die für den angegebenen Zweck auszuſondernde Kenntniß des Urchriſtenthums nur aus den ſchriftlichen Dorumenten, die in dieſem Zeitraum der chriſtlichen Kirche entſtanden ſind, kann gewonnen werden, und ganz auf dem richtigen Verſtändniß dieſer Schriften beruht: ſo führt dieſe Abtheilung der hiſtoriſchen Theologie auch ins beſondere den Namen der exegetiſchen Theologie.

Da auch in den andern beiden Abtheilungen das Meiſte auf Auslegung beruht: ſo iſt die Benennung allerdings willkührlich, aber doch wegen des eigenthümlichen Werthes dieſer Schriften leicht zu rechtfertigen.

§. 89. Da wegen des genauen Zuſammenhanges mit der philoſophiſchen Theologie, als dem Ort aller Principien, Jeder ſeine Auslegung ſelbſt bilden muß: ſo giebt es auch hier nur weniges, was man ſich von den Virtuoſen (vergl. §. 17. u. 19.) kann geben laſſen.

Vorzüglich nur dasjenige, was zur Auslegung aus den Hülfswiſſenſchaften herbeigezogen werden muß.

§. 90. Die Kenntniß von dem weiteren Verlauf des Chriſtenthums kann entweder als Ein Ganzes aufgeſtellt werden, oder auch getheilt in die Geſchichte des Lehrbegriffs und in die Geſchichte der Gemeinſchaft.

Weil nehmlich die Geſchichte des Lehrbegriffs nichts anderes iſt als die Entwikklung der religiöſen Vorſtellungen der Gemeinſchaft. Sowol die Vereinigung von beiden, als auch die Geſchichte der Gemeinſchaft beſonders dargeſtellt, führt den Namen Kirchengeſchichte; ſo wie die des Lehrbegriffs beſonders den Namen Dogmengeſchichte.

§. 91. Sowol beide Zweige zuſammen als auch jeder für ſich allein, ſtellen der Länge nach betrachtet einen ununterbrochenen Fluß dar, in welchem jedoch vermittelſt der Begriffe von Perioden und Epochen (vergl. §. 73.) Entwiklungsknoten gefunden werden können, um die Unterſchiede

zu fixiren zwiſchen ſolchen Punkten, welche durch eine Epoche geſchieden ſind, und alſo verſchiedenen Perioden angehören, ſo wie auch zwiſchen ſolchen, die zwar innerhalb derſelben zwei Epochen liegen, ſo jedoch daß der eine mehr das Ergebniß der erſten enthält, der andere mehr als eine Vorbereitung der zweiten erſcheint.

Denkt man ſich dazwiſchen noch Punkte, welche in einer Periode das Größte der Entwiklung ihrer Anfangsepoche enthalten, aber noch den Nullpunkt der Schlußepoche darſtellen: ſo giebt dieſes durch beide Zweige und durch alle Perioden durchgeführt, ein Nez der werthvolleſten Momente.

§. 92. Da der Geſammtverlauf des Chriſtenthums eine Unendlichkeit von Einzelheiten darbietet: ſo iſt hier am meiſten Spielraum für den Unterſchied zwiſchen dem Gemeinbeſiz und dem Beſiz der Virtuoſen.

Jenes Nez bis zu einem Analogon von Stätigkeit im Umriß vollzogen, iſt das Minimum, welches Jeder beſizen muß; die Erforſchung und Ausführung des einzelnen iſt, auch unter Viele vertheilt, ein unerſchöpfliches Gebiet.

§. 93. Nicht jeder Moment eignet ſich gleich gut dazu als ein in ſich zuſammenhangendes Ganze dargeſtellt zu werden; ſondern am meiſten der Culminationspunkt einer Periode, am wenigſten ein Punkt während einer Epoche oder in der Nähe derſelben.

Während einer Umkehrung kann immer nur einzelnes abgesondert, und nicht leicht anders als in der Form des Streites, zur Erörterung kommen. Nahe an einer Epoche kann zwar das Bedürfniß einer zusammenhangenden Darstellung sich schon regen, die Versuche können aber nicht anders als unvollständig ausfallen. Dies zeigt sich auch sowol in den ersten Anfängen der Kirche nach der apostolischen Zeit, als auch bei uns in den ersten Zeiten der Reformation.

**§. 94. In solchen Zeiten wo der Aufgabe genügt werden kann, sondert sich dann von selbst Darstellung der Lehre und Darstellung des gesellschaftlichen Zustandes.**

Denn wenn sich auch dasselbe eigenthümliche Wesen der Kirche oder einer partiellen Kirchengemeinschaft in beiden ausspricht: so hängen doch beide von zu verschiedenen Coefficienten ab, als daß nicht ihre Veränderungen und also auch der momentane Zustand beider ziemlich unabhängig von einander sein sollte.

**§. 95. Die Darstellung des gesellschaftlichen Zustandes der Kirche in einem gegebenen Moment ist die Aufgabe der kirchlichen Statistik.**

Erst seit kurzem ist dieser Gegenstand in gehöriger Anordnung disciplinarisch behandelt worden, daher auch, sowol was Stoff als was Form betrifft, noch vieles zu leisten übrig ist.

**§. 96. Die Aufgabe bleibt, auch wenn eine Trennung obwaltet, für alle einzelnen Kirchengemeinschaften doch wesentlich dieselbe.**

Jede wird dann freilich ein besonderes Interesse haben

zu fixiren zwiſchen ſolchen Punkten, welche durch eine Epoche geſchieden ſind, und alſo verſchiedenen Perioden angehören, ſo wie auch zwiſchen ſolchen, die zwar innerhalb derſelben zwei Epochen liegen, ſo jedoch daß der eine mehr das Ergebniß der erſten enthält, der andere mehr als eine Vorbereitung der zweiten erſcheint.

Denkt man ſich dazwiſchen noch Punkte, welche in einer Periode das Größte der Entwikklung ihrer Anfangsepoche enthalten, aber noch den Nullpunkt der Schlußepoche darſtellen: ſo giebt dieſes durch beide Zweige und durch alle Perioden durchgeführt, ein Nez der werthvolleſten Momente.

§. 92. Da der Geſammtverlauf des Chriſtenthums eine Unendlichkeit von Einzelheiten darbietet: ſo iſt hier am meiſten Spielraum für den Unterſchied zwiſchen dem Gemeinbeſiz und dem Beſiz der Virtuoſen.

Jenes Nez bis zu einem Analogon von Stätigkeit im Umriß vollzogen, iſt das Minimum, welches Jeder beſizen muß; die Erforſchung und Ausführung des einzelnen iſt, auch unter Viele vertheilt, ein unerſchöpfliches Gebiet.

§. 93. Nicht jeder Moment eignet ſich gleich gut dazu als ein in ſich zuſammenhangendes Ganze dargeſtellt zu werden; ſondern am meiſten der Culminationspunkt einer Periode, am wenigſten ein Punkt während einer Epoche oder in der Nähe derſelben.

chen ſein, da nur der eine Zuſammenhang für ihn Wahrheit iſt, der andere aber nicht; noch auch wenn er nur die ſeinige zuſammenhangend behandeln, und nur die Abweichungen der andern an gehöriger Stelle beibringen wollte, weil dieſe dann doch aus ihrem natürlichen Zuſammenhang herausgeriſſen würden. Das erſte geſchieht dennoch, was die Hauptpunkte betrifft, unter dem Namen der Symbolik, das andere unter dem der comparativen Dogmatik.

§. 99. **Beide Diſciplinen, Statiſtik und Dogmatik, ſind ebenfalls unendlich, und ſtehen alſo, was den Unterſchied zwiſchen dem Gemeinbeſiz und dem Gebiet der Virtuoſität betrifft, der zweiten Abtheilung gleich.**

Von der kirchlichen Statiſtik leuchtet dies ein. Aber auch im Gebiet der Dogmatik iſt nicht nur jede einzelne Lehre faſt ins unendliche beſtimmbar, ſondern auch ihre Darſtellung in Bezug auf abweichende Vorſtellungsarten anderer Zeiten und Oerter iſt ein unendliches.

§. 100. **Jeder muß ſich, ſowol was die Kenntniß des Geſamtverlaufs als auch was die des vorliegenden Momentes betrifft, ſeine geſchichtliche Anſchauung ſelbſt bilden.**

Sonſt würde auch die auf beiden gleichmäßig beruhende Thätigkeit in der Kirchenleitung keine ſelbſtthätige ſein.

§. 101. **Müſſen hiezu geſchichtliche Darſtellungen gebraucht werden, welche nie frei ſein können von eigenthümlichen Anſichten und Urtheilen des Darſtellenden: ſo muß auch jeder die Kunſt**

beſizen, aus denſelben das Materiale für ſeine eigene Bearbeitung möglichſt rein auszuſcheiden.

Auch dieſes gilt für die Dogmatik und Statiſtik nicht minder als für die Kirchengeſchichte.

§. 102. Hiſtoriſche Kritik iſt wie für das geſammte Gebiet der Geſchichtskunde, ſo auch für die hiſtoriſche Theologie das allgemeine und unentbehrliche Organon.

Sie ſteht als vermittelnde Kunſtfertigkeit den materiellen Hülfswiſſenſchaften gegenüber.

---

## Erſter Abſchnitt.

### Die exegetiſche Theologie.

§. 103. Nicht alle chriſtliche Schriften aus dem Zeitraum des Urchriſtenthums ſind ſchon deshalb Gegenſtände der exegetiſchen Theologie, ſondern nur ſofern ſie dafür gehalten werden zu der urſprünglichen, mithin (vergl. §. 83.) für alle Zeiten normalen Darſtellung des Chriſtenthums beitragen zu können.

Es liegt in der Natur der Sache, und iſt auch vollkommen thatſächlich begründet, daß es gleich anfangs auch unvollkommene, mithin zum Theil falſche, Auffaſſung alſo auch Darſtellung des eigenthümlich chriſtlichen Glaubens gegeben hat.

§. 104. Die Sammlung dieſer das normale in ſich tragenden Schriften bildet den neuteſtamentiſchen Kanon der chriſtlichen Kirche.

Das richtige Verſtändniß von dieſem iſt mithin die einzige weſentliche Aufgabe der exegetiſchen Theologie, und die Sammlung ſelbſt ihr einziger urſprünglicher Gegenſtand.

§. 105. In den neuteſtamentiſchen Kanon gehören weſentlich ſowol die normalen Documente von der Wirkſamkeit Chriſti an und mit ſeinen Jüngern, als auch die von der gemeinſamen Wirkſamkeit ſeiner Jünger zur Begründung des Chriſtenthums.

Dies iſt auch ſchon der Sinn der alten Eintheilung des Kanon in εὐαγγέλιον und ἀπόστολος. Einen Unterſchied in Bezug auf kanoniſche Dignität zwiſchen dieſen beiden Beſtandtheilen feſtzuſezen, iſt an und für ſich kein Grund vorhanden. Welches doch gewiſſermaßen der Fall ſein würde, wenn man behauptete, beide verhielten ſich zu einander wie Entſtehung und Fortbildung; noch mehr, wenn man der ſich ſelbſt überlaſſenen Wirkſamkeit der Jünger die normale Dignität abſprechen dürfte.

§. 106. Da weder die Zeitgrenze des Urchriſtenthums noch das Perſonale deſſelben genau beſtimmt werden kann: ſo kann auch die äußere Grenzbeſtimmung des Kanon nicht vollkommen feſt ſein.

Für beides gemeinſchaftlich, Zeit und Perſonen, ließe ſich zwar eine feſte Formel für das kanoniſche aufſtellen;

sie würde aber doch zu keiner sichern Unterscheidung über das vorhandene führen, wegen der über die Persönlichkeit mehrerer einzelner Schriftsteller obwaltenden Ungewißheit.

§. 107. Diese Unsicherheit ist ein Schwanken der Grenze zwischen dem Gebiet der Schriften apostolischer Väter und dem Gebiet der kanonischen Schriften.

Denn das Zeitalter der apostolischen Väter liegt zwischen dem, in welchem der Kanon erst anfing zu werden, und dem in welchem er schon abgesondert bestand. Und der Ausdrukk apostolische Väter ist hier in solchem Umfang zu verstehen, daß die Unsicherheit den ersten Theil des Kanon eben so trifft wie den zweiten.

§. 108. Da auch der Begriff der normalen Dignität nicht kann auf unwandelbar feste Formeln gebracht werden: so läßt sich auch aus innern Bestimmungsgründen der Kanon nicht vollkommen sicher umschreiben.

Wenn wir zum normalen Charakter der einzelnen Säze auf der einen Seite die vollkommene Reinheit rechnen, auf der andern die Fülle der daraus zu entwikkelnden Folgerungen und Anwendungen: so haben wir nicht Ursache die erste anderswo als nur in Christo schlechthinig anzunehmen, und müssen zugeben, daß auch auf die zweite bei allen Anderen die natürliche Unvollkommenheit hemmend einwirken konnte.

§. 109. Christliche Schriften aus der kanonischen Zeit, welchen wir die normale Dignität absprechen, bezeichnen wir durch den Ausdrukk Apo-

kryphen, und der Kanon iſt alſo auch gegen dieſe nicht vollkommen feſt begrenzt.

Die meiſten neuteſtamentiſchen Apokryphen führen dieſen Namen freilich nur, weil ſie dafür genommen wurden, oder dafür gelten wollten, der kanoniſchen Zeit anzugehören. Der Ausdrukk ſelbſt iſt in dieſer Bedeutung willkührlich, und würde beſſer mit einem andern vertauſcht.

§. 110. Die proteſtantiſche Kirche muß Anſpruch darauf machen in der genaueren Beſtimmung des Kanon noch immer begriffen zu ſein; und dies iſt die höchſte exegetiſch-theologiſche Aufgabe für die höhere Kritik.

Der neuteſtamentiſche Kanon hat ſeine jezige Geſtalt erhalten durch, wenn gleich nicht genau anzugebende noch in einem einzelnen Act nachzuweiſende, Entſcheidung der Kirche, welcher wir ein über alle Prüfung erhobenes Anſehen nicht zugeſtehen, und daher berechtigt ſind an das frühere Schwanken neue Unterſuchungen anzuknüpfen. Die höchſte Aufgabe iſt dieſe, weil es wichtiger iſt zu entſcheiden ob eine Schrift kanoniſch iſt oder nicht, als ob ſie dieſem oder einem andern Verfaſſer angehört, wobei ſie immer noch kanoniſch ſein kann.

§. 111. Die Kritik hat beiderlei Unterſuchungen anzuſtellen, ob nicht im Kanon befindliches genau genommen unkanoniſch, und ob nicht außer demſelben kanoniſches unerkannt vorhanden ſei.

Noch neuerlich iſt eine Unterſuchung der lezten Art im

Gange gewesen; die von der ersten haben eigentlich nie aufgehört.

**§. 112. Beide Aufgaben gelten nicht nur für ganze Bücher, sondern auch für einzelne Abschnitte und Stellen derselben.**

Ein unkanonisches Buch kann neue kanonische Stellen enthalten; so wie das meiste, was einem kanonischen Buch von späterer Hand eingeschoben ist, unkanonisches sein wird.

**§. 113. Wie die höhere Kritik ihre Aufgaben größtentheils nur durch Annäherung löset; und es keinen andern Maaßstab giebt für die Tüchtigkeit eines Ausspruches als die Congruenz der innern und äußern Zeichen: so kommt es auch hier nur darauf an, wie bestimmt äußere Zeichen darauf hindeuten, daß ein fragliches Stükk entweder dem späteren Zeitraum der apostolischen Väter oder dem vom Mittelpunkt der Kirche entfernten Gebiet der apokryphischen Behandlung angehöre, und innere darauf, daß es nicht in genauem Zusammenhang mit dem wesentlichen der kanonischen Darstellung aufgefaßt und gedacht sei.**

So lange noch beiderlei Zeichen gegeneinander streiten, oder in jeder Gattung einige auf dieser andere aber auf jener Seite stehen, ist keine kritische Entscheidung möglich. — Daß hier unter dem Mittelpunkt der Kirche weder irgend eine Räumlichkeit noch auch eine amtliche Würde zu verstehen sei, sondern nur die Vollkommenheit der Gesinnung und Einsicht, bedarf wol keiner Erörterung.

§. 114. Die Kritik könnte beiderlei ausgemittelt, und mit vollkomner Sicherheit, was kanonisch sei und was nicht, neu und anders bestimmt haben, ohne daß deshalb nothwendig wäre den Kanon selbst anders einzurichten.

Nothwendig wäre es nicht, weil das unkanonische doch als solches kann anerkannt werden, wenn es auch seine alte Stelle behält, und eben so das erwiesen kanonische, wenn es auch außerhalb des Kanon bliebe. Zulässig aber müßte es dann sein, den Kanon in zweierlei Gestalt zu haben, in der geschichtlich überlieferten und in der kritisch ausgemittelten.

§. 115. Dasselbe gilt von der Stellung der alttestamentischen Bücher in unserer Bibel.

Daß der jüdische Codex keine normale Darstellung eigenthümlich christlicher Glaubenssäze enthalte, wird wol bald allgemein anerkannt sein. Deshalb aber ist nicht nöthig — wiewol es auch zulässig bleiben muß — von dem altkirchlichen Gebrauch abzuweichen, der das alte Testament mit dem neuen zu einem Ganzen als Bibel vereinigt.

§. 116. Die Vervielfältigung der neutestamentischen Bücher aus ihren Urschriften mußte denselben Schikfalen unterworfen sein, wie die aller andern alten Schriften.

Der Augenschein hat alle Vorurtheile welche hierüber ehedem geherrscht haben, längst schon zerstört.

§. 117. Auch die übergroße Menge und Verschiedenheit unserer Exemplare von den meisten

dieſer Bücher gewährt keine Sicherheit dagegen, daß nicht dennoch die urſprüngliche Schreibung an einzelnen Stellen kann verloren gegangen ſein.

Denn dieſer Verluſt kann ſehr zeitig, ja ſchon bei der erſten Abſchrift erfolgt ſein, und zwar möglicherweiſe auch ſo, daß dies nicht wieder gut gemacht werden konnte.

§. 118. Die definitive Aufgabe der niederen Kritik, die urſprüngliche Schreibung überall möglichſt genau und auf die überzeugendſte Weiſe auszumitteln, iſt auf dem Gebiet der exegetiſchen Theologie ganz dieſelbe wie anderwärts.

Die Ausdrükke niedere und höhere Kritik werden hier hergebrachter maßen gebraucht, ohne weder ihre Angemeſſenheit rechtfertigen, noch ihre Abgrenzung gegen einander genauer beſtimmen zu wollen.

§. 119. Der neuteſtamentiſche Kritiker hat alſo auch, ſo wie die Pflicht denſelben Regeln zu folgen, ſo auch das Recht auf den Gebrauch derſelben Mittel.

Weder kann es daher verboten ſein im Fall der Noth (vergl. §. 17.) Vermuthungen zu wagen, noch kann es beſondere Regeln geben, die nicht aus den gemeinſamen müßten abgeleitet werden können.

§. 120. In demſelben Maaß als die Kritik ihre Aufgabe löſt, muß ſich auch eine genaue und zuſammenhängende Geſchichte des neuteſtamentiſchen Textes ergeben und umgekehrt, ſo daß eines dem andern zur Probe und Gewährleiſtung dienet.

Selbst was auf dem Wege der Vermuthung richtiges geleistet wird, muß sich auf Momente der Textgeschichte berufen können, und umgekehrt müssen auch wieder schlagende Verbesserungen die Geschichte des Textes erläutern.

§. 121. Für die theologische Abzweckung der Beschäftigung mit dem Kanon hat die Wiederherstellung des ursprünglichen nur da unmittelbaren Werth, wo der normale Gehalt irgendwie betheiliget ist.

Keinesweges aber soll dies etwa auf sogenannte dogmatische Stellen beschränkt werden, sondern sich auf alles erstrekken, was für solche auf irgend eine Weise als Parallele oder Erläuterung gebraucht werden kann.

§. 122. Dies begründet den, da die kritische Aufgabe ein unendliches ist, hier nothwendig aufzustellenden Unterschied zwischen dem, was von jedem Theologen zu fordern ist, und dem Gebiet der Virtuosität.

Die Forderung gilt eigentlich nur für den protestantischen Theologen; denn der römisch-katholische hat streng genommen das Recht zu verlangen, daß ihm die vulgata, ohne daß eine kritische Aufgabe übrig bleibe, geliefert werde.

§. 123. Da jeder Theologe — auch im weiteren Sinne des Wortes — um der Auslegung willen (vergl. §. 89.) in den Fall kommen kann (vergl. §. 121.) auch einer kritischen Ueberzeugung zu bedürfen: so muß jeder, um sich die Arbeiten der Virtuosen selbstthätig anzueignen und zwischen ihren Resultaten zu wählen, sowol die hier zur

Anwendung kommenden kritiſchen Grundſäze und Regeln inne haben, als auch eine allgemeine Kenntniß von den wichtigſten kritiſchen Quellen und ihrem Werth.

Eine nothdürftige Anleitung hiezu findet ſich theils in den Prolegomenen der kritiſchen Ausgaben, theils wird ſie auch unter jenem Mancherlei mitgegeben, welches man Einleitung ins N. Teſt. zu nennen pflegt.

§. 124. Von jedem Virtuoſen der neuteſtamentiſchen Kritik iſt alles zu fordern, was dazu gehört, ſowol den Text vollſtändig und folgerecht überall nach gleichen Grundſäzen zu conſtituiren, als auch einen kritiſchen Apparat richtig und zwekkmäßig anzuordnen.

Dies ſind rein philologiſche Aufgaben. Es iſt aber nicht leicht zu denken, daß ein Philologe ohne Intereſſe am Chriſtenthum ſeine Kunſt daran wenden ſollte ſie für das neue Teſtament zu löſen, da dieſes an ſprachlicher Wichtigkeit hinter' andern Schriften weit zurükkſteht. Sollte es indeß jemals der Theologie an ſolchen Virtuoſen fehlen: ſo gäbe es auch keine Sicherheit mehr für dasjenige, was für die theologiſche Abzwekkung dieſes Studiums geleiſtet werden muß.

§. 125. Bei allem bisherigen (§. 116—124.) liegt die Vorausſezung zum Grunde, daß eigene Auslegung nur derjenige bilden kann, welcher mit dem Kanon in ſeiner Grundſprache umgeht.

Die kritiſche Aufgabe hätte ſonſt nur einen Werth für den Ueberſezer, und zwar auch nur in dem §. 121. beſchriebenen Umfang.

§. 126. Da auch die meisterhafteste Uebersezung nicht vermag die Irrationalität der Sprachen aufzuheben: so giebt es kein vollkommnes Verständniß einer Rede oder Schrift anders als in ihrer Ursprache.

Unter Irrationalität wird nur dieses bekannte verstanden, daß weder ein materielles Element noch ein formelles der einen Sprache ganz in einem der andern aufgeht. Daher kann eine Rede oder Schrift vermittelst einer Uebersezung, mithin auch die Uebersezung selbst als solche, nur demjenigen vollkommen verständlich sein, der sie auf die Grundsprache zurükzuführen weiß.

§. 127. Die Ursprache der neutestamentischen Bücher ist die griechische; vieles (nach §. 121.) wichtige aber ist theils unmittelbar als Uebersezung aus dem aramäischen anzusehen, theils hat das aramäische mittelbaren Einfluß darauf geübt.

Die früheren Behauptungen, daß einzelne Bücher ursprünglich aramäisch geschrieben seien, sind schwerlich mehr zu berükksichtigen. Vieles aber von dem, was als Rede oder Gespräch aufbewahrt worden, ist ursprünglich aramäisch gesprochen. Der mittelbare Einfluß ist die unter dem Namen des Hebraismus bekannte Sprachmodification.

§. 128. Schon die vielfältigen directen und indirecten in neutestamentischen Büchern auf alttestamentische genommene Beziehungen machen eine genauere Bekanntschaft mit diesen Büchern, also auch in ihrer Grundsprache, nothwendig.

Um so mehr als diese sich zum Theil auf sehr wichtige Säze beziehen, worüber die Auslegung selbst gebildet sein muß, mithin auch ein richtiges Urtheil über das Verhältniß der gemeinen griechischen Ueberseszung des alten Testaments zur Grundsprache unerlaßlich ist.

§. 129. Je geringer die Verbreitung und die Productivität einer Mundart ist, um desto weniger ist sie anders als im Zusammenhange mit allen ihr verwandten ganz verständlich. Welches, auf das hebräische angewendet, für das vollkommenste Verständniß des Kanon auch eine hinreichende Kenntniß aller semitischen Dialekte in Anspruch nimmt.

Von jeher ist daher auch das arabische und rabbinische für die Erklärung der Bibel zugezogen worden.

§. 130. Diese Forderung, welche vielerlei der Abzwekkung unserer theologischen Studien unmittelbar ganz fremdes in sich schließt, ist indeß nur an diejenigen zu stellen, welche es in der exegetischen Theologie zur Meisterschaft bringen wollen, und zwar in dieser bestimmten Beziehung.

Von dieser rein philologischen Richtung gilt dasselbe was zu §. 124. gesagt worden ist.

§. 131. Jedem Theologen aber ist aus dem Gebiet der Sprachkunde zuzumuthen eine gründliche Kenntniß der griechischen vornehmlich prosaischen Sprache in ihren verschiedenen Entwiklungen, die Kenntniß beider altteſtamentischen Grundsprachen, und vermittelst derselben eine klare An-

ſchauung von dem Weſen und Umfang des neuteſtamentiſchen Hebraismus; endlich um die Arbeiten der Virtuoſen zu benuzen, außer einer Bekanntſchaft mit der Litteratur des ganzen Faches, beſonders ein ſelbſtgebildetes Urtheil über das zuviel und zuwenig, das natürliche und das erkünſtelte in der Anwendung des orientaliſchen.

Denn hierin iſt aus Liebhaberei von den Einen, aus Vorurtheil von den Andern, immer wieder nach beiden Seiten hin gefehlt worden.

§. 132. Das vollkomne Verſtehen einer Rede oder Schrift iſt eine Kunſtleiſtung, und erheiſcht eine Kunſtlehre oder Technik, welche wir durch den Ausdrukk Hermeneutik bezeichnen.

Kunſt, ſchon in einem engeren Sinne, nennen wir jede zuſammengeſezte Hervorbringung, wobei wir uns allgemeiner Regeln bewußt ſind, deren Anwendung im einzelnen nicht wieder auf Regeln gebracht werden kann. Mit Unrecht beſchränkt man gewöhnlich den Gebrauch der Hermeneutik nur auf größere Werke oder ſchwierige Einzelheiten. Die Regeln können nur eine Kunſtlehre bilden, wenn ſie aus der Natur des ganzen Verfahrens genommen ſind, und alſo auch das ganze Verfahren umfaſſen.

§. 133. Eine ſolche Kunſtlehre iſt nur vorhanden, ſofern die Vorſchriften ein auf unmittelbar aus der Natur des Denkens und der Sprache klaren Grundſäzen beruhendes Syſtem bilden.

So lange die Hermeneutik noch als ein Aggregat von einzelnen, wenn auch noch ſo feinen und empfehlungs-

werthen Beobachtungen, allgemeinen und beſonderen behandelt wird, verdient ſie den Namen einer Kunſtlehre noch nicht.

§. 134. Die proteſtantiſche Theologie kann keine Vorſtellung vom Kanon aufnehmen, welche bei der Beſchäftigung mit demſelben die Anwendung dieſer Kunſtlehre ausſchlöſſe.

Denn dies könnte nur geſchehen, wenn man irgendwie ein wunderbar inſpirirtes vollkomnes Verſtändniß deſſelben annähme.

§. 135. Die neuteſtamentiſchen Schriften ſind ſowol des inneren Gehaltes als der äußern Verhältniſſe wegen von beſonders ſchwieriger Auslegung.

Das erſte weil die Mittheilung eigenthümlicher ſich erſt entwikkelnder religiöſer Vorſtellungen in der abweichenden Sprachbehandlung nicht nationaler Schriftſteller zum großen Theil aus einer minder gebildeten Sphäre ſehr leicht mißverſtanden werden kann. Lezteres weil die Umſtände und Verhältniſſe, welche den Gedankengang modificiren, uns großentheils unbekannt ſind, und erſt aus den Schriften ſelbſt müſſen errathen werden.

§. 136. Sofern nun der neuteſtamentiſche Kanon vermöge der eigenthümlichen Abzwekkung der exegetiſchen Theologie als Ein Ganzes ſoll behandelt werden, an und für ſich betrachtet aber jede einzelne Schrift ein eignes Ganze iſt, kommt noch die beſondere Aufgabe hinzu, dieſe beiden Behandlungsweiſen gegeneinander auszugleichen und mit einander zu vereinigen.

Die gänzliche Ausschließung des einen oder andern dieser Standpunkte wie sie aus entgegengesezten theologischen Einseitigkeiten folgt, hat zu allen Zeiten Irrthümer und Verwirrungen in das Geschäft der Auslegung gebracht.

**§. 137. Die neutestamentische Specialhermeneutik kann nur aus genaueren Bestimmungen der allgemeinen Regeln in Bezug auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Kanon bestehen.**

Sie kann um so mehr nur allmählig zu der strengeren Form einer Kunstlehre ausgebildet werden, als sie zu einer Zeit gegründet wurde, wo auch die allgemeine Hermeneutik nur noch als eine Sammlung von Observationen bestand.

**§. 138. Die Kunstlehre der Auslegung kann auf zweifache Weise gestaltet werden, ist aber in jeder Fassung der eigentliche Mittelpunkt der exegetischen Theologie.**

Die allgemeine Hermeneutik kann entweder ganz hervortreten, so daß das specielle nur als Corollarien erscheint, oder umgekehrt kann das specielle zusammenhängend organisirt, und auf die allgemeinen Grundsäze dann nur zurükgewiesen werden. — Die Ausübung ist zwar allerdings durch Sprachkunde und Kritik bedingt; aber die Grundsäze selbst haben den entschiedensten Einfluß sowol auf die Operationen der Kritik, als auch auf die feineren Wahrnehmungen in der Sprachkunde.

**§. 139. Daher giebt es auch hier nichts, weshalb sich Einer auf Andere verlassen dürfte: sondern Jeder muß sich der möglichsten Meisterschaft befleißigen.**

Je mehr der Gegenstand schon bearbeitet ist, um desto weniger darf sich diese gerade in neuen Auslegungen zeigen wollen.

§. 140. Keine Schrift kann vollkommen verstanden werden als nur im Zusammenhang mit dem gesammten Umfang von Vorstellungen, aus welchem sie hervorgegangen ist, und vermittelst der Kenntniß aller Lebensbeziehungen, sowol der Schriftsteller als derjenigen für welche sie schrieben.

Denn jede Schrift verhält sich zu dem Gesamtleben, wovon sie ein Theil ist, wie ein einzelner Saz zu der ganzen Rede oder Schrift.

§. 141. Der geschichtliche Apparat zur Erklärung des neuen Testamentes umfaßt daher die Kenntniß des älteren und neueren Judenthums, so wie die Kenntniß des geistigen und bürgerlichen Zustandes in denen Gegenden, in welchen und für welche die neutestamentischen Schriften verfaßt wurden.

Daher sind die alttestamentischen Bücher zugleich das allgemeinste Hülfsbuch zum Verständniß des neuen Testamentes, nächstdem die alttestamentischen und neutestamentischen Apokryphen, die späteren jüdischen Schriftsteller überhaupt, so wie die Geschichtschreiber und Geographen dieser Zeit und Gegend. Alle diese wollen ebenfalls in ihrer Grundsprache kritisch und nach den hermeneutischen Regeln gebraucht werden.

§. 142. Viele von diesen Hülfsquellen sind bis jezt noch weder in möglichster Vollständigkeit noch mit der gehörigen Vorsicht gebraucht worden.

Beides gilt besonders von den gleichzeitigen und späteren jüdischen Schriften.

**§. 143. Dieser Gesammtapparat nimmt also noch auf lange Zeit die Thätigkeit vieler Theologen in Anspruch, um die bisherigen Arbeiten der Meister dieses Fachs zu berichtigen und zu ergänzen.**

Von einer andern Seite gehen diese Arbeiten in die Apologetik zurück, indem die Gegner des Christenthums sich immer wieder die Aufgabe stellen, es ganz aus dem was schon gegeben war, und zwar nicht immer als Fortschritt und Verbesserung, zu erklären. Hieher gehört aber nur die reine und vollständige Zubereitung des geschichtlichen Materials.

**§. 144. Was sich hievon zum Gemeinbesiz eignet, wird theils unter dem Titel jüdischer und christlicher Alterthümer, theils mit vielerlei anderem verbunden in der sogenannten Einleitung zum neuen Testament mitgetheilt.**

In der lezteren, die überhaupt wol einer Umgestaltung bedürfte, wird noch manches vermißt, was doch vorzüglich nach §. 141. hieher gehört, weil man es zur Lesung des neuen Testamentes mitbringen muß. — Was sich jeder von den Virtuosen dieses Fachs geben lassen kann, findet sich theils in Sammlungen aus einzelnen Quellen, theils in Commentaren zu den einzelnen neutestamentischen Büchern.

**§. 145. Die Hauptaufgabe der exegetischen Theologie ist noch keinesweges als vollkommen aufgelöst anzusehen.**

Selbst wenn man abrechnet, daß es einzelne Stellen giebt,

die theils nie werden mit vollkomner Sicherheit berichtigt, theils nie zu allgemeiner Befriedigung erklärt werden.

§. 146. Auch für die hieher gehörigen Hülfskenntniſſe beſteht die doppelte Aufgabe fort, das Materiale immer mehr zu vervollſtändigen, und von dem verarbeiteten immer mehr in Gemeinbeſiz zu verwandeln.

Schon das erſte Studium unter der Anleitung der Meiſter muß nicht nur den Grund zu dem lezten legen, und vermittelſt deſſelben die Ausübung der Kunſtlehre gemäß beginnen, ſondern auch die verſchiedenen einzelnen Gebiete in Bezug auf die darin noch zu erwerbende Meiſterſchaft wenigſtens aufſchließen.

§. 147. Eine fortgeſezte Beſchäftigung mit dem neuteſtamentiſchen Kanon, welche nicht durch eigenes Intereſſe am Chriſtenthum motivirt wäre, könnte nur gegen denſelben gerichtet ſein.

Denn die rein philologiſche und hiſtoriſche Ausbeute, die der Kanon verſpricht, iſt nicht reich genug um zu einem ſolchen zu reizen. Aber auch die Unterſuchungen der Gegner (vergl. §. 143.) ſind ſehr förderlich geworden, und werden es auch in Zukunft werden.

§. 148. Jede Beſchäftigung mit dem Kanon ohne philologiſchen Geiſt und Kunſt, muß ſich in den Grenzen des Gebietes der Erbauung halten; denn in dem der Theologie könnte ſie nur durch pſeudodogmatiſche Tendenz Verwirrung anrichten.

Denn ein reines und genaues Verſtehenwollen kann bei einem ſolchen Verfahren nicht zum Grunde liegen.

# Zweiter Abschnitt.

## Die historische Theologie im engeren Sinn oder die Kirchengeschichte.

---

§. 149. Die Kirchengeschichte im weiteren Sinne (vergl. §. 90.) ist das Wissen um die gesammte Entwiklung des Christenthums, seitdem es sich als geschichtliche Erscheinung festgestellt hat.

Was dasselbe abgesehen hievon nach außen hin gewirkt hat, gehört nicht mit in dieses Gebiet.

§. 150. Jede geschichtliche Masse läßt sich auf der einen Seite ansehen als Ein untrennbares werdendes Sein und Thun, auf der andern als ein zusammengesezтes aus unendlich vielen einzelnen Momenten. Die eigentlich geschichtliche Betrachtung ist das Ineinander von beiden.

Das eine ist nur der eigenthümliche Geist des Ganzen in seiner Beweglichkeit angeschaut, ohne daß sich bestimmte Thatsachen sondern; das andere nur die Aufzählung der Zustände in ihrer Verschiedenheit, ohne daß sie in der Identität des Impulses zusammengefaßt werden. Die geschichtliche Betrachtung ist beides, das Zusammenfassen eines Inbegriffs von Thatsachen in Ein Bild des Innern, und die Darstellung des Innern in dem Auseinandertreten der Thatsachen.

§. 151. So ist auch jede Thatsache nur eine geschichtliche Einzelheit, sofern beides identisch ge-

ſezt wird, das äußere, Veränderung im zugleichſeienden, und das innere, Function der ſich bewegenden Kraft.

Das Innere iſt in dieſem Ausdrukk als Seele geſezt, das Aeußere als Leib, das Ganze mithin als ein Leben.

§. 152. Das Wahrnehmen und im Gedächtniß Feſthalten der räumlichen Veränderungen iſt eine faſt nur mechaniſche Verrichtung, wogegen die Conſtruction einer Thatſache, die Verknüpfung des Aeußeren und Inneren zu einer geſchichtlichen Anſchauung, als eine freie geiſtige Thätigkeit anzuſehen iſt.

Daher auch, was Mehrere ganz als daſſelbe wahrgenommen, ſie doch als Thatſache verſchieden auffaſſen.

§. 153. Die Darſtellung der räumlichen Veränderungen als ſolcher in ihrer Gleichzeitigkeit und Folge iſt nicht Geſchichte ſondern Chronik; und eine ſolche von der chriſtlichen Kirche könnte ſich nicht als eine theologiſche Diſciplin geltend machen.

Denn ſie gäbe von dem Geſamtverlauf dasjenige nicht, was in einer Beziehung zur Kirchenleitung ſteht.

§. 154. Nur der Stätigkeit wegen müſſen auch in die geſchichtliche Auffaſſung ſolche Ereigniſſe mit aufgenommen werden, die eigentlich nicht als geſchichtliche Elemente anzuſehen ſind.

Dahin gehört der Wechſel der Perſonen, welche an ausgezeichneten Stellen wirkſam waren, wenn auch ihre

persönliche Eigenthümlichkeit keinen merklichen Einfluß auf ihre öffentlichen Handlungen gehabt hat.

§. 155. **Die geschichtliche Auffassung ist ein Talent, welches sich in Jedem durch das eigne geschichtliche Leben, wiewol in verschiedenem Grade, entwikkelt, niemals aber jener mechanischen Fertigkeit ganz entbehren kann.**

Wie im gemeinen Leben so auch im wissenschaftlichen Gebiet verfälscht ein aufgeregtes selbstisches Interesse, mithin auch jedes Parteiwesen, am meisten den geschichtlichen Blikk.

§. 156. **Zu dem geschichtlichen Wissen um das nicht selbst erlebte gelangt man auf zwiefachem Wege, unmittelbar aber mühsam zusammenschauend durch die Benuzung der Quellen, leicht aber nur mittelbar durch den Gebrauch geschichtlicher Darstellungen.**

Nicht leicht wird es auf irgend einem geschichtlichen Gebiet möglich sein, auf dem der Kirchengeschichte aber gewiß nicht, der lezteren zu entrathen.

§. 157. **Quellen im engeren Sinn nennen wir Denkmäler und Urkunden, welche dadurch für eine Thatsache zeugen, daß sie selbst einen Theil derselben ausmachen.**

Geschichtliche Darstellungen von Augenzeugen sind in diesem strengeren Sinn schon nicht mehr Quellen. Doch verdienen sie den Namen um so mehr, je mehr sie sich der Chronik nähern, und ganz anspruchslos nur das wahrgenommene wiedergeben.

ſezt wird, das äußere, Veränderung im zugleichſeienden, und das innere, Function der ſich bewegenden Kraft.

Das Innere iſt in dieſem Ausdrukk als Seele geſezt, das Aeußere als Leib, das Ganze mithin als ein Leben.

§. 152. Das Wahrnehmen und im Gedächtniß Feſthalten der räumlichen Veränderungen iſt eine faſt nur mechaniſche Verrichtung, wogegen die Conſtruction einer Thatſache, die Verknüpfung des Aeußeren und Inneren zu einer geſchichtlichen Anſchauung, als eine freie geiſtige Thätigkeit anzuſehen iſt.

Daher auch, was Mehrere ganz als daſſelbe wahrgenommen, ſie doch als Thatſache verſchieden auffaſſen.

§. 153. Die Darſtellung der räumlichen Veränderungen als ſolcher in ihrer Gleichzeitigkeit und Folge iſt nicht Geſchichte ſondern Chronik; und eine ſolche von der chriſtlichen Kirche könnte ſich nicht als eine theologiſche Diſciplin geltend machen.

Denn ſie gäbe von dem Geſamtverlauf dasjenige nicht, was in einer Beziehung zur Kirchenleitung ſteht.

§. 154. Nur der Stätigkeit wegen müſſen auch in die geſchichtliche Auffaſſung ſolche Ereigniſſe mit aufgenommen werden, die eigentlich nicht als geſchichtliche Elemente anzuſehen ſind.

Dahin gehört der Wechſel der Perſonen, welche an ausgezeichneten Stellen wirkſam waren, wenn auch ihre

persönliche Eigenthümlichkeit keinen merklichen Einfluß auf ihre öffentlichen Handlungen gehabt hat.

§. 155. **Die geschichtliche Auffassung ist ein Talent, welches sich in Jedem durch das eigne geschichtliche Leben, wiewol in verschiedenem Grade, entwikkelt, niemals aber jener mechanischen Fertigkeit ganz entbehren kann.**

Wie im gemeinen Leben so auch im wissenschaftlichen Gebiet verfälscht ein aufgeregtes selbstisches Interesse, mithin auch jedes Parteiwesen, am meisten den geschichtlichen Blikk.

§. 156. **Zu dem geschichtlichen Wissen um das nicht selbst erlebte gelangt man auf zwiefachem Wege, unmittelbar aber mühsam zusammenschauend durch die Benuzung der Quellen, leicht aber nur mittelbar durch den Gebrauch geschichtlicher Darstellungen.**

Nicht leicht wird es auf irgend einem geschichtlichen Gebiet möglich sein, auf dem der Kirchengeschichte aber gewiß nicht, der lezteren zu entrathen.

§. 157. **Quellen im engeren Sinn nennen wir Denkmäler und Urkunden, welche dadurch für eine Thatsache zeugen, daß sie selbst einen Theil derselben ausmachen.**

Geschichtliche Darstellungen von Augenzeugen sind in diesem strengeren Sinn schon nicht mehr Quellen. Doch verdienen sie den Namen um so mehr, je mehr sie sich der Chronik nähern, und ganz anspruchslos nur das wahrgenommene wiedergeben.

§. 158. Aus geſchichtlichen Darſtellungen kann man nur zu einer eigenen geſchichtlichen Auffaſſung gelangen, indem man das von dem Schriftſteller hineingetragene ausſcheidet.

Dies wird erleichtert, wenn man mehrere Darſtellungen derſelben Reihe von Thatſachen vergleichen kann, um ſo mehr wenn ſie aus verſchiedenen Geſichtspunkten genommen ſind.

§. 159. Zu dem Wiſſen um einen Geſamtzuſtand, wie er ein Bild des Inneren (vergl. §. 150.) darſtellt, gelangt man nur durch beziehende Verknüpfung einer Maſſe von zuſammengehörigen Einzelheiten.

Dies iſt daher die größte, alles andere vorausſezende und in ſich ſchließende, Leiſtung der geſchichtlichen Auffaſſungsgabe.

§. 160. Die Kirchengeſchichte im weiteren Sinn (vergl. §. 90.) ſoll als theologiſche Diſciplin vorzüglich dasjenige, was aus der eigenthümlichen Kraft des Chriſtenthums hervorgegangen iſt, von dem, was theils in der Beſchaffenheit der in Bewegung geſezten Organe, theils in der Einwirkung fremder Principien ſeinen Grund hat, unterſcheiden, und beides in ſeinem Hervortreten und Zurüktreten zu meſſen ſuchen.

Nur war es eine ſehr verfehlte Methode um deswillen die Darſtellung ſelbſt zu theilen in die der günſtigen und der ungünſtigen Ereigniſſe.

§. 161. Von dem erſten Eintritt des Chri-

ſtenthums an, alſo auch ſchon in der Zeit des Urchriſtenthums, kann man verſchiedene ſelbſt wieder mannigfaltig theilbare Functionen dieſes neuen wirkſamen Princips unterſcheiden, und auch in der geſchichtlichen Darſtellung von einander ſondern.

Auch dies gilt allgemein von allen bedeutenden geſchichtlichen Erſcheinungen, von allen religiöſen Gemeinſchaften nicht nur ſondern auch von den bürgerlichen.

§. 162. Keine von dieſen Functionen aber iſt in ihrer Entwiklung ohne ihre Beziehung auf die anderen vollkommen zu verſtehen; und jeder als ein relatives Ganze auszuſondernde Zeittheil wird nur durch die Gegenſeitigkeit ihrer Einwirkungen auf einander, was er iſt.

Denn die lebendige Kraft iſt in jedem Momente ganz geſezt, und kann daher nur ergriffen werden in der gegenſeitigen Bedingtheit aller verſchiedenen Functionen.

§. 163. Der Geſamtverlauf des Chriſtenthums kann alſo nur vollſtändig aufgefaßt werden durch die vielſeitigſte Combination beider Verfahrungsarten, indem jede, was der andern auf einem Punkte gefehlt hat, auf einem andern ergänzen muß.

Während wir nur die eine Function verfolgen, bleibt uns die Anſchauung des Geſamtlebens aus den Augen gerükkt, und wir müſſen uns vorbehalten dieſe nachzuholen. Während wir die gleichzeitigen Züge zu Einem Bilde zuſammenſchauen, vermögen wir nicht die einzelnen Elemente genau zu ſchäzen, und müſſen uns

vorbehalten ſie an dem gleichartigen früheren und ſpäteren zu meſſen.

§. 164. Je mehr man die verſchiedenen Functionen bei der geſchichtlichen Betrachtung ins einzelne und kleine zerſpaltet, deſto öfter muß man Punkte zwiſcheneinſchieben, welche das getrennt gegeweſene wieder vereinigen. Je größer die parallelen Maſſen genommen werden, deſto länger kann man die Betrachtung der einzelnen ununterbrochen fortſezen.

Die Perioden können alſo deſto größer und müſſen deſto kleiner ſein, je größere oder kleinere Functionen man behandelt.

§. 165. Die wichtigſten Epochenpunkte indeß ſind immer ſolche, die nicht nur für alle Functionen des Chriſtenthums den gleichen Werth haben, ſondern auch für die geſchichtliche Entwiklung außer der Kirche bedeutend ſind.

Da die Erſcheinung des Chriſtenthums ſelbſt zugleich ein weltgeſchichtlicher Wendepunkt iſt: ſo kommen dieſem andere auch nur in dem Maaß nahe, als ſie ihm hierin gleichen.

§. 166. Die Bildung der Lehre oder das ſich zur Klarheit bringende fromme Selbſtbewußtſein, und die Geſtaltung des gemeinſamen Lebens oder der ſich in Jedem durch Alle und in Allen durch Jeden befriedigende Gemeinſchaftstrieb, ſind die beiden ſich am leichteſten ſondernden Functionen in der Entwiklung des Chriſtenthums.

Dies giebt ſich dadurch zu erkennen, daß auf der einen Seite große Veränderungen vor ſich gehen, während auf der andern alles beim alten bleibt, und für die eine Seite ein Zeitpunkt bedeutend iſt als Entwiklungsknoten, der für die andere bedeutungslos erſcheint.

**§. 167. Die Bildung des kirchlichen Lebens wird vorzüglich mitbeſtimmt (vergl. §. 160.) durch die politiſchen Verhältniſſe und den geſamten geſelligen Zuſtand; die Entwiklung der Lehre hingegen durch den geſamten wiſſenſchaftlichen Zuſtand, und vorzüglich durch die herrſchenden Philoſopheme.**

Dieſes Mitbeſtimmtwerden iſt natürlich und unvermeidlich, bedingt mithin nicht ſchon an und für ſich krankhafte Zuſtände, enthält aber allerdings den Grund ihrer Möglichkeit. — Allgemeinere Epoche machende Punkte, welche von einer neuen Entwiklung der Erkentniß ausgehen, werden ſich in der chriſtlichen Kirche auch am meiſten in der Geſchichte der Lehre, ſolche hingegen welche von Entwiklungen des bürgerlichen Zuſtandes ausgehen, werden ſich auch am meiſten in dem kirchlichen Leben kund geben.

**§. 168. Auf der Seite des kirchlichen Lebens ſondern ſich wiederum am leichteſten die Entwiklung des Cultus, d. h. der öffentlichen Mittheilungsweiſe religiöſer Lebensmomente, und die Entwiklung der Sitte, d. h. des gemeinſamen Gepräges, welches der Einfluß des chriſtlichen Princips den verſchiedenen Gebieten des Handelns aufdrükkt.**

Der Cultus verhält ſich zu der Sitte wie das beſchränktere Gebiet der Kunſt im engeren Sinne zu dem unbeſtimmteren des geſelligen Lebens überhaupt.

§. 169. Die Entwiklung des Cultus wird vorzüglich mitbeſtimmt durch die Beſchaffenheit der dazu geeigneten, in der Geſellſchaft vorhandenen Darſtellungsmittel, und durch deren Vertheilung in der Geſellſchaft. Die Fortbildung der chriſtlichen Sitte hingegen durch den Entwiklungs- und Vertheilungszuſtand der geiſtigen Kräfte überhaupt.

Nehmlich was das erſte betrifft, ſo beruht die Mittheilung oder der Umlauf religiöſer Erregungen, welcher nach denſelben bewirkt werden ſoll, lediglich auf der Darſtellung. Was das andere betrifft, ſo ruhen in dieſem Zuſtand alle Motive, deren ſich die religiöſe Geſinnung bemächtigen ſoll.

§. 170. Beide aber, Sitte und Cultus, ſind in ihrer Fortbildung auch ſo ſehr aneinander gebunden, daß wenn ſie in dem Maaß von Bewegung oder Ruhe zu ſehr von einander abweichen, entweder der Cultus das Anſehen gewinnt in leere Gebräuche oder Aberglauben ausgeartet zu ſein, während das chriſtliche Leben ſich in der Sitte bewährt, oder umgekehrt ruht auf der herrſchenden Sitte der Schein, daß ſie, während die chriſtliche Frömmigkeit ſich durch den Cultus erhält, nur das Ergebniß fremder Motive darſtelle.

In dieſer verſchiedenen Beurtheilungsweiſe bekundet ſich

ein mit jener Ungleichmäßigkeit zuſammenhängender innerer Gegenſaz unter den Gliedern der Gemeinſchaft.

§. 171. Je plözlicher auf einem von beiden Gebieten bedeutende Veränderungen eintreten, um deſto mehreren Reactionen ſind ſie ausgeſezt, wogegen nur die langſameren ſich als gründlich bewähren.

Das erſte verſteht ſich indeß nur von ſolchen Veränderungen, die nicht zugleich auch mehrere Gebiete umfaſſen. Dergleichen werden daher leicht voreilig als Epoche machende Punkte angeſehen, da doch oft wenig Wirkungen von ihnen zurükbleiben.

§. 172. Langſame Veränderungen können nicht als fortlaufende Reihe aufgefaßt, ſondern nur an einzeln hervorzuhebenden Punkten zur Anſchauung gebracht werden, welche die Fortſchritte von einer Zeit zur andern darſtellen.

Auch dieſe aber dürfen nicht willkührlich gewählt werden, ſondern ſie müſſen, wenn auch nur in untergeordnetem Sinn, eine Aehnlichkeit haben mit Epoche machenden Punkten.

§. 173. Die geſchichtliche Auffaſſung iſt auf dieſem Gebiet deſto vollkomner, je beſtimter das Verhältniß des chriſtlichen Impulſes zu der ſittlichen und künſtleriſchen Conſtitution der Geſellſchaft vor Augen tritt, und je überzeugender, was der geſunden Entwiklung des religiöſen Princips angehört, von dem ſchwächlichen und krankhaften geſchieden wird.

Denn dadurch wird den Ansprüchen der Kirchenleitung an eine christliche Geschichtskunde genügt.

**§. 174. Die kirchliche Verfassung kann zumal in der evangelischen Kirche, wo es ihr an aller äußern Sanction fehlt, nur als dem Gebiet der Sitte angehörig betrachtet werden.**

Dieser Saz liegt, recht verstanden, jenseit aller über das evangelische Kirchenrecht noch obwaltenden Streitigkeiten, und spricht nur den wesentlichen Unterschied zwischen bürgerlicher und kirchlicher Verfassung aus.

**§. 175. Diejenigen größeren Entwiklungsknoten, welche außer der Kirche auch das bürgerliche Leben afficiren, werden sich in der Kirche am unmittelbarsten und stärksten in der Verfassung offenbaren.**

Weil doch kein anderer Theil der christlichen Sitte so sehr (vergl. §. 167.) mit den politischen Verhältnissen zusammenhängt.

**§. 176. Die kirchliche Verfassung ist am meisten dazu geeignet, daß sich an ihre Entwiklung die geschichtliche Darstellung des gesamten christlichen Lebens anreihe.**

Denn sie hat den unmittelbarsten Einfluß auf den Cultus, verdankt ihre Haltung dem Gesamtzustand der Sitte, und ist zugleich der Ausdrukk von dem Verhältniß der religiösen Gemeinschaft zur bürgerlichen.

**§. 177. Der Lehrbegriff entwikkelt sich einerseits durch die fortgesezt auf das christliche Selbstbewußtsein in seinen verschiedenen Momenten gerichtete Betrachtung, andrerseits durch das**

Beſtreben den Ausdrukk dafür immer übereinſtimmender und genauer feſtzuſtellen.

Beide Richtungen hemmen ſich gegenſeitig, indem die eine nach außen geht, die andere nach innen. Daher charakteriſiren ſich verſchiedene Zeiten durch das Uebergewicht der einen oder der andern.

§. 178. Die Ordnung, in welcher hiernach die verſchiedenen Punkte der Lehre hervortreten und die Hauptmaſſen der didaktiſchen Sprache ſich geſtalten, muß im großen wenigſtens begriffen werden können aus dem eigenthümlichen Weſen des Chriſtenthums.

Denn es wäre widernatürlich, wenn Vorſtellungen, die dieſem am nächſten verwandt ſind, ſich zulezt entwikkeln ſollten.

§. 179. Nur in einem krankhaften Zuſtande der Kirche können einzelne perſönliche oder gar außerkirchliche Verhältniſſe einen bedeutenden Einfluß auf den Gang und die Ergebniſſe der Beſchäftigung mit dem Lehrbegriff ausüben.

Wenn dies dennoch nicht ſelten der Fall geweſen iſt: ſo haben doch zumal neuere Geſchichtſchreiber weit mehr als der Wahrheit gemäß iſt, auf Rechnung ſolcher Verhältniſſe geſchrieben.

§. 180. Je weniger die Entwiklung des Lehrbegriffs frei bleiben kann von Schwanken und Zwieſpalt: um deſto mehr tritt auch das Beſtreben hervor theils die Uebereinſtimmung eines Ausdrukks mit den Aeußerungen des Urchriſtenthums nachzuwei-

ſen, theils ihn auf anderweitig zugeſtandene, nicht aus dem chriſtlichen Glauben erzeugte Säze, die dann Philoſopheme ſein werden, zurükzuführen.

Beides würde, wiewol ſpäter und nicht in demſelben Maaß, geſchehen, wenn auch kein Streit obwaltete; denn zu jenem treibt ſchon der chriſtliche Gemeingeiſt, zu dem andern das Bedürfniß ſich von der Zuſammenſtimmung des zur Klarheit gekommenen frommen Selbſtbewußtſeins und der ſpeculativen Production zu überzeugen.

§. 181. Nur in einem krankhaften Zuſtande kann beides ſo gegen einander treten, daß die Einen nicht wollen über die urchriſtlichen Aeußerungen hinaus die Lehre beſtimmen, die Andern philoſophiſche Säze in die chriſtliche Lehre einführen, ohne auch nur durch Beziehung auf den Kanon nachweiſen zu wollen, daß ſie auch dem chriſtlichen Bewußtſein angehören.

Jene wirken hemmend auf die Entwiklung der Lehre, dieſe trüben und verfälſchen eben ſo das Princip derſelben.

§. 182. Die Aenderungen, welche das Verhältniß beider Richtungen erleidet, zu kennen, gehört weſentlich zum Verſtändniß der Entwiklung der Lehre.

Nur zu oft erhält man durch Verabſäumung ſolcher Momente nur eine Chronik ſtatt der Geſchichte, und die theologiſche Abzwekkung der Disciplin geht ganz verloren.

§. 183. Eben ſo wichtig iſt Kenntniß zu von dem Verhältniß in den Bewegungen liſchen Lehren und der praktiſchen Dog-

men, und, wo ſie weit auseinander gehn, iſt es natürlich die eigentliche Dogmengeſchichte zu trennen von der Geſchichte der chriſtlichen Sittenlehre.

Im Ganzen iſt allerdings die eigentliche Glaubenslehre durch vielfältigere und heftigere Bewegungen gebildet worden; doch darf die entgegengeſezte Richtung um ſo weniger überſehen werden.

§. 184. Bedenken wir, wieviel Hülfskenntniſſe erfordert werden, um dieſe verſchiedenen Zweige der Kirchengeſchichte zu verfolgen: ſo iſt dieſes Gebiet offenbar ein unendliches, und poſtulirt einen großen Unterſchied zwiſchen dem, was Jeder inne haben muß, und dem was (vergl. §. 92.) nur durch die Vereinigung aller Virtuoſen gegeben iſt.

Zu dieſen Hülfskenntniſſen gehört, wenn alles im Zuſammenhang verſtanden werden ſoll, die geſammte irgend zeitverwandte Geſchichtskunde, und, wenn alles aus den Quellen entnommen werden ſoll, das ganze betreffende philologiſche Studium und vornehmlich die diplomatiſche Kritik.

§. 185. Im allgemeinen kann nur geſagt werden, daß aus dieſem unendlichen Umfang jeder Theologe dasjenige inne haben muß, was mit ſeinem ſelbſtändigen Antheil an der Kirchenleitung zuſammenhängt.

Dieſe dem Anſchein nach ſehr beſchränkte Formel ſezt aber voraus, daß Jeder außer ſeiner beſtimmten lokalen Thätigkeit auch einen allgemeinen, wenn gleich in

seinen Wirkungen nicht bestimt nachzuweisenden Einfluß auszuüben strebt.

§. 186. Wie nun der jedesmalige Zustand, aus welchem ein neuer Moment entwikkelt werden soll, nur aus der gesamten Vergangenheit zu begreifen ist, zunächst aber doch der lezten Epoche machenden Begebenheit angehört: so ist die richtige Anschauung von dieser, durch alle früheren Hauptrevolutionen nach Maaßgabe ihres Zusammenhanges mit derselben deutlich gemacht, das erste Haupterforderniß.

Daß hier keine besondere Rükſicht darauf genommen werden kann, ob der gegenwärtige Moment schon mehr die künftige Epoche vorbereitet, liegt am Tage; denn dies selbst muß zunächst aus seinem Verhältniß zur lezten beurtheilt werden.

§. 187. Damit aber dieses nicht eine Reihe einzelner Bilder ohne Zusammenhang bleibe, müssen sie verbunden werden durch das nicht dürftig ausgefüllte Nez (vergl. §. 91.) der Hauptmomente aus jedem kirchengeschichtlichen Zweige in jeder Periode.

Und dieses muß als Fundament selbständiger Thätigkeit auch ein wo möglich aus verschiedenartigen Darstellungen zusammengeschautes sein.

§. 188. Zu einer lebendigen auch als Impuls kräftigen geschichtlichen Anschauung gedeiht aber auch dieses nur, wenn der ganze Verlauf zugleich (vergl. §. 150.) als die Darstellung des

chriſtlichen Geiſtes in ſeiner Bewegung aufgefaßt, mithin alles auf Ein inneres bezogen wird.

Erſt unter dieſer Form kann die Kenntniß des Geſamtverlaufs auf die Kirchenleitung einwirken.

§. 189. Jede lokale Einwirkung erfordert eine genauere, und nach Maaßgabe des Zuſammenhanges mit der Gegenwart der Vollſtändigkeit annähernde, Kenntniß dieſes beſonderen Gebietes.

Die Regel modificirt ſich von ſelbſt nach dem Umfang der Lokalität, indem die kleinſte einer einzelnen Gemeine oft in dem Fall iſt eine beſondere Geſchichte nicht zu haben, ſondern nur als Theil eines größeren Ganzen gelten zu können.

§. 190. Jeder muß aber auch wenigſtens an einem kleinen Theil der Geſchichte ſich im eigenen Aufſuchen und Gebrauch der Quellen üben.

Sei es nun, daß er nur beim Studium genau und beharrlich auf die Quellen zurükkgehe, oder daß er ſelbſtändig aus den Quellen zuſammenſeze. Sonſt möchte einem ſchwerlich auch nur ſo viel hiſtoriſche Kritik zu Gebote ſtehen, als zum richtigen Gebrauch abweichender Darſtellungen erfordert wird.

§. 191. Eine über dieſen Maaßſtab hinaus gehende Beſchäftigung mit der Kirchengeſchichte muß neue Leiſtungen beabſichtigen.

Nichts iſt unfruchtbarer als eine Anhäufung von geſchichtlichem Wiſſen, welches weder praktiſchen Beziehungen dient, noch ſich Anderen in der Darſtellung hingiebt.

§. 192. Dieſe können ſowol auf Berichtigung

oder Vervollſtändigung des Materials, als auch auf größere Wahrheit und Lebendigkeit der Darſtellung gehen.

Die Mängel in allen dieſen Beziehungen ſind noch unverkennbar, und leicht zu erklären.

§. 193. Das kirchliche Intereſſe und das wiſſenſchaftliche können bei der Beſchäftigung mit der Kirchengeſchichte nicht in Widerſpruch mit einander gerathen.

Da wir uns beſcheiden für Andere keine Regeln zu geben, beſchränken wir den Saz auf unſere Kirche, welcher, als einer forſchenden und ſich ſelbſt fortbildenden Gemeinſchaft, auch die vollkommenſte Unpartheilichkeit nicht zum Nachtheil gereichen ſondern nur förderlich ſein kann. Darum darf auch das lebhafteſte Intereſſe des evangeliſchen Theologen an ſeiner Kirche doch weder ſeiner Forſchung noch ſeiner Darſtellung Eintrag thun. Und eben ſo wenig iſt zu fürchten, daß die Reſultate der Forſchung das kirchliche Intereſſe ſchwächen werden; ſie können ihm im ſchlimmſten Fall nur den Impuls geben, zur Beſeitigung der erkannten Unvollkommenheiten mitzuwirken.

§. 194. Die kirchengeſchichtlichen Arbeiten eines Jeden müſſen theils aus ſeiner Neigung hervorgehen, theils durch die Gelegenheiten beſtimmt werden, die ſich ihm darbieten.

Ein lebhaftes theologiſches Intereſſe wird immer die erſte den lezten zuzuwenden, oder für erſtere auch die leztere herbeizuſchaffen wiſſen.

# Dritter Abschnitt.

## Die geschichtliche Kenntniß von dem gegenwärtigen Zustande des Christenthums.

§. 195. Wir haben es hier zu thun (vergl. §. 94—97.) mit der dogmatischen Theologie, als der Kenntniß der jezt in der evangelischen Kirche geltenden Lehre, und mit der kirchlichen Statistik, als der Kenntniß des gesellschaftlichen Zustandes in allen verschiedenen Theilen der christlichen Kirche.

Der hier der dogmatischen Theologie angewiesene Ort, welche sonst auch unter dem Namen der systematischen Theologie eine ganz andere Stelle einnimmt, muß sich selbst vermittelst der weiteren Ausführung rechtfertigen. Hier ist nur nachzuweisen, daß die beiden genannten Disciplinen die Ueberschrift in ihrem ganzen Umfang erschöpfen. Dies erhellt daraus, daß es eigentlich in der Kirche, wie sie ganz Gemeinschaft ist, nichts zu erkennen giebt, was nicht ein Theil ihres gesellschaftlichen Zustandes wäre. Die Lehre ist nur aus diesem, weil ihre Darstellung einer eigenthümlichen Behandlung fähig und bedürftig ist, heraus genommen. Dies konnte allerdings mit anderen Theilen des gesellschaftlichen Zustandes auch geschehen; solche sind aber noch nicht als theologische Disciplinen besonders bearbeitet. Kann aber in Zeiten wo die Kirche getheilt ist (nach §. 98.) nur jede einzelne Kirchengemeinschaft ihre eigene Lehre dogmatisch bearbeiten: so fragt sich, wie kommt der evangelische Theologe zur Kenntniß der in andern christ-

lichen Kirchengemeinschaften geltenden Lehre, und welchen Ort kann unsere Darstellung dazu anweisen? Am unmittelbarsten durch die dogmatischen Darstellungen welche sie selbst davon geben, die aber für ihn nur geschichtliche Berichte werden. Der Ort aber in unserer Darstellung ist die bis auf den gegenwärtigen Moment verfolgte Geschichte der christlichen Lehre, für welche jene Darstellungen die ächten Quellen sind. Aber auch die Statistik kann bei jeder Gemeinschaft einen besonderen Ort haben für die Lehre derselben.

## I. Die dogmatische Theologie.

**§. 196. Eine dogmatische Behandlung der Lehre ist weder möglich ohne eigne Ueberzeugung, noch ist nothwendig, daß alle die sich auf dieselbe Periode derselben Kirchengemeinschaft beziehen, unter sich übereinstimmen.**

Beides könnte man daraus schließen wollen, daß sie es nur (vergl. §. 97. u. 98.) mit der zur gegebenen Zeit geltenden Lehre zu thun habe. Allein wer von dieser nicht überzeugt ist, kann zwar über dieselbe, und auch über die Art wie der Zusammenhang darin gedacht wird, Bericht erstatten, aber nicht diesen Zusammenhang durch seine Aufstellung bewähren. Nur dieses lezte aber macht die Behandlung zu einer dogmatischen; jenes ist nur eine geschichtliche, wie einer und derselbe sie bei gehöriger Kenntniß auf die gleiche Weise von allen Systemen geben kann. — Die gänzliche Uebereinstimmung aber ist in der evangelischen Kirche deshalb nicht nothwendig, weil auch zu derselben Zeit bei uns verschiedenes neben einander gilt. Alles nehmlich ist als geltend anzusehen, was amtlich behauptet und

vernommen wird, ohne amtlichen Widerſpruch zu erregen. Die Grenzen dieſer Differenz ſind daher allerdings nach Zeit und Umſtänden weiter und enger geſtekkt.

§. 197. Weder eine bewährende Aufſtellung eines Inbegriffs von überwiegend abweichenden und nur die Ueberzeugung des Einzelnen ausdrükkenden Säzen würden wir eine Dogmatik nennen, noch auch eine ſolche, die in einer Zeit auseinandergehender Anſichten nur dasjenige aufnehmen wollte, worüber gar kein Streit obwaltet.

Das erſte wird niemand in Abrede ſtellen. Aber auch die von da ausgehende Streitfrage, ob Lehrbücher wirklich für dogmatiſche gelten können, welche über die geltende Lehre nur geſchichtlich berichten, bewährend aber nur Säze aufſtellen, gegen welche amtlicher Einſpruch erhoben werden könnte, gereicht noch unſerm Begriff zur Beſtätigung. — Eine lediglich ireniſche Zuſammenſtellung wird großentheils ſo dürftig und unbeſtimmt ausfallen, daß es nicht nur um eine Bewährung hervorzubringen überall an den Mittelgliedern fehlen wird, ſondern auch an der nöthigen Schärfe der Begriffsbeſtimmung um der Darſtellung Vertrauen zu verſchaffen.

§. 198. Die dogmatiſche Theologie hat für die Leitung der Kirche zunächſt den Nuzen, zu zeigen wie mannigfaltig und bis auf welchen Punkt das Princip der laufenden Periode ſich nach allen Seiten entwikkelt hat, und wie ſich dazu die der Zukunft anheim fallenden Keime verbeſſerter Geſtaltungen verhalten. Zugleich giebt ſie der Aus-

übung die Norm für den volksmäßigen Ausdrukk um die Rükkehr alter Verwirrungen zu verhüten und neuen zuvorzukommen.

Dieſes Intereſſe der Ausübung fällt lediglich in die erhaltende Function der Kirchenleitung, und urſprünglich hievon iſt die allmählige Bildung der Dogmatik ausgegangen. Die Theilung des erſten erklärt ſich aus dem, was über den Gehalt eines jeden Momentes im allgemeinen (vergl. §. 91.) geſagt iſt.

§. 199. In jedem für ſich darſtellbaren Moment (vergl. §. 93.) tritt das was in der Lehre aus der leztvorangegangenen Epoche herrührt, als das am meiſten kirchlich beſtimmte auf, dasjenige aber, wodurch mehr der folgenden Bahn gemacht wird, als von Einzelnen ausgehend.

Das erſte nicht nur mehr kirchlich beſtimmt als das lezte, ſondern auch mehr als das aus früheren Perioden mit herübergenommene; das leztere um ſo mehr nur auf Einzelne zurükzuführen, je weniger noch eine neue Geſtaltung ſich beſtimmt ahnden läßt.

§. 200. Alle Lehrpunkte welche durch das die Periode dominirende Princip entwikkelt ſind, müſſen unter ſich zuſammenſtimmen; wogegen alle andern, ſo lange man von ihnen nur ſagen kann, daß ſie dieſen Ausgangspunkt nicht haben, als unzuſammenhangende Vielheit erſcheinen.

Das dominirende Princip kann aber ſelbſt verſchieden aufgefaßt ſein, und daraus entſtehen mehrere in ſich zuſammenhängende, aber von einander verſchiedene dogDarſtellungen, welche, und vielleicht nicht mit

Unrecht, auf gleiche Kirchlichkeit Anſpruch machen. — Wenn die heterogenen vereinzelten Elemente zuſammengehen, geben ſie ſich entweder als eine neue Auffaſſung des ſchon dominirenden Princips zu erkennen, oder ſie verkündigen die Entwiklung eines neuen.

§. 201. **Wie zur vollſtändigen Kenntniß des Zuſtandes der Lehre nicht nur dasjenige gehört, was in die weitere Fortbildung weſentlich verflochten iſt, ſondern auch das was, wenn es auch als perſönliche Anſicht nicht unbedeutend war, doch als ſolche wieder verſchwindet: ſo muß auch eine umfaſſende dogmatiſche Behandlung alles in ihrer Kirchengemeinſchaft gleichzeitig vorhandene verhältnißmäßig berükſichtigen.**

Der Ort hiezu muß ſich immer finden, wenn in dem Beſtreben den aufgeſtellten Zuſammenhang zu bewähren, Vergleichungen und Parallelen nicht verſäumt werden.

§. 202. **Eine dogmatiſche Darſtellung iſt deſto vollkommner, je mehr ſie neben dem aſſertoriſchen auch divinatoriſch iſt.**

In jenem zeigt ſich die Sicherheit der eignen Anſicht; in dieſem die Klarheit in der Auffaſſung des Geſamtzuſtandes.

§. 203. **Jedes Element der Lehre welches in dem Sinn conſtruirt iſt, das bereits allgemein anerkannte zuſamt den natürlichen Folgerungen daraus feſt zu halten, iſt orthodox; jedes in der Tendenz conſtruirte, den Lehrbegriff beweglich zu**

erhalten und andern Auffassungsweisen Raum zu machen, ist heterodox.

Es scheint zu eng, wenn man diese Ausdrükke ausschließend auf das Verhältniß der Lehrmeinungen zu einer aufgestellten Norm beziehen will; derselbe Gegensaz kann auch statt finden, wo es eine solche nicht giebt. Nach obiger Erklärung kann vielmehr aus der orthodoxen Richtung erst das Symbol hervorgehen, und so ist es oft genug geschehen. Was aber fremd scheinen kann an dieser Erklärung, ist, daß sie gar nicht auf den Inhalt der Säze an und für sich zurükkgeht; und doch rechtfertigt sich auch dieses leicht bei näherer Betrachtung.

§. 204. Beide sind, wie für den geschichtlichen Gang des Christenthums überhaupt so auch für jeden bedeutenden Moment als solchen, gleich wichtig.

Wie es bei aller Gleichförmigkeit doch keine wahre Einheit gäbe ohne die ersten: so bei aller Verschiedenheit doch keine bewußte freie Beweglichkeit ohne die lezten.

§. 205. Es ist falsche Orthodoxie auch dasjenige in der dogmatischen Behandlung noch festhalten zu wollen, was in der öffentlichen kirchlichen Mittheilung schon ganz antiquirt ist, und auch durch den wissenschaftlichen Ausdrukk keinen bestimmten Einfluß auf andere Lehrstükke ausübt.

Eine solche Bestimmung muß offenbar wieder beweglich gemacht, und die Frage auf den Punkt zurükkgeführt werden, wo sie vorher stand.

§. 206. Es ist falsche Heterodoxie auch solche Formeln in der dogmatischen Behandlung anzu-

ſeinden, welche in der kirchlichen Mittheilung ihren wohlbegründeten Stüzpunkt haben, und deren wiſſenſchaftlicher Ausdrukk auch ihr Verhältniß zu andern chriſtlichen Lehrſtükken nicht verwirrt.

Hierdurch wird alſo die knechtiſche Bequemlichkeit keineswegs gerechtfertigt, welche alles, woran ſich Viele erbauen, ſtehen laſſen will, wenn es ſich auch mit den Grundlehren unſeres Glaubens nicht verträgt.

§. 207. Eine dogmatiſche Darſtellung für die evangeliſche Kirche wird beiderlei Abweichungen vermeiden, und ohnerachtet der von uns in Anſpruch genommenen Beweglichkeit des Buchſtaben doch können in allen Hauptlehrſtükken orthodox ſein; aber auch, ohnerachtet ſie ſich nur an das geltende hält, doch an einzelnen Orten auch heterodoxes in Gang bringen müſſen.

Das hier aufgeſtellte wird, wenn dieſe Diſciplin ſich von ihrem Begriff aus gleichmäßig entwikkelt, immer das natürliche Verhältniß beider Elemente ſein, und ſich nur ändern müſſen, wenn lange Zeit eines von beiden Extremen geherrſcht hat.

§. 208. Jeder auf einſeitige Weiſe neuernde oder das Alte verherrlichende Dogmatiker iſt nur ein unvollkomnes Organ der Kirche, und wird von einem falſch heterodoxen Standpunkt aus auch die ſachgemäßeſte Orthodoxie für falſche erklären, und von einem falſch orthodoxen aus auch die leiſeſte und unvermeidlichſte Heterodoxie als zerſtörende Neuerung bekriegen.

erhalten und andern Auffassungsweisen Raum zu machen, ist heterodox.

Es scheint zu eng, wenn man diese Ausdrükke ausschließend auf das Verhältniß der Lehrmeinungen zu einer aufgestellten Norm beziehen will; derselbe Gegensaz kann auch statt finden, wo es eine solche nicht giebt. Nach obiger Erklärung kann vielmehr aus der orthodoxen Richtung erst das Symbol hervorgehen, und so ist es oft genug geschehen. Was aber fremd scheinen kann an dieser Erklärung, ist, daß sie gar nicht auf den Inhalt der Säze an und für sich zurükkgeht; und doch rechtfertigt sich auch dieses leicht bei näherer Betrachtung.

§. 204. Beide sind, wie für den geschichtlichen Gang des Christenthums überhaupt so auch für jeden bedeutenden Moment als solchen, gleich wichtig.

Wie es bei aller Gleichförmigkeit doch keine wahre Einheit gäbe ohne die ersten: so bei aller Verschiedenheit doch keine bewußte freie Beweglichkeit ohne die lezten.

§. 205. Es ist falsche Orthodoxie auch dasjenige in der dogmatischen Behandlung noch festhalten zu wollen, was in der öffentlichen kirchlichen Mittheilung schon ganz antiquirt ist, und auch durch den wissenschaftlichen Ausdrukk keinen bestimmten Einfluß auf andere Lehrstükke ausübt.

Eine solche Bestimmung muß offenbar wieder beweglich gemacht, und die Frage auf den Punkt zurükkgeführt werden, wo sie vorher stand.

§. 206. Es ist falsche Heterodoxie auch solche Formeln in der dogmatischen Behandlung anzu-

Beweisſtellen iſt auch an und für ſich kein Zeugniß gegen die Richtigkeit eines geltenden Lehrſazes. Wogegen fortgeltende kanoniſche Bewährung einem Lehrſaz Sicherheit gewähren muß gegen die heterodoxe Tendenz.

§. 211. **Für Säze, welche den eigenthümlichen Charakter der gegenwärtigen Periode beſtimmt ausſprechen, kann das Zurükkführen auf das Symbol die Stelle der kanoniſchen Bewährung vertreten, wenn wir uns die damals geltende Auslegung noch aneignen können.**

In dieſen Fällen wird es auch rathſam ſein die Uebereinſtimmung mit dem Symbol hervorzuheben, um dieſe Säze beſtimmter von anderen (vergl. §. 199. 200. 203.) zu unterſcheiden. Daſſelbe gilt aber keinesweges für Säze, welche aus früheren Perioden durch reine Wiederholung in das Symbol der laufenden herüber genommen ſind.

§. 212. **Da der eigenthümliche Charakter der evangeliſchen Kirchenlehre unzertrennlich iſt von dem durch den Ausgang der Reformation erſt fixirten Gegenſaz zwiſchen der evangeliſchen und römiſchen Kirche: ſo iſt auch jeder auf unſere Symbole zurükkzuführende Saz nur in ſofern vollſtändig bearbeitet, als er den Gegenſaz gegen die correſpondirenden Säze der römiſchen Kirche in ſich trägt.**

Denn weder ein Saz, in Beziehung auf welchen der Gegenſaz unſererſeits ſchon wieder aufgehoben wäre, noch einer, dem dieſer Gegenſaz fremd wäre, könnte hinrei-

Dieſe Schwankungen ſind es vornehmlich, welche bis jezt faſt immer verhinderten, daß die dogmatiſche Theologie der evangeliſchen Kirche ſich nicht in einer ruhigen Fortſchreitung entwikkeln konnte.

§. 209. Jeder in die dogmatiſche Zuſammenſtellung aufgenommene Lehrſaz muß die Art wie er beſtimmt iſt bewähren, theils durch unmittelbare oder mittelbare Zurükkführung ſeines Gehaltes auf den neuteſtamentiſchen Kanon, theils durch die Zuſammenſtimmung des wiſſenſchaftlichen Ausdrukks mit der Faſſung verwandter Säze.

Alle Säze aber, auf welche in dieſem Sinn zurükkgegangen wird, unterliegen derſelben Regel; ſo daß es hier keine andere Unterordnung giebt, als daß diejenigen Säze am wenigſten beider Operationen bedürfen, für welche der volksmäßige, der ſchriftmäßige und der wiſſenſchaftliche Ausdrukk am meiſten identiſch ſind, ſo daß jeder Glaubensgenoſſe ſie gleich an der Gewißheit ſeines unmittelbaren frommen Selbſtbewußtſeins bewährt. — Dieſe Unterſcheidung wird wol zurükkbleiben von der, wie ſie gewöhnlich gefaßt wurde ſchon als antiquirt zu betrachtenden, von Fundamentalartikeln und anderen.

§. 210. Wenn ſich die Behandlung [illegible] Kanon bedeutend ändert, [illegible] muß ſich [illegible] der Bewährung einzelner [illegible] ehrſäze achtet ihr Inhalt nu

Das orthodoxe dogm
exegetiſchen Unte
beherrſchen; ak

Beweisſtellen iſt auch an und für ſich kein Zeugniß gegen die Richtigkeit eines geltenden Lehrſazes. Wogegen fortgeltende kanoniſche Bewährung einem Lehrſaz Sicherheit gewähren muß gegen die heterodoxe Tendenz.

**§. 211. Für Säze, welche den eigenthümlichen Charakter der gegenwärtigen Periode beſtimmt ausſprechen, kann das Zurükkführen auf das Symbol die Stelle der kanoniſchen Bewährung vertreten, wenn wir uns die damals geltende Auslegung noch aneignen können.**

In dieſen Fällen wird es auch rathſam ſein die Uebereinſtimmung mit dem Symbol hervorzuheben, um dieſe Säze beſtimmter von anderen (vergl. §. 199. 200. 203.) zu unterſcheiden. Daſſelbe gilt aber keineswegs für Säze, welche aus früheren Perioden durch reine Wiederholung in das Symbol der laufenden herüber genommen ſind.

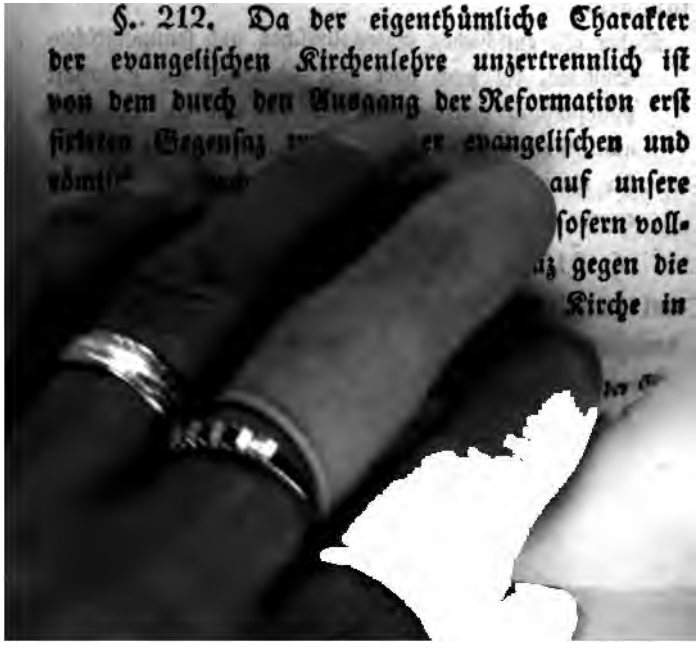

§. 212. Da der eigenthümliche Charakter der evangeliſchen Kirchenlehre unzertrennlich iſt von dem durch den Ausgang der Reformation erſt

chende Bewährung in der Beziehung auf das Symbol finden.

§. 213. Der ſtreng didaktiſche Ausdrukk, welcher durch die Zuſammengehörigkeit der einzelnen Formeln dem dogmatiſchen Verfahren ſeine wiſſenſchaftliche Haltung giebt, iſt abhängig von dem jedesmaligen Zuſtand der philoſophiſchen Diſciplinen.

Theils wegen des logiſchen Verhältniſſes der Formeln zu einander, theils weil viele Begriffsbeſtimmungen auf pſychologiſche und ethiſche Elemente zurükkgehen.

§. 214. Das dialektiſche Element des Lehrbegriffs kann ſich an jedes philoſophiſche Syſtem anſchließen, welches nicht das religiöſe Element entweder überhaupt oder in der beſonderen Form, welcher das Chriſtenthum zunächſt angehören will, durch ſeine Behauptungen ausſchließt oder abläugnet.

Daher alle entſchieden materialiſtiſchen und ſenſualiſtiſchen Syſteme, die man aber wol ſchwerlich für wahrhaft philoſophiſch gelten laſſen wird — und alle eigentlich atheiſtiſchen werden auch dieſen Charakter haben — nicht für die dogmatiſche Behandlung zu brauchen ſind. Noch engere Grenzen im allgemeinen zu ziehen iſt ſchwierig.

§. 215. Einzelne Lehren können daher ſowol in gleichzeitigen dogmatiſchen Behandlungen verſchieden gefaßt ſein, als auch zu verſchiedenen Zeiten verſchieden lauten, während in beiden Fällen ihr religiöſer Gehalt keine Verſchiedenheit darbietet.

Wegen Verſchiedenheit der gleichzeitig beſtehenden oder auf einander folgenden Schulen und ihrer Terminologien. Solche Differenzen werden aber auch nur durch Mißverſtändniß Gegenſtand eines dogmatiſchen Streites.

**§. 216. Eben ſo kann ein Schein von Aehnlichkeit entſtehen zwiſchen Säzen, deren religiöſer Gehalt dennoch mehr oder weniger verſchieden iſt.**

Nicht nur kann ſich im einzelnen die Differenz verſchiedener theologiſcher Schulen derſelben Kirche verbergen hinter der Identität der wiſſenſchaftlichen Terminologie, ſondern auch proteſtantiſche und katholiſche Säze, zumal bei einiger Entfernung von den ſymboliſchen Hauptpunkten, können gleichbedeutend erſcheinen.

**§. 217. Die proteſtantiſche dogmatiſche Behandlung muß danach ſtreben das Verhältniß eines jeden Lehrſtükks zu dem unſere Periode beherrſchenden Gegenſaz zum klaren Bewußtſein zu bringen.**

Dies iſt ein nur auf dieſem Wege zu befriedigendes Bedürfniß der Kirchenleitung, in welches unrichtige Vorſtellungen von dem Zuſtande dieſes Gegenſazes, ob und wo er durch Annäherung beider Theile ſchon im Verſchwinden begriffen ſei, oder umgekehrt ob und wo er ſich erſt beſtimmter zu entwikkeln anfange, die ſchwierigſten Verwirrungen hervorbringen muß.

**§. 218. Die dogmatiſche Theologie iſt in ihrem ganzen Umfang ein unendliches, und bedarf einer Scheidung des Gebietes beſonderer Virtuoſität und des Gemeinbeſizes.**

Dieſer bezieht ſich aber natürlich nur auf den Umfang

des zu verarbeitenden Stoffes, nicht auf die Sicherheit und Stärke der Ueberzeugung, oder auf die Art wie dieſe gewonnen wird.

§. 219. Von jedem evangeliſchen Theologen iſt zu verlangen, daß er im Bilden einer eignen Ueberzeugung begriffen ſei über alle eigentlichen Oerter des Lehrbegriffs, nicht nur ſo wie ſie ſich aus den Principien der Reformation an ſich und im Gegenſaz zu den römiſchen Lehrſäzen entwikkelt haben, ſondern auch ſofern ſich neues geſtaltet hat, deſſen für den Moment wenigſtens geſchichtliche Bedeutung nicht zu überſehen iſt.

Unter einem Ort verſtehe ich einen ſolchen Saz oder Inbegriff von Säzen, welche theils im Kanon und Symbol einen beſtimmten Siz haben, theils nicht übergangen werden können, ohne daß andere von demſelben Umfang und Werth dunkel und unverſtändlich werden. — Der Ausdrukk im Bilden der Ueberzeugung begriffen ſein ſchließt keinesweges einen ſkeptiſchen Zuſtand ein, ſondern nur das dem Geiſt unſerer Kirche weſentliche innere Empfänglichbleiben für neuere Unterſuchungen, inſofern theils die Behandlung des Kanon ſich ändern, theils eine andere Quelle für den dogmatiſchen Sprachgebrauch ſich eröffnen kann. Auch bezieht dieſe Forderung ſich zunächſt nicht auf den Glauben, ſo wie er ein Gemeingut der Chriſten iſt, ſondern auf die ſtreng didaktiſche Faſſung der Ausſagen über denſelben.

§. 220. Das dogmatiſche Studium muß daher beginnen mit der Auffaſſung und Prüfung

einer oder mehrerer ſtreng zuſammenhängender Darſtellungen des kirchlich feſtgeſtellten, als weiterer Ausbildung der ihrer Natur nach nur fragmentariſchen Symbole.

Dogmengeſchichte muß dabei, wenn auch nur ſo wie auch der Laie die Grundzüge davon inne haben kann, nothwendig vorausgeſezt werden. — Man unterſcheide übrigens und ſtelle zuſammen ſolche Darſtellungen, welche ihre Säze überwiegend aus dem ſymboliſchen Buchſtaben entwikkeln, und ſolche, welche dem Geiſt der Symbole treu zu bleiben behaupten, wenn ſie auch ihren Buchſtaben ebenfalls der Kritik unterwerfen.

§. 221. In Bezug auf das neue aus dem Symbol nicht verſtändliche muß, inwiefern es in dieſes Gebiet gehöre, zunächſt die Betrachtung entſcheiden, ob mehreres auf einen gemeinſamen Urſprung zurükkweiſt und eine gemeinſame Abzwekkung verräth.

Denn je mehr dies der Fall iſt, um deſto ſicherer kann ein geſchichtliches Eingreifen ſolcher Anſichten vermuthet werden.

§. 222. Genaue Kenntniß aller gleichzeitigen Behandlungsweiſen und ſchwebenden Streitfragen ſo wie aller gewagten Meinungen, und feſtes Urtheil über Grund und Werth dieſer Formen und Elemente bilden das Gebiet der dogmatiſchen Virtuoſität.

Das feſte Urtheil iſt zu verſtehen mit Vorbehalt der friſchen Empfänglichkeit (vergl. §. 218.) die dem Meiſter

nicht minder nothwendig iſt als dem Anfänger. — Unter gewagten Meinungen ſind nicht nur die ephemeren Erſcheinungen launenhafter und ungeordneter Perſönlichkeit zu verſtehen, ſondern auch alles was als eigentlich krankhaft auf antichriſtliche oder mindeſtens antievangeliſche Impulſe zu reduciren iſt, und Gegenſtand der polemiſchen Ausübung wird.

§. 223. In der bisherigen Darſtellung iſt auf die jezt überwiegend übliche Theilung der dogmatiſchen Theologie in die Behandlung der theoretiſchen Seite des Lehrbegriffs oder die Dogmatik im engeren Sinn, und in die Behandlung der praktiſchen Seite, oder die chriſtliche Sittenlehre, um ſo weniger Rükſicht genommen, als dieſe Trennung nicht als weſentlich angeſehen werden kann; wie ſie denn auch weder überhaupt noch in der evangeliſchen Kirche etwas urſprüngliches iſt.

Weder die Bezeichnungen theoretiſch und praktiſch noch die Ausdrükke Glaubens- und Sittenlehre ſind völlig genau. Denn die chriſtlichen Lebensregeln ſind auch theoretiſche Säze als Entwiklungen von dem chriſtlichen Begriff des guten; und ſie ſind nicht minder Glaubensſäze wie die eigentlich dogmatiſchen, da ſie es mit demſelben chriſtlich frommen Selbſtbewußtſein zu thun haben, nur ſo wie es ſich als Antrieb kund giebt. — Wenn nun gleich nicht geläugnet werden kann, daß die vereinigte Behandlung beider einer in vieler Hinſicht unvollkommenen Periode der theologiſchen Wiſſenſchaften angehört: ſo läßt ſich doch eine fortſchreitende Verbeſſerung auch dieſes Gebietes ſehr wohl ohne eine ſolche Trennung denken.

§. 224. Wenn die Trennung beiderlei Sätzen den Vortheil gewährt, leichter in ihrer Zusammengehörigkeit aufgefaßt zu werden: so hat sie der christlichen Sittenlehre noch den besonderen Vortheil gebracht, daß sie nun eine ausführlichere Behandlung erfährt.

Das leztere ist indeß nicht wesentlich eine Folge der Trennung. Denn es läßt sich auch eine vereinigte Behandlung denken in umgekehrtem Verhältniß, als wirklich früher statt gefunden hat; und dann würde derselbe Vortheil auf Seiten der Dogmatik gewesen sein. Dem ersten steht gegenüber daß eine wohlgeordnete lebendige Vereinigung beider eine vorzügliche Sicherheit dagegen zu gewähren scheint, daß die eigentlichen dogmatischen Säze nicht so leicht sollten in geistlose Formeln, noch die ethischen in bloß äußerliche Vorschriften ausarten können.

§. 225. Aus der Theilung des Gebietes kann sehr leicht die Meinung entstehen, als ob bei ganz verschiedener Auffassung der Glaubenslehre doch die Sittenlehre auf dieselbige Weise könnte aufgefaßt werden und umgekehrt.

Dieser Irrthum ist in unser kirchliches Gemeinwesen schon sehr tief eingedrungen, und ihm kann nur von der wissenschaftlichen Behandlung aus wirksam entgegengearbeitet werden.

§. 226. Die Theilung findet eine große Rechtfertigung sowol darin, daß die Bewährung aus dem Kanon und Symbol sich bedeutend anders gestaltet bei den ethischen Säzen als bei den

dogmatiſchen, als auch darin, daß die Terminologie für die einen und die andern aus verſchiedenen wiſſenſchaftlichen Gebieten herſtammt.

Wir haben zwar in dieſer Beziehung die theologiſchen Wiſſenſchaften überhaupt auf die Ethik und die von ihr abhängigen Diſciplinen zurükgeführt; betrachten wir aber die dogmatiſche Theologie insbeſondere, ſo rührt doch die Terminologie der eigentlichen Glaubenslehre großentheils aus der philoſophiſchen Wiſſenſchaft her, die unter dem Namen rationaler Theologie ihren Ort in der Metaphyſik hatte, wogegen die chriſtliche Sittenlehre überwiegend nur aus der Pflichtenlehre der philoſophiſchen Ethik ſchöpfen kann.

§. 227. Die Trennung beider Diſciplinen hat auch ein verkehrtes eklektiſches Verfahren erzeugt, indem man meinte ohne Nachtheil bei der chriſtlichen Sittenlehre auf eine andere philoſophiſche Schule zurükkgehen zu dürfen als bei der Glaubenslehre.

Man darf ſich nur die Möglichkeit einer ungetheilten Behandlung der dogmatiſchen Theologie vergegenwärtigt haben, um dies ſchlechthin unſtatthaft zu finden.

§. 228. Die abgeſonderte Behandlung iſt deſto ſachgemäßer je ungleichförmiger auf beiden Seiten der Verlauf der Periode in Bezug auf die Entwiklung des Princips und die Spannung des Gegenſazes entweder wirklich geweſen iſt, oder je weniger gleichmäßig doch die wiſſenſchaftliche Betrachtung dem wirklichen Verlauf gefolgt iſt.

Man würde vielleicht mit Unrecht behaupten, daß in Bezug auf die Sittlichkeit ſelbſt der Gegenſaz zwiſchen Proteſtantismus und Katholizismus minder entwikkelt ſei als in Bezug auf den Glauben; aber daß er in unſern chriſtlichen Sittenlehren bei weitem nicht ſo ausgearbeitet iſt als in unſerer Dogmatik, ſcheint unläugbar.

§. 229. **Viele Bearbeitungen der chriſtlichen Sittenlehre laſſen unläugbar von dem Typus einer theologiſchen Diſciplin nur wenig durchſchimmern, und ſind von philoſophiſchen Sittenlehren wenig zu unterſcheiden.**

Daß dies von dem nachtheiligſten Einfluß auf die Kirchenleitung ſein muß, leuchtet ein. Bei einer ungetheilten Behandlung könnte ſich für die ſittenlehrigen Säze ein ſolches Reſultat nicht geſtalten, es müßte denn auch die Glaubenslehre ihren Charakter verläugnen.

§. 230. **Die abgeſonderte Behandlung beider Zweige der dogmatiſchen Theologie wird deſto unverfänglicher ſein, je vollſtändiger alles von §. 196—216. geſagte auch auf die chriſtliche Sittenlehre angewendet wird, und je mehr man in jeder von beiden Diſciplinen den Zuſammenhang mit der andern durch einzelne Andeutungen wieder herſtellt.**

Das erſte kann hier nicht beſonders ausgeführt werden, die Möglichkeit des lezten erhellt aus dem zu §. 224. geſagten.

§. 231. **Wünſchenswerth bleibt immer, daß**

auch die ungetheilte Behandlung ſich von Zeit zu Zeit wieder geltend mache.

Nur bei einer ſehr großen Ausführlichkeit möchte dies kaum möglich ſein, ohne daß die Maſſe alle Form verlöre.

## II. Die kirchliche Statiſtik.

§. 232. In dem Geſamtzuſtand einer kirchlichen Geſellſchaft unterſcheiden wir die innere Beſchaffenheit und die äußeren Verhältniſſe, und in der erſten wieder den Gehalt der ſich darin nachweiſen läßt, und die Form in welcher ſie beſteht.

Manches ſcheint allerdings eben ſo leicht unter die eine als unter die andere Hauptabtheilung gebracht werden zu können, immer aber doch in einer andern Beziehung, ſo daß dies der Richtigkeit der Eintheilung keinen Eintrag thut.

§. 233. Die Aufgabe umfaßt in Zeiten, wo die chriſtliche Kirche nicht äußerlich eines iſt, alle einzelnen Kirchengemeinſchaften.

Jede iſt dann für ſich zu betrachten, und die Verhältniſſe einer jeden zu den übrigen finden von ſelbſt ihren Ort in der zweiten Hälfte. — Aber auch wenn einzelne Kirchengemeinſchaften nicht beſtimmt von einander geſchieden wären, würden doch einzelne Theile der Kirche ſich ſowol ihrer innern Beſchaffenheit als ihren Verhältniſſen nach ſo ſehr von andern unterſcheiden, daß Eintheilungen dennoch müßten gemacht werden.

§. 234. Der Gehalt einer kirchlichen Gemeinſchaft in einem gegebenen Zeitpunkt beruht

auf der Stärke und Gleichmäßigkeit, womit der eigenthümliche Gemeingeiſt derſelben die ganze ihr zugehörige Maſſe durchdringt.

Zunächſt alſo und im allgemeinen der Geſundheitszuſtand derſelben in Bezug auf Indifferentismus und Separatismus (vergl. §. 56. u. 57.) Dieſer wird aber erkannt einerſeits aus den Entwiklungsexponenten des Lehrbegriffs mit Rükſicht auf die Einſtimmigkeit oder Mannigfaltigkeit der Reſultate und auf das Intereſſe der Gemeinde an dieſer Function, andererſeits aus dem Einfluß des kirchlichen Gemeingeiſtes auf die übrigen Lebensgebiete, und aus der Manifeſtation deſſelben in dem gottesdienſtlichen Leben.

§. 235. Je größere Differenzen ſich hierüber in weit verbreiteten Kirchengemeinſchaften vorfinden, um deſto zwekkwidriger iſt es bei bloßen Durchſchnittsangaben ſich zu begnügen.

Das lehrreichſte für die Kirchenleitung würde verloren gehen, wenn nicht die am meiſten verſchiedenen Maſſen in Bezug auf die wichtigſten in Betracht kommenden Punkte mit einander verglichen würden.

§. 236. Das Weſen der Form, unter welcher eine Kirchengemeinſchaft beſteht, oder ihrer Verfaſſung beruht auf der Art, wie die Kirchenleitung organiſirt iſt, und auf dem Verhältniß der Geſamtheit zu denen, welche an der Kirchenleitung Theil nehmen, oder zu dem Klerus im weiteren Sinn.

Die große Mannigfaltigkeit der Verfaſſungen macht es nothwendig, ſie unter gewiſſe Hauptgruppen zu vertheil-

len, wobei aber Vorsicht zu treffen ist, sowol daß man nicht zu viel Gewicht auf die Analogie mit den politischen Formen lege, als auch daß man nicht über den allgemeinen Charakteren die specifischen Differenzen übersehe.

§. 237. **Die Darstellung der innern Beschaffenheit ist desto vollkomner, je mehr Mittel sie darbietet den Einfluß der Verfassung auf den inneren Zustand und umgekehrt richtig zu schäzen.**

Denn dies hängt mit der größten Aufgabe der Kirchenleitung zusammen, und ohne diese Beziehung bleiben alle hieher gehörigen Angaben nur todte Notizen, wie alle statistischen Zahlen ohne geistvolle Combination.

§. 238. **Die äußeren Verhältnisse einer Kirchengemeinschaft, die nur Verhältnisse zu andern Gemeinschaften sein können, sind theils die zu gleichartigen, nehmlich sowol die des Christenthums und einzelner christlichen Gemeinschaften zu den außerchristlichen als auch die der christlichen Kirchengemeinschaften zu einander, theils die zu ungleichartigen, und hierunter vornehmlich zu der bürgerlichen Gesellschaft und zur Wissenschaft im ganzen Umfang des Wortes.**

Wir betrachten die lezte als eine Gemeinschaft schon deshalb, weil die Sprache alle wissenschaftliche Mittheilung bedingt, und jede doch ein besonderes Gemeinschaftsgebiet bildet, so daß die Verhältnisse derselben Kirchengemeinschaft ganz verschieden sein können in verschiedenen Sprachgebieten.

§. 239. **Jede Kirchengemeinschaft steht mit**

den ſie berührenden in einem Verhältniß der Mittheilung ſowol als der Gegenwirkung, welche auf das mannigfaltigſte können abgeſtuft ſein vom Maximum des einen und Minimum des andern bis umgekehrt.

Unter Berührung ſoll nicht etwa nur lokales Zuſammenſtoßen verſtanden werden, ſondern jede Art von Verkehr. Gegenwirkung aber iſt, auch abgeſehen von aller nach außen gehenden Polemik, theils durch das gemeinſame Zurükgehen auf den Kanon, theils durch die von außen anbildende Thätigkeit, die nicht als gänzlich fehlend angeſehen werden kann, bedingt.

§. 240. Das Verhältniß kirchlicher Gemeinſchaften zu eigenthümlichen Ganzen des Wiſſens ſchwankt zwiſchen den beiden Einſeitigkeiten, der wenn die Kirche kein Wiſſen gelten laſſen will, als dasjenige welches ſie ſich zu ihrem beſondern Zwekk aneignen mithin auch ſelbſt hervorbringen kann, und der, wenn das objektive Bewußtſein die Wahrheit des Selbſtbewußtſeins in Anſpruch nehmen will.

Denn auf dieſen beiden Punkten ſchließen beide Gemeinſchaften einander aus. Zwiſchen beiden in der Mitte liegt als gemeinſamer Annäherungspunkt ein gegenſeitiges thätiges Anerkennen beider. Die Aufgabe iſt, ins Licht zu ſezen wie ſich ein beſtehendes Verhältniß zu dieſen Hauptpunkten ſtellt.

§. 241. Das gleiche gilt von dem Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat. Nur daß man hier, wo ſich beſtimmtere Formeln entwikkeln, leich-

ter ſieht, theils wie nicht leicht ein gegenſeitiges Anerkennen ſtatt findet ohne doch ein kleines Uebergewicht auf die eine oder andere Seite zu legen, theils wie zumal das evangeliſche Chriſtenthum ſeine Anſprüche beſtimmt begrenzt.

Daß eine Theorie über dieſes Verhältniß nicht hieher gehört, verſteht ſich von ſelbſt. Viele aber von den hier nachgewieſenen Oertern werden auch in dem ſogenannten Kirchenrecht behandelt, nur, wie auch ſchon der Name andeutet, überwiegend aus dem bürgerlichen Standpunkt betrachtet.

§. 242. Die kirchliche Statiſtik iſt nach dieſen Grundzügen einer Ausführung ins unendliche fähig.

Dieſe muß aber natürlich immer erneuert werden, indem nach eingetretener Veränderung die jedesmaligen Elemente der Kirchengeſchichte zuwachſen.

§. 243. Daß man ſich bei uns nur zu häufig auf die Kenntniß des Zuſtandes der evangeliſchen Kirche, ja nur des Theiles beſchränkt, in welchem die eigene Wirkſamkeit liegt, wirkt höchſt nachtheilig auf die kirchliche Praxis.

Nichts begünſtigt ſo ſehr das Verharren bei dem gewohnten und hergebrachten, als die Unkenntniß fremder aber doch verwandter Zuſtände. Und nichts bewirkt eine ſchroffere Einſeitigkeit als die Furcht, daß man anderwärts werde Gutes anerkennen müſſen, was dem eigenen Kreiſe fehlt.

§. 244. Eine allgemeine Kenntniß von dem Zuſtande der geſammten Chriſtenheit in den hier

angegebenen Hauptverhältniſſen, nach Maaßgabe wie jeder Theil mit dem Kreiſe der eignen Wirkſamkeit zuſammenhängt, iſt die unerlaßliche Forderung an jeden evangeliſchen Theologen.

Die hieraus freilich folgende Verpflichtung zu einer genaueren Kenntniß des näheren und verwandteren, iſt doch nur untergeordnet. Denn eine richtige Wirkſamkeit auf die eigne Kirchengemeinſchaft iſt nur möglich, wenn man auf ſie, als auf einen organiſchen Theil des Ganzen wirkt, welcher ſich in ſeinem relativen Gegenſaz zu den andern zu erhalten und zu entwikkeln hat.

§. 245. Durch beſondere Beſchäftigung mit dieſem Fach iſt noch vieles zu leiſten, ſowol was den Stoff anlangt als was die Form.

Die neueſte Zeit hat zwar viel Material herbeigeſchafft, aber es iſt ſelten aus den rechten Geſichtspunkten aufgefaßt. Und umfaſſendere Arbeiten giebt es noch ſo wenige, daß die beſte Form noch nicht gefunden ſein kann.

§. 246. Die bloß äußerliche Beſchreibung des vorhandenen iſt für dieſe Diſciplin, was die Chronik für die Geſchichte iſt.

Bei dem gegenwärtigen Zuſtand derſelben aber iſt es ſchon verdienſtlich, unbekannteres und abweichenderes auch nur auf dieſe Weiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Bloß topographiſche und onomaſtiſche oder bibliographiſche Notizen ſind natürlich das am wenigſten fruchtbare.

§. 247. Eine ins einzelne gehende Beſchäftigung mit dem gegenwärtigen Zuſtande des Chriſtenthums, welche nicht vom kirchlichen Intereſſe

ausgehend auch keinen Bezug auf die Kirchenleitung nähme, könnte nur, wenn auch ohne wissenschaftlichen Geist betrieben, ein unkritisches Sammelwerk sein; je wissenschaftlicher aber um desto mehr würde sie sich zum skeptischen oder polemischen neigen.

Der Impuls kann wegen Beschaffenheit der Gegenstände nicht von einem rein wissenschaftlichen Interesse herrühren. Fehlt also das für die Sache: so muß eins gegen die Sache wirksam sein. Aehnliches gilt von der Kirchengeschichte.

§. 248. Ist das religiöse Interesse von wissenschaftlichem Geist entblößt: so wird die Beschäftigung, statt ein treues Resultat zu geben, nur der Subjectivität der Person oder ihrer Parthei dienen.

Denn nur der wissenschaftliche Geist kann, wo ein starkes Interesse vorwaltet, welches vom Selbstbewußtsein ausgeht, vor unkritischer Partheilichkeit sicherstellen.

§. 249. Die Disciplin, welche man gewöhnlich Symbolik nennt, ist nur aus Elementen der kirchlichen Statistik zusammengesezt, und kann sich in diese wieder zurükkziehn.

Sie ist eine Zusammenstellung des eigenthümlichen in dem Lehrbegriff der noch jezt bestehenden christlichen Partheien; und da diese nicht nach Weise der Dogmatik (vergl. §. 196. u. 233.) mit Bewährung des Zusammenhanges vorgelegt werden können: so muß die Darstellung rein historisch sein. Der nicht ganz der Sache entsprechende Name, weil nehmlich nicht alle Partheien Symbole in dem eigentlichen Sinne des Wortes ha-

ben, kann nur ſagen wollen, daß der Bericht ſich an die am meiſten klaſſiſche und am allgemeinſten anerkannte Darſtellung einer jeden Glaubensweiſe halte. Ein ſolcher Bericht muß aber in unſerer Diſciplin (vergl. §. 234.) die Grundlage bilden zu der Darſtellung der Verhältniſſe des Lehrbegriffs in der Gemeinſchaft, und der Unterſchied iſt nur der, daß dort der Lehrbegriff einer Gemeinſchaft beſchrieben wird, in Verbindung mit ihren übrigen Zuſtänden, in der Symbolik aber in Verbindung mit den Lehrbegriffen der andern Gemeinſchaften, wiewol wir auch für die Statiſtik ſchon (vergl. §. 235.) das comparative Verfahren empfohlen haben.

**§. 250. Auch die bibliſche Dogmatik kommt der Weiſe der Statiſtik in der Behandlung des Lehrbegriffs näher als der eigentlichen Dogmatik.**

Denn unſere Combinationsweiſe iſt ſo ſehr eine andere, und theils iſt für die neuteſtamentiſchen bibliſchen Säze das Zurükkgehen auf den altteſtamentiſchen Kanon nur ein ſehr ungenügendes Surrogat für unſer Zurükkgehn auf den neuteſtamentiſchen, theils fehlt uns dort überall die weitere Entwikkung der ſpäteren Zeiten, die in unſere Ueberzeugung ſo eingegangen iſt, daß wir uns jene nicht ſo aneignen können, wie es einer eigentlich dogmatiſchen Behandlung weſentlich iſt. Die Darſtellung des Zuſammenhanges der bibliſchen Säze in ihrem eigenthümlichen Gewand iſt alſo überwiegend eine hiſtoriſche. Und wie jedes zuſammenfaſſende Bild (vergl. §. 150.) eines als Einheit geſezten Zeitraums, eigentlich die Statiſtik dieſer Zeit und dieſes Theils iſt: ſo iſt die bibliſche Dogmatik nur ein Theil von dieſem Bilde des apoſtoliſchen Zeitalters.

# Schlußbetrachtungen über die hiſtoriſche Theologie.

§. 251. Wiewol im Ganzen in der chriſtlichen Kirche die hervorragende Wirkſamkeit Einzelner auf die Maſſe abnimmt, iſt es doch für die hiſtoriſche Theologie mehr als für andere geſchichtliche Gebiete angemeſſen, die Bilder ſolcher Zeiten, die als, wenn auch nur in untergeordnetem Sinn, Epochemachend als Einheit aufzufaſſen ſind, an das Leben vorzüglich wirkſamer Einzelner anzuknüpfen.

Ab nimmt dieſe Wirkſamkeit, weil ſie in Chriſto abſolut war, und wir keinen ſpäteren den Apoſteln gleichſtellen, von denen doch nur wenige eine beſtimmte perſönliche Wirkſamkeit übten. Je weiter hin deſto mehr immer der gleichzeitigen Einzelnen, welche einen neuen Umſchwung bewirkten. Jedoch iſt dies keineswegs nur auf das Zeitalter der ſogenannten Kirchenväter zu beſchränken. Wol aber können wir ſagen, daß ſich jeder Einzelne hiezu deſto mehr eigne, je mehr er dem Begriff eines Kirchenfürſten entſpricht, daß aber ſolche je weiter hinaus deſto weniger zu erwarten ſeien. Auch einzelne als Andeutung und Ahndung merkwürdige Abweichungen im Lehrbegriff werden oft am beſten mit dem Leben ihrer Urheber verſtändlich.

§. 252. Die Kenntniß des geſchichtlichen Verlaufs welche ſchon zum Behuf der philoſophiſchen Theologie (vergl. §. 65.) vorausgeſezt werden muß, darf nur die der Chronik angehörige

ſein, welche unabhängig iſt vom theologiſchen Studium: hingegen die wiſſenſchaftliche Behandlung des geſchichtlichen Verlaufs in allen Zweigen der hiſtoriſchen Theologie ſezt die Reſultate der philoſophiſchen Theologie voraus.

Dies gilt, wie aus dem obigen erhellt, für die exegetiſche Theologie und die dogmatiſche nicht minder als für die hiſtoriſche im engeren Sinn. Denn alle leitenden Begriffe werden in den Unterſuchungen, welche die philoſophiſche Theologie bilden, definitiv beſtimmt.

§. 253. Hieraus und aus dem dermaligen Zuſtand der philoſophiſchen Theologie (vergl. §. 68.) erklärt ſich, wenn nicht die große Verſchiedenheit in den Bearbeitungen aller Zweige der hiſtoriſchen Theologie, doch der Mangel an Verſtändigung über den urſprünglichen Siz dieſer Verſchiedenheit.

Denn ſie ſelbſt würde bleiben, weil, was §. 51. von der Apologetik geſagt und §. 64. auch auf die Polemik ausgedehnt iſt, nicht nur in Bezug auf die verſchiedenen Geſtaltungen, die das Chriſtenthum in verſchiedenen Kirchengemeinſchaften erhält, gelten muß, ſondern auch von den nicht unbedeutenden Verſchiedenheiten die noch innerhalb einer jeden ſtatt finden. Hat aber jede Parthei ihre philoſophiſche Theologie gehörig ausgearbeitet: ſo muß auch deutlich werden, welche von dieſen Verſchiedenheiten mit einer urſprünglichen Differenz in der Auffaſſung des Chriſtenthums ſelbſt zuſammenhängen und welche nicht.

§. 254. Philoſophiſche und hiſtoriſche Theologie müſſen noch beſtimmter auseinander treten,

können aber doch nur mit und durcheinander zu ihrer Vollkommenheit gelangen.

Alle Zweige der historischen Theologie leiden darunter, daß die philosophische in ihrem eigenthümlichen Charakter (vergl. §. 33.) noch nicht ausgearbeitet ist. Aber die philosophische Theologie würde ganz willkührlich werden, wenn sie sich von der Verpflichtung losmachte alle ihre Säze durch die klarste Geschichtsauffassung zu belegen. Und eben so würde die historische alle Haltung verlieren, wenn sie sich nicht auf die klarste Entwiklung der Elemente der philosophischen Theologie beziehen wollte.

§. 255. In der gegenwärtigen Lage kann der Vorwurf, daß einer in der historischen Theologie nach willkührlichen Hypothesen verfahre, eben so leicht unbillig sein, als er auch gegründet sein kann.

Gegründet ist er, wenn jemand die Elemente der philosophischen Theologie durch bloße Construction constituiren will, und dann die Begebenheiten darnach deutet. Unbillig ist er, wenn jemand nur nicht Hehl hat, daß seine philosophische Theologie, wie sie ihm mit der historischen wird, sich auch durch ihre Angemessenheit für diese bestätigt.

§. 256. Dasselbe gilt von dem Vorwurf, daß einer die historische Theologie in geistlose Empirie verwandle.

Er ist gegründet, wenn jemand die in der philosophischen Theologie zu ermittelnde Begriffe um sie in der historischen zu gebrauchen, als etwas empirisch gegebenes aufstellt. Unbillig ist er, wenn jemand nur gegen die aprioriſche Construction dieſer Begriffe proteſtirt, und auf dem kritiſchen Verfahren (vergl. §. 32.) beſteht.

# Dritter Theil.

## Von der praktiſchen Theologie.

### Einleitung.

§. 257. Wie die philoſophiſche Theologie die Gefühle der Luſt und Unluſt an dem jedesmaligen Zuſtand der Kirche zum klaren Bewußtſein bringt: ſo iſt die Aufgabe der praktiſchen Theologie, die beſonnene Thätigkeit, zu welcher ſich die mit jenen Gefühlen zuſammenhängenden Gemüthsbewegungen entwikkeln, mit klarem Bewußtſein zu ordnen und zum Ziel zu führen.

Wie die philoſophiſche Theologie hier aufgefaßt iſt in der Einwirkung ihrer Reſultate auf einen unmittelbaren Lebensmoment: ſo auch die praktiſche wie ihre Reſultate in einen ſolchen Lebensmoment eingreifen.

§. 258. Die praktiſche Theologie iſt alſo nur für diejenigen, in welchen kirchliches Intereſſe und wiſſenſchaftlicher Geiſt vereinigt ſind.

Denn ohne das erſte entſtehen weder jene Gefühle noch dieſe Gemüthsbewegungen, und ohne wiſſenſchaftlichen Geiſt keine beſonnene Thätigkeit, welche ſich durch Vorſchriften leiten ließe, ſondern der dem Erkennen abgeneigte Thätigkeitstrieb verſchmäht die Regeln.

§. 259. **Jedem beſonnen einwirkenden entſtehen ſeine Aufgaben aus der Art, wie er den jedesmal vorliegenden Zuſtand nach ſeinem Begriff von dem Weſen des Chriſtenthums und ſeiner beſonderen Kirchengemeinſchaft beurtheilt.**

Denn da die Aufgabe im allgemeinen nur Kirchenleitung iſt: ſo kann er nur jedesmal alles was ihm gut erſcheint fruchtbar machen, das entgegengeſezte aber unwirkſam machen und umändern wollen.

§. 260. **Die praktiſche Theologie will nicht die Aufgaben richtig faſſen lehren; ſondern, indem ſie dieſes vorausſezt, hat ſie es nur zu thun mit der richtigen Verfahrungsweiſe bei der Erledigung aller unter den Begriff der Kirchenleitung zu bringenden Aufgaben.**

Für die richtige Faſſung der Aufgaben iſt durch die Theorie nichts weiter zu leiſten, wenn philoſophiſche und hiſtoriſche Theologie klar und im richtigen Maaß angeeignet ſind. Denn alsdann kann auch der gegebene Zuſtand in ſeinem Verhalten zum Ziel der Kirchenleitung richtig geſchäzt, mithin auch die Aufgabe demgemäß geſtellt werden. Wohl aber müſſen zum Behuf der Vorſchriften über die Verfahrungsweiſe die Aufgaben, indem man vom Begriff der Kirchenleitung ausgeht, klaſſifizirt und in gewiſſen Gruppen zuſammengeſtellt werden.

§. 261. Will man dieſe Regeln als Mittel wodurch der Zwekk erreicht werden ſoll, betrachten: ſo müßte doch wegen Unterordnung der Mittel unter den Zwekk alles aus dieſen Vorſchriften ausgeſchloſſen bleiben, was, indem es vielleicht die Löſung einer einzelnen Aufgabe förderte, doch zugleich im allgemeinen das kirchliche Band löſen oder die Kraft des chriſtlichen Princips ſchwächen könnte.

Der Fall iſt ſo häufig daß dieſer Kanon nothwendig wird. Offenbar kann die einzelne gute Wirkung eines ſolchen Mittels nur eine zufällige ſein; wenn ſie nicht auf einem bloßen Schein beruht, ſo daß die Löſung doch nicht die richtige iſt.

§. 262. Eben ſo weil der Handelnde die Mittel nur anwenden kann mit derſelben Geſinnung vermöge deren er den Zwekk will: ſo kann keine Aufgabe gelöſt werden ſollen durch Mittel, welche mit einem von beiden Elementen der theologiſchen Geſinnung ſtreiten.

Auch dieſes beides, Verfahrungsarten welche dem wiſſenſchaftlichen Geiſt zuwiderlaufen, und ſolche welche das kirchliche Intereſſe im Ganzen gefährden, indem ſie es in irgend einer einzelnen Beziehung zu fördern ſcheinen, ſind häufig genug vorgekommen in der kirchlichen Praxis.

§. 263. Da aber alle beſonnene Einwirkung auf die Kirche, um das Chriſtenthum in derſelben reiner darzuſtellen, nichts anders iſt als Seelenleitung; andere Mittel aber hiezu gar nicht

anwendbar ſind als beſtimmte Einwirkungen auf die Gemüther, alſo wieder Seelenleitung: ſo kann es, da Mittel und Zwekk gänzlich zuſammenfallen, nicht fruchtbar ſein die Regeln als Mittel zu betrachten ſondern nur als Methoden.

Denn Mittel muß etwas außerhalb des Zwekkes liegendes, mithin nicht in und mit dem Zwekke ſelbſt gewolltes ſein, welches hier nur von dem alleräußerlichſten geſagt werden kann, während alles näher liegende ſelbſt in dem Zwekk liegt, und ein Theil deſſelben iſt. Welches Verhältniß des Theils zum Ganzen in dem Ausdrukk Methode das vorherrſchende iſt.

§. 264. Die in der Kirchenleitung vorkommenden Aufgaben klaſſificiren und die Verfahrungsweiſen angeben, läßt ſich beides auf einander zurükkführen.

Denn jede beſondere Aufgabe ſowol ihrem Begriff nach als in ihrem einzelnen Vorkommen iſt eben ſo ein Theil des Geſamtzwekks, nehmlich der Kirchenleitung, wie jede bei den beſondern Aufgaben anzuwendende Methode nur ein Theil derſelben iſt. Daher läßt ſich dies nicht wie zwei Hauptheile der Diſciplin auseinander halten, indem die Claſſification auch nur die Methode angiebt um die Geſamtaufgabe zu löſen.

§. 265. Alle Vorſchriften der praktiſchen Theologie können nur allgemeine Ausdrükke ſein, in denen die Art und Weiſe ihrer Anwendung auf einzelne Fälle nicht ſchon mit beſtimmt iſt (vergl. §. 132.) d. h. ſie ſind Kunſtregeln im engeren Sinne des Wortes.

In allen Regeln einer mechaniſchen Kunſt iſt jene Anwendung ſchon mit enthalten; wogegen die Vorſchriften der höheren Künſte alle von dieſer Art ſind, ſo daß das richtige Handeln in Gemäßheit der Regeln immer noch ein beſonderes Talent erfordert, wodurch das rechte gefunden werden muß.

§. 266. **Die Regeln können daher nicht Jeden, auch unter Vorausſezung der theologiſchen Geſinnung, zum praktiſchen Theologen machen; ſondern nur demjenigen zur Leitung dienen, der es ſein will und es ſeiner innern Beſchaffenheit und ſeiner Vorbereitung nach werden kann.**

Damit ſoll weder geſagt ſein, daß zu dieſer Ausübung ganz beſondere nur Wenigen verliehene Naturgaben gehören, noch auch daß die geſammte Vorbereitung dem Entſchluß vorausgehen müſſe.

§. 267. **Wie die chriſtliche Theologie überhaupt, mithin auch die praktiſche, ſich erſt ausbilden konnte, als das Chriſtenthum eine geſchichtliche Bedeutung erhalten hatte (vergl. §. 2—5.) und dieſes nur vermittelſt der Organiſation der chriſtlichen Gemeinſchaft möglich war: ſo beruht nun alle eigentliche Kirchenleitung auf einer beſtimmten Geſtaltung des urſprünglichen Gegenſazes zwiſchen den Hervorragenden und der Maſſe.**

Ohne einen ſolchen, der mannigfachſten Abſtufungen fähigen, in dem Verhältniß der Mündigen zu den Unmündigen aber naturgemäß begründeten, Gegenſaz könnte aller Fortſchritt zum Beſſeren nur in einer gleichmäßigen Entwiklung erfolgen, nicht durch

eine beſonnene Leitung. Ohne eine beſtimmte Geſtaltung deſſelben aber könnte die Leitung nur ein Verhältniß zwiſchen Einzelnen ſein, die Gemeinſchaft alſo nur aus loſen Elementen beſtehen, und nie als Ganzes wirken, woran doch die geſchichtliche Bedeutung gebunden iſt.

§. 268. **Dieſe beſtimmte Geſtaltung iſt die zum Behuf der Ausgleichung und Förderung feſtgeſtellte Methode des Umlaufs, vermöge deren die religiöſe Kraft der Hervorragenden die Maſſe anregt, und wiederum die Maſſe jene auffordert.**

Daß auf dieſe Weiſe eine Ausgleichung erfolgt, und die Maſſe den Hervorragenden näher tritt, iſt natürlich; Förderung aber iſt nur zu erreichen, wenn man die religiöſe Kraft überhaupt und namentlich unter den Hervorragenden in der Gemeinſchaft als zunehmend vorausſezt.

§. 269. **In der Uebereinſtimmung mit allem bisherigen werden wir ſonach in der chriſtlichen Kirchenleitung vornehmlich zu betrachten haben die Geſtaltung des Gegenſazes Behufs der Wirkſamkeit vermittelſt der religiöſen Vorſtellungen, und die Behufs des Einfluſſes auf das Leben, oder die leitende Thätigkeit im Cultus und die in der Anordnung der Sitte.**

Beides unterſcheidet ſich zwar ſehr beſtimmt in der Erſcheinung, iſt aber der Formel nach allerdings nur ein unvollkomner Gegenſaz. Denn der Cultus ſelbſt beſteht nur als geordnete Sitte; und da es den Anordnungen an aller äußeren Sanction fehlt, ſo beruht ihre Gül-

tigkeit auch nur auf der Wirksamkeit vermittelst der Vorstellung. Dies zwiefache Verhältniß wird aber auch sein Recht behaupten.

§. 270. Da die Hervorragenden dieses nur sind vermöge der beiden Elemente der theologischen Gesinnung, das Gleichgewicht von diesen aber nirgend genau vorauszusezen ist: so wird es auch eine leitende Wirksamkeit geben, welche mehr klerikalisch ist, und eine mehr theologische im engeren Sinne des Wortes.

Es ist nicht nachzuweisen daß diese Differenz mit der vorigen zusammenfällt, noch weniger daß sie nur das eine Glied derselben theilt, mithin sind beide vorläufig als coordinirt und sich kreuzend zu betrachten.

§. 271. Das Christenthum wurde erst geschichtlich, als die Gemeinschaft aus einer Verbindung mehrerer räumlich bestimmter Gemeinden bestand, die aber auch jede den Gegensaz zur Gestalt gebracht hatten, als wodurch sie erst Gemeinden wurden. Daher nun giebt es eine leitende Wirksamkeit, deren Gegenstand die einzelne Gemeinde als solche ist, und die also nur eine lokale bleibt, und eine auf das Ganze gerichtete, welche die organische Verbindung der Gemeinen, das heißt die Kirche, zum Gegenstand hat.

Auch dieser Gegensaz ist unvollständig, indem mittelbar aus der Leitung der einzelnen Gemeine etwas für das Ganze hervorgehen kann, und eben so kann eine aus dem Standpunkt des Ganzen bestimmte leitende Thä-

tigkeit zufällig nur eine einzelne Gemeine treffen. Im wirklichen Verlauf findet ſich beides ſehr beſtimmt.

§. 272. **In Zeiten der Kirchentrennung ſind nur die Gemeinden Eines Bekenntniſſes organiſch verbunden, und die allgemeine leitende Thätigkeit in ihrer Beſtimmtheit nur auf dieſen Umfang beſchränkt.**

Es giebt allerdings auch Einwirkungen von einer Kirchengemeinſchaft aus auf andere; aber ſie können nicht den Charakter einer leitenden Thätigkeit haben. — Aber auch wenn keine ſolche Trennung wäre, würden doch bei der gegenwärtigen Verbreitung des Chriſtenthums äußere Gründe das Beſtehen einer allgemeinen, alle Chriſtengemeinen auf Erden umfaſſenden Kirchenleitung unmöglich machen.

§. 273. **Da nun die Verfahrungsweiſen ſich richten müſſen nach der Art, wie der Gegenſaz gefaßt und geſtaltet iſt: ſo muß auch die Theorie der Kirchenleitung eine andere ſein für jede anders conſtituirte Kirchengemeinſchaft; und wir können daher eine praktiſche Theologie nur aufſtellen für die evangeliſche Kirche.**

Ja nicht einmal ganz für dieſe, da auch innerhalb ihrer zu viele Verſchiedenheiten des Cultus und beſonders der Verfaſſung vorkommen. Wir werden daher zunächſt nur die deutſche im Auge haben.

§. 274. **Wir ſehen den zulezt in §. 271. ausgeſprochenen Gegenſaz als den oberſten Theilungsgrund an, und nennen die leitende Thätigkeit mit der Richtung auf das Ganze das Kirchen-**

regiment, die mit der Richtung auf die einzelne Lokalgemeine den Kirchendienſt.

Nicht als ob es in der Natur der Sache läge, daß dies die Haupteintheilung ſein müßte, ſondern weil dies dem gegenwärtigen Zuſtand unſerer Kirche das angemeſſenſte iſt. Es giebt anderwärts Verhältniſſe in denen von Kirchenregiment in dieſem Sinne wenig zu ſagen wäre, weil es nur ein ſehr loſes Band iſt, wodurch eine Mehrheit von Gemeinen zuſammengehalten wird. — Für unſere beiden Theile bietet ſich übrigens noch eine andere Benennungsweiſe dar, nämlich wenn der eine Kirchenregiment heißt, den andern Gemeinderegiment zu nennen. Die obige iſt aber aus demſelben Grunde vorgezogen worden, aus welchem dies die Haupteintheilung geworden, weil nämlich der Verband der Gemeinen, wie wir ihn vorzugsweiſe Kirche nennen, hervorragt, und es daher angemeſſen iſt auch den andern Theil auf dieſe Geſamtheit zu beziehen; da denn die Pflege eines einzelnen Theils nur erſcheinen kann als ein Dienſt, der dem Ganzen geleiſtet wird.

§. 275. Der Inhalt der praktiſchen Theologie erſchöpft ſich in der Theorie des Kirchenregimentes im engeren Sinne und in der Theorie des Kirchendienſtes.

Die oben §. 269. und 270. angegebenen Gegenſäze müſſen nehmlich in dieſen beiden Haupttheilen aufgenommen und durchgeführt werden.

§. 276. Die Ordnung iſt an und für ſich gleichgültig. Wir ziehen vor den Anfang zu machen mit dem Kirchendienſt, und das Kirchenregiment folgen zu laſſen.

Gleichgültig ist sie, weil auf jeden Fall die Behandlung des vorangehenden Theiles doch auf den Begriff des hernach zu behandelnden, und auf die mögliche verschiedene Gestaltung desselben Rücksicht nehmen muß. — Es ist aber die natürliche Ordnung, daß diejenigen welche sich überhaupt zur Kirchenleitung eignen, ihre öffentliche Thätigkeit mit dem Kirchendienste beginnen.

---

# Erster Abschnitt.

## Die Grundsäze des Kirchendienstes.

**§. 277. Die örtliche Gemeine als ein Inbegriff in demselben Raum lebender und zu gemeinsamer Frömmigkeit verbundener christlicher Hausweſen gleichen Bekenntnisses ist die einfachste vollkommen kirchliche Organisation, innerhalb welcher eine leitende Thätigkeit stattfinden kann.**

Der Sprachgebrauch giebt noch Landesgemeine, Kreisgemeine, aber hier findet nicht immer eben eine gemeinsame Uebung der Frömmigkeit statt. Er giebt uns auch Hausgemeine, allein hier ist die leitende Thätigkeit nicht eine eigenthümlich vom religiösen Interesse ausgehende.

**§. 278. Der Gegensaz überwiegender Wirksamkeit und überwiegender Empfänglichkeit muß, wenn ein Kirchendienst stattfinden soll, wenigstens für bestimmte Momente übereinstimmend fixirt sein.**

Ohne beſtimmte Momente kein gemeinſames Leben, und ohne Uebereinkommen, wer mittheilend ſein ſoll und wer empfänglich, wäre es nur Verwirrung. Die Vertheilung wird eine willkührliche bei Vorausſezung der größten Gleichheit; aber auch bei der größten Ungleichheit muß doch Empfänglichkeit Allen zukommen. — Die Beſtimmung dieſes Verhältniſſes für jede Gemeine gehört der Natur der Sache nach dem Kirchenregiment an.

§. 279. **Die leitende Thätigkeit im Kirchendienſt iſt (vergl. §. 269.) theils die erbauende im Cultus oder dem Zuſammentreten der Gemeine zur Erwekkung und Belebung des frommen Bewußtſeins, theils die regierende, und zwar hier nicht nur durch Anordnung der Sitte, ſondern auch durch Einfluß auf das Leben der Einzelnen.**

Dieſe zweite Seite konnte oben (§. 269.) nur ſo bezeichnet werden, wie es auch für das Kirchenregiment gilt. Der Kirchendienſt aber würde einen großen Theil ſeiner Aufgabe verfehlen, wenn die leitende Thätigkeit ſich nicht auch Einzelne zum Gegenſtand machte.

§. 280. **Die erbauende Wirkſamkeit im chriſtlichen Cultus beruht überwiegend auf der Mittheilung des zum Gedanken gewordenen frommen Selbſtbewußtſeins, und es kann eine Theorie darüber nur geben, ſofern dieſe Mittheilung als Kunſt kann angeſehen werden.**

Das überwiegend gilt zwar (vergl. §. 49.) vom Chriſtenthum überhaupt, in dieſem aber wiederum vorzüglich von dem evangeliſchen. — Gedanke iſt hier im

weiteren Sinne zu nehmen, in welchem auch die Elemente der Poesie Gedanken sind. Kunst in gewissem Sinne muß in jeder zusammenhängenden Folge von Gedanken sein. Die Theorie muß beides zugleich umfassen, in welchem Grade Kunst hier gefordert wird oder zugelassen, und durch welche Verfahrungsweisen die Absicht zu erreichen ist.

§. 281. **Das Materiale des Cultus im engeren Sinn können nur solche Vorstellungen sein, welche auch im Inbegriff der kirchlichen Lehre ihren Ort haben; und die Theorie hat also, was den Stoff betrifft, zu bestimmen, was für Elemente der gemeinen Lehre und in welcher Weise sich für diese Mittheilung eignen.**

Materiale im engern Sinn sind diejenigen Vorstellungen welche für sich selbst sollen mitgetheilt werden, im Gegensaz derer die diesen nur dienen als Erläuterung und Darstellungsmittel. — Und da dieselben Vorstellungen in der mannigfaltigsten Weise vom volksmäßigen bis zum strengwissenschaftlichen, von der Umgangssprache bis zur rednerischen und dichterischen verarbeitet sind: so muß bestimmt werden, welche von diesen Schattirungen allgemein oder in verschiedener Beziehung sich für den Cultus eignen.

§. 282. **Da der christliche Cultus, und besonders auch der evangelische, aus prosaischen und poetischen Elementen zusammengesezt ist: so ist, was die Form anlangt, zuerst zu handeln von dem religiösen Styl, dem prosaischen sowol als dem poetischen, wie er dem Christenthum eignet; dann**

aber auch von den verſchiedenen Miſchungsverhältniſſen beider Elemente wie ſie in dem evangeliſchen Cultus vorkommen können.

Die Theorie der kirchlichen Poeſie gehört wenigſtens inſoweit in die Lehre vom Kirchendienſt, als auch die Auswahl aus dem vorhandenen nach denſelben Grundſäzen muß gemacht werden.

§. 283. Einförmigkeit und Abwechſelung haben auf die Wirkſamkeit aller Darſtellungen dieſer Art unverkennbaren Einfluß; daher iſt auch die Frage zu beantworten, in wiefern, rein aus dem Intereſſe des Cultus, der beſſeren Einſicht die Rükſicht auf das beſtehende aufgeopfert werden muß oder umgekehrt.

Zunächſt ſcheint die Frage nur hieher zu gehören in dem Maaß, als ſie innerhalb der Gemeine ſelbſt entſchieden werden kann ohne Zutritt des Kirchenregiments. Allein da die Gemeine doch auch ganz frei ſein kann in dieſer Beziehung, ſo wird dieſe Sache am beſten ganz hieher gezogen.

§. 284. So ſehr es auch dem Geiſt der evangeliſchen Kirche gemäß iſt, die religiöſe Rede als den eigentlichen Kern des Cultus anzuſehen: ſo iſt doch die gegenwärtig unter uns herrſchende Form derſelben, wie wir ſie eigentlich durch den Ausdrukk Predigt bezeichnen, in dieſer Beſtimmtheit nur etwas zufälliges.

Dies geht hinreichend ſchon aus der Geſchichte unſeres Cultus hervor; noch deutlicher wird es, wenn man un-

terſucht, wovon die große Ungleichheit in der Wirkſamkeit dieſer Vorträge eigentlich abhängt.

§. 285. Da die Diſciplin, welche wir Homiletik nennen, gewöhnlich dieſe Form als feſtſtehend vorausſezt, und alle Regeln hauptſächlich auf dieſe bezieht: ſo wäre es beſſer dieſe Beſchränktheit fahren zu laſſen, und den Gegenſtand auf eine allgemeinere und freiere Weiſe zu behandeln.

Der Unterſchied zwiſchen eigentlicher Predigt und Homilie, welcher ſeit einiger Zeit ſo berükſichtigt zu werden anfängt, daß man für die leztere eine beſondere Theorie aufſtellt, thut der Forderung unſeres Sazes bei weitem nicht Genüge.

§. 286. Faſt überall finden wir in der evangeliſchen Kirche den Cultus aus zwei Elementen beſtehend, dem einen welches ganz der freien Productivität deſſen, der den Kirchendienſt verrichtet, anheimgeſtellt iſt, und einem andern worin dieſer ſich nur als Organ des Kirchenregimentes verhält.

In der erſten Hinſicht iſt er vorzüglich der Prediger, in der andern der Liturg.

§. 287. Von dem liturgiſchen Element kann hier nur die Rede ſein unter der Vorausſezung, daß und in welchem Maaß eine freie Selbſtbeſtimmung auch hiebei noch ſtattfindet.

Die Frage über dieſe Selbſtbeſtimmung kann nur aus dem Standpunkt des Kirchenregiments entſchieden werden. Hier könnte ſie es nur, ſofern nachzuweiſen wäre, daß eine gänzliche Verneinung mit dem Begriff des Cultus in der evangeliſchen Kirche ſtreitet.

§. 288. Da der Kirchendienst im Cultus wesentlich an organische Thätigkeiten gebunden ist, welche eine der Handlung gleichzeitige Wirkung hervorbringen: so ist zu entscheiden, ob und in wiefern auch diese ein Gegenstand von Kunstregeln sein können, und solche sind demgemäß aufzustellen.

Die Regeln wären dann eine Anwendung der Mimik in dem weiteren Sinne des Wortes auf das Gebiet der religiösen Darstellung.

§. 289. Da die Handlungen des Kirchendienstes an eine beschränkte Räumlichkeit gebunden sind, welche ebenfalls durch ihre Beschaffenheit einen gleichzeitigen Eindrukk machen kann: so ist zu entscheiden, inwiefern ein solcher zuläßig ist oder wünschenswerth, und dem gemäß Regeln darüber aufzustellen.

Da die Umgrenzung des Raums nur eine äußere Bedingung, mithin Nebensache, nicht ein Theil des Cultus selbst ist: so würden die Regeln nur sein können eine Anwendung der Theorie der Verzierungen auf das Gebiet der religiösen Darstellung.

§. 290. Sehen wir lediglich auf den Gegensaz überwiegend productiver und überwiegend empfänglicher innerhalb der Gemeine, so daß wir die lezteren als gleich betrachten: so kann es in der Gemeine eine leitende Thätigkeit geben, welche gemeinsames hervorbringt: sofern aber unter den Empfänglichen ein Theil hinter dem Ganzen zu-

rükbleibt: ſo iſt ihr Zuſtand als Einzelner Gegenſtand der leitenden Thätigkeit.

Die leztere iſt ſchon unter dem Namen der Seelſorge bekannt; und wir machen mit ihr den Anfang, da immer die Aufhebung einer ſolchen Ungleichheit als die erſte Aufgabe erſcheint. Erſtere nennen wir die anordnende, und ſie bringt ſowol Lebensweiſen hervor als einzelne gemeinſame Werke.

§. 291. Gegenſtände der Seelſorge im weiteren Sinn ſind zunächſt die Unmündigen in der Gemeine zu erziehenden; und die Theorie der zur Organiſation des Kirchendienſtes gehörenden auf ſie zu richtenden Thätigkeit wird die Katechetik genannt.

Der Name iſt nur von einer zufälligen Form der unmittelbaren Ausübung hergenommen, mithin für den ganzen Umfang der Aufgabe zu beſchränkt.

§. 292. Das katechetiſche Geſchäft kann nur richtig geordnet werden, wenn zwiſchen allen Betheiligten eine Einigung über den Anfangspunkt und Endpunkt deſſelben beſteht.

Sofern alſo iſt, wenn dieſe Einigung ſich nicht von ſelbſt ergiebt, das Geſchäft ſowol als die Theorie abhängig von der ordnenden Thätigkeit.

§. 293. Vermöge des Zwekks die Unmündigen den Mündigen gleich zu machen, ſofern nämlich dieſe die Empfänglichen ſind, muß das Geſchäft aus zwei Theilen beſtehen, daß ſie nämlich eben ſo empfänglich werden für die erbauende

Thätigkeit und auch eben ſo (vergl. §. 279.) für die ordnende; und die Aufgabe iſt beides durch ein und daſſelbe Verfahren zu erreichen.

Das erſte iſt die Belebung des religiöſen Bewußtſeins nach der Seite des Gedanken hin, das andere die Erwekkung deſſelben nach der Seite des Impulſes.

§. 294. Sofern aber zugleich der Zwekk ſein muß ſie zu einer größeren Annäherung an die überwiegend ſelbſtthätigen vorzubereiten: ſo iſt zu beſtimmen, wie dies geſchehen könne ohne ihr Verhältniß zu den andern Mündigen zu ſtören.

Wie die Katechetik überhaupt auf die Pädagogik als Kunſtlehre zurükkgeht: ſo iſt auch dieſes eine allgemein pädagogiſche Aufgabe, die ſich aber doch in Bezug auf das religiöſe Gebiet auch beſonders beſtimmt.

§. 295. Da nach beiden Seiten (vergl. §. 293.) hin nicht nur die Frömmigkeit im Gegenſaz gegen das ſinnliche Selbſtbewußtſein, ſondern auch in ihrem chriſtlichen Charakter und als die evangeliſche zu entwikkeln iſt: ſo iſt auch hier das Verhalten der individuellen und univerſellen Richtung zu einander, ſowol in Bezug auf die Ausgleichung als die Fortſchreitung (vergl. §. 294.) zu beſtimmen.

Es iſt um ſo nothwendiger dieſe Aufgabe in die Theorie aufzunehmen, als in der neueſten Zeit die merkwürdigſten Verirrungen in dieſem Punkt vorgekommen ſind.

§. 296. Aus ähnlichem Grunde können diejenigen Einzelnen Gegenſtände einer ähnlichen

Thätigkeit werden, welche als religiöse Fremdlinge im Umkreis oder der Nähe einer Gemeine leben, und dies erfordert dann eine Theorie über die Behandlung der Convertenden.

Je bestimmter die Grundsäze der Katechetik aufgestellt sind, um desto leichter müssen sich diese daraus ableiten lassen.

§. 297. Da aber diese Wirksamkeit nicht so natürlich begründet ist: so wären auch Merkmale aufzustellen, um zu erkennen ob sie gehörig motivirt ist.

Denn es kann hier auf beiden Seiten gefehlt werden, durch zu leichtes Vertrauen und durch zu ängstliche Zurükhaltung.

§. 298. Bedingterweise könnte sich eben hier auch die Theorie des Missionswesens anschließen, welche bis jezt noch so gut als gänzlich fehlt.

Am leichtesten freilich nur, wenn man davon ausgeht, daß alle Bemühungen dieser Art nur gelingen, wo eine christliche Gemeine besteht.

§. 299. Einzeln können solche Mitglieder der Gemeine Gegenstände für die Seelsorge werden, welche ihrer Gleichheit mit den andern durch innere oder äußere Ursachen verlustig gegangen sind; und die Beschäftigung mit diesen nennt man die Seelsorge im engeren Sinne.

Da nämlich die Gleichheit in der Wirklichkeit immer nur das Kleinste der Ungleichheit ist: so sollen diejenigen die unter den Gleichen die Lezten sind, hier nicht ge-

meint sein; wie denn diese auch immer vorhanden sind, jene aber nur zufällig.

§. 300. Da nun in diesem Fall ein besonderes Verhältniß anzuknüpfen ist: so hat die Theorie zunächst zu bestimmen, ob es überall auf beiderlei Weise entstehen kann, von dem Bedürftigen aus und von dem Mittheilenden aus, oder unter welchen Verhältnissen welche Weise die richtige ist.

Die große Verschiedenheit der Behandlung dieses Gegenstandes in verschiedenen Theilen der evangelischen Kirche ist bis jezt weder construirt noch beseitigt.

§. 301. Da ein solcher Verlust der Gleichheit aus innern Ursachen sich nur in einer Opposition zeigen kann gegen die erbauende oder die ordnende Thätigkeit: so ist demnächst zu bestimmen, ob und wie im Geist der evangelischen Kirche das Verfahren aus beiden Elementen (vergl. §. 279.) zusammenzusezen ist; endlich auch, ob wenn die Seelsorge ihren Zwekk nicht erreicht, ihr Geschäft immer nur als noch nicht beendigt anzusehen ist, oder ob und wann und inwiefern der Zusammenhang der unempfänglich gewordenen mit den leitenden als aufgehoben kann angesehen werden.

Die Aufhebung dieses Zusammenhanges zöge auch die des Zusammenhanges mit der Gemeine als solcher nach sich.

§. 302. In Hinsicht der durch die Wirksamkeit äußerer Ursachen nothwendig gewordenen Seelsorge, ist außer der ersten Aufgabe (vergl.

§. 300.) nur noch zu bestimmen, wie die Uebereinstimmung dieser amtlichen Wirksamkeit, die wesentlich die geistige Krankenpflege umfaßt, mit der geselligen der Empfänglichen aus der Gemeine zu erreichen ist.

Denn das im §. 301. in Frage gestellte kann hier kaum streitig sein, da hier nur zu ergänzen ist, was durch den momentan aufgehobenen Antheil im gemeinsamen Leben versäumt wird. Die erbauende Thätigkeit grenzt hier zu nahe an das gewöhnliche Gespräch, um einer besonderen Theorie zu bedürfen.

§. 303. Die innerhalb der Gemeine anordnende Thätigkeit (vergl. §. 290.) erscheint in Beziehung auf die Sitte beschränkt, theils durch die umfassenderen Einwirkungen des Kirchenregimentes, theils durch die unabweisbaren Ansprüche der persönlichen Freiheit.

Man kann nur sagen erscheint; denn die Leitenden müssen durch ihr eigenes persönliches Freiheitsgefühl zurükkgehalten werden nicht in dieses Gebiet einzugreifen. Eben dadurch aber sollten auch die Leitenden im Kirchenregiment abgehalten werden nicht centralisirend in das Gebiet der Gemeine einzugreifen.

§. 304. Da die evangelische Sitte eben so wie die Lehre im Gegensaz gegen die katholische Kirche, noch in der Entwiklung begriffen ist: so sind nur im allgemeinen Regeln aufzustellen, wie das Gesamtleben von einem gegebenen Zustande aus allmählig der Gestalt näher gebracht werden

kann, welche der reiferen Einsicht der Vorgeschrittenen gemäß ist.

Der gegebene Zustand kann entweder noch unerkannt mancherlei vom Katholizismus in sich tragen, oder auch irrthümlich Schranken, welche das Christenthum selbst stellt, überschritten haben.

§. 305. Da das Leben auch in der christlichen Gemeine zugleich durch gesellige und bürgerliche Verhältnisse bestimmt wird: so ist anzugeben, auf welche Weise auch in diesem Gebiet, so weit dies von lokalen Bestimmungen ausgehen kann, dem Einfluß des christlichen und evangelischen Geistes größere Geltung zu verschaffen ist.

Ueberall kann hier nur von der Verfahrungsweise die Rede sein, indem das materielle der ordnenden Thätigkeit von der geltenden Auffassung der christlichen Lehre besonders der Sittenlehre abhängt.

§. 306. Da von der ordnenden Thätigkeit auch die Aufforderungen zur Vereinigung der Kräfte ausgehen müssen zum Behuf aller solcher gemeinsamen Werke, welche in dem Begriff und Bereich der Gemeine liegen: so ist es wichtig diese Grenze (vergl. §. 303.) zu bestimmen.

Die Aufgabe ist, dasjenige was für die amtliche Wirksamkeit gehört und beständig fortgeht, z. B. das ganze Gebiet des Diakonats im ursprünglichen Sinn, von dem zu scheiden was nur von dem persönlichen Verhältniß einzelner Leitenden auf einen Theil der Masse ausgehen kann.

§. 307. Der Kirchendienst ist hier als Ein Gebiet behandelt worden, ohne die verschiedene mögliche Weise der Geschäftsvertheilung irgend beschränken zu wollen.

Sonst hätten wir hier schon die Theorie der kirchlichen Verfassung vorwegnehmen müssen. Wir können daher auch hier nur nach alter Weise Alle, die an den Geschäften des Kirchendienstes Theil nehmen, in dem Ausdrukk Klerus auf dieser Stufe zusammenfassen.

§. 308. Auch nur in dieser Allgemeinheit kann daher die Frage behandelt werden, ob und was für einen Einfluß das kirchliche Verhältniß zwischen Klerus und Laien auf das Zusammensein der ersten mit den lezten, sowol in den bürgerlichen als in den geselligen und wissenschaftlichen Verhältnissen werde zu äußern haben.

Die Aufgaben welche gewöhnlich unter dem Namen der Pastoralklugheit behandelt wurden, erscheinen hier als ganz untergeordnet, und ihre Lösung beruht auf der Erledigung der Frage, ob und welcher specifische Unterschied statt finde zwischen denen Mitgliedern des Klerus, welche den Cultus leiten, und den übrigen.

# Zweiter Abſchnitt.

## Die Grundſäze des Kirchenregimentes.

§. 309. Wenn das Kirchenregiment in der Geſtaltung eines Zuſammenhanges unter einem Complexus von Gemeinden beruht: ſo iſt zunächſt die Mannigfaltigkeit der Verhältniſſe, welche ſich zwiſchen dem Kirchenregiment und den Gemeinden entwikkeln können, zu verzeichnen, und zu beſtimmen ob durch den eigenthümlichen Charakter der evangeliſchen Kirche einige Formen beſtimmt ausgeſchloſſen oder andere beſtimmt poſtulirt werden.

Es wird nämlich vorausgeſezt, daß die Geſtaltung eines ſolchen Zuſammenhanges weder dem Weſen des Chriſtenthums widerſpricht, noch die Selbſtthätigkeit der Gemeinen aufhebt.

§. 310. Da die Art und Weiſe, wie ſich die überwiegend Selbſtthätigen in einem ſolchen geſchloſſenen Complexus zur Ausübung des Kirchenregiments geſtalten, und wie ſich deſſen Wirkſamkeit und die freie Selbſtthätigkeit der Gemeinen gegenſeitig erregt und begrenzt, die innere Kirchenverfaſſung bildet: ſo hat die obige Aufgabe die Tendenz, dieſe für die evangeliſche Kirche ſowol in ihrer Mannigfaltigkeit als in ihrem Gegenſaz gegen die katholiſche auf Grundſäze zurükkzuführen.

Die Lösung muß einerseits auf dogmatische Säze zurükkgehen, und kann andererseits nur durch zwekkmäßigen Gebrauch der Kirchengeschichte und der kirchlichen Statistik gelingen.

§. 311. **Da die evangelische Kirche dermalen nicht Einen Complexus von Gemeinen bildet, und in verschiedenen auch die innere Verfassung eine andere ist, die Theologie hingegen für alle dieselbe sein soll: so muß die Theorie des Kirchenregimentes ihre Aufgaben so stellen, wie sie für alle möglichen evangelischen Verfassungen dieselben sind, und von jeder aus können gelöst werden.**

Das dermalen soll nur bevorworten, daß die Unmöglichkeit einer jeden äußeren Einheit der evangelischen Kirche wenigstens nicht entschieden ist.

§. 312. **Da jedes geschichtliche Ganze nur durch dieselben Kräfte fortbestehen kann, durch die es entstanden ist: so besteht das evangelische Kirchenregiment aus zwei Elementen, dem gebundenen, nämlich der Gestaltung des Gegensazes für den gegebenen Complexus, und dem ungebundenen, nämlich der freien Einwirkung auf das Ganze, welche jedes einzelne Mitglied der Kirche versuchen kann, das sich dazu berufen glaubt.**

Die evangelische Kirche nicht nur in Bezug auf die Berichtigung der Lehre, sondern auch ihre Verfassung oder ihr gebundenes Kirchenregiment, ist ursprünglich aus dieser freien Einwirkung entstanden, ohne welche auch, da das gebundene mit der Verfassung identisch ist, eine

Verbeſſerung der Verfaſſung denkbarerweiſe nicht erfolgen könnte. — Damit die lezte Beſtimmung nicht tumultuariſch erſcheine, muß nur bedacht werden, daß wenn ſich einer, der nicht zu den überwiegend productiven gehört, doch berufen glauben ſollte, der Verſuch von ſelbſt in nichts zerfallen würde.

§. 313. **Beide können nur denſelben Zwekk haben, (vergl. §. 25.) die Idee des Chriſtenthums nach der eigenthümlichen Auffaſſung der evangeliſchen Kirche in ihr immer reiner zur Darſtellung zu bringen, und immer mehr Kräfte für ſie zu gewinnen. Das organiſirte Element aber, die kirchliche Macht oder richtiger Autorität, kann dabei ordnend oder beſchränkend auftreten, das nicht organiſirte oder die freie geiſtige Macht, nur aufregend und warnend.**

Einverſtanden jedoch, daß auch der kirchlichen Macht jede äußere Sanction für ihre Ausſprüche fehlt; ſo daß der Unterſchied weſentlich darauf hinausläuft, daß dieſe als Ausdrukk des Gemeingeiſtes und Gemeinſinnes wirken, die freie geiſtige Macht aber etwas erſt in den Gemeinſinn und Gemeingeiſt bringen will.

§. 314. **Der Zuſtand eines kirchlichen Ganzen iſt deſto befriedigender, je lebendiger beiderlei Thätigkeiten ineinander greifen, und je beſtimmter auf beiden Gebieten mit dem Bewußtſein ihres relativen Gegenſazes gehandelt wird.**

Die kirchliche Autorität hat alſo zu vereinigen, und die Theorie muß die Formel dafür (vergl. §. 310.) aufſuchen, wie ihr überwiegend obliegt, das durch die lezte

Epoche gebildete Princip zu erhalten und zu befeſtigen, zugleich aber auch die Aeußerungen freier Geiſtesmacht zu begünſtigen und zu beſchüzen, welche allein die Anfänge zu umbildenden Entwiklungen hervorbringen kann. Eben ſo für die freie Geiſtesmacht, wie ſie ohne der Stärke der Ueberzeugung etwas zu vergeben, ſich doch mit dem begnügen könne, was durch die kirchliche Autorität ins Leben zu bringen iſt.

**§. 315. Da ein größerer kirchlicher Zuſammenhang nur ſtatt finden kann bei einem gewiſſen Grade von Gleichheit oder einer gewiſſen Leichtigkeit der Ausgleichung unter den ihn conſtituirenden Gemeinden: ſo hat auch überall die kirchliche Autorität einen Antheil an der Geſtaltung und Aufrechthaltung des Gegenſazes zwiſchen Klerus und Laien in den Gemeinen.**

Nämlich nur einen Antheil, weil die Gemeine früher iſt als der kirchliche Nexus, und weil ſie nur iſt, ſofern dieſer Gegenſaz in ihr beſteht.

**§. 316. Da dieſer Antheil ein größtes und ein kleinſtes ſein kann: ſo hat die Theorie dieſe Verſchiedenheit erſt zu fixiren, und dann zu beſtimmen, welchen anderweitigen Verhältniſſen und Zuſtänden jede Weiſe zukomme, und ob ſie dieſelbige ſei für alle Functionen des Kirchendienſtes oder eine andere für andere.**

Denn daß in dieſem ſcheinbar ſtätigen Uebergang vom Kleinſten zum Größten ſich doch gewiſſe Punkte als Hauptunterſchiede feſtſtellen laſſen, verſteht ſich aus allen ähnlichen Fällen von ſelbſt.

§. 317. Da ferner jene Gleichheit weder als unveränderlich noch als ſich immer von ſelbſt wiederherſtellend angeſehen werden kann, mithin ſie zugleich ein Werk der kirchlichen Autorität ſein muß: ſo iſt die Art und Weiſe dieſen Einfluß auszuüben, das heißt der Begriff der kirchlichen Geſezgebung, zu beſtimmen.

Zugleich; weil ſie nehmlich in gewiſſem Sinne ſchon vorhanden ſein muß vor der kirchlichen Autorität. — Der Ausdrukk Geſezgebung bleibt, weil die kirchliche Autorität ebenfalls aller äußeren Sanction entbehrt, immer ungenau.

§. 318. Da nun dieſe Gleichheit zunächſt nur erſcheinen kann im Cultus und in der Sitte, beide aber an ſich der adäquate Ausdrukk der an jedem Ort herrſchenden Frömmigkeit ſein ſollen: ſo entſteht die Aufgabe beides durch die kirchliche Geſezgebung zu vereinigen und vereint zu erhalten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dies nur durch Annäherung geſchehen kann, und daß alſo die Theorie vorzüglich darauf ſehen muß, das Schwanken zwiſchen dem Uebergewicht des einen und des andern in möglichſt enge Grenzen einzuſchließen.

§. 319. Da beide nur, ſofern ſie ſich ſelbſt gleich bleiben, als Ausdrukk der kirchlichen Einheit fortbeſtehen können, alles aber was und ſofern es Ausdrukk und Darſtellungsmittel iſt, ſeinen Bedeutungswerth allmählig ändert: ſo entſteht die Aufgabe für die Geſezgebung, ſowol die

Freiheit und Beweglichkeit von beiden anzuerkennen als auch ihre Gleichförmigkeit zu begründen.

Hiedurch muß ſich zugleich auch das Verhältniß der kirchlichen Autorität zum Kirchendienſt in der Conſtitution des Cultus und der Sitte wenigſtens in beſtimmte Grenzen einſchließen.

§. 320. Der kirchlichen Autorität muß ferner geziemen, im Falle einer Oppoſition in den Gemeinen, rühre ſie nun her (vergl. §. 299.) von Einzelnen aus der Einheit mit dem Ganzen gefallenen oder von zurükkgetretener Einheit überhaupt, als höchſter Ausdrukk des Gemeingeiſtes den Ausſchlag zu geben, wenn innerhalb der Gemeine keine Einigung zu erzielen iſt.

Geltend wird dieſer Ausſchlag immer nur, ſofern auch die Opponenten nicht aufhören wollen in dieſem kirchlichen Verein ihren chriſtlichen Gemeinſchaftstrieb zu befriedigen.

§. 321. In ſofern die kirchliche Autorität hierauf entweder durch allgemeine Beſtimmungen einwirkt, oder wenigſtens ſolchen folgt, wo ſie einzeln zutritt, muß hier die Frage erledigt werden, ob und unter welchen Verhältniſſen in einem evangeliſchen Kirchenverein Kirchenzucht ſtatt finde oder auch Kirchenbann.

Lezterer nehmlich ſofern die Aufhebung des Verhältniſſes eines Einzelnen zur Gemeine oder zum Kirchenverein von der Autorität ausgeſprochen werden kann. Erſteres inſofern eine ſtattgehabte Oppoſition nur durch eine

öffentliche Anerkennung ihrer Unrichtigkeit ſolle beendigt werden können.

§. 322. Ueber das Verhältniß der kirchlichen Autorität zu dem Lehrbegriff machen ſich noch ſo entgegengeſezte Anſichten geltend, daß es unmöglich ſcheint einen gemeinſamen Ausgangspunkt zu finden, ſo daß eine Theorie nur bedingterweiſe kann aufgeſtellt werden.

Ja es möchte ſogar nicht einmal leicht ſein die Partheien zum Einverſtändniß über den Ort, wo der Streit entſchieden werden ſollte, mithin gleichſam zur Wahl eines Schiedsrichters zu bringen.

§. 323. Ausgehend einerſeits davon, daß der evangeliſche Kirchenverein entſtanden iſt mit und faſt aus der Behauptung, daß keiner Autorität zuſtehe den Lehrbegriff feſtzuſtellen oder zu ändern, andererſeits davon, daß wir ohnerachtet der Mehrheit evangeliſcher Kirchenvereine, welche verſchiedenen Maximen folgen, doch Eine evangeliſche Kirche und eine dieſe Einheit bezeugende Lehrgemeinſchaft anerkennen, glauben wir die Aufgabe nur ſo ſtellen zu dürfen. Es ſei zu beſtimmen, wie die kirchliche Autorität eines jeden Vereins, anerkennend daß Aenderungen in den Lehrſäzen und Formeln nur entſtehen dürfen aus den Forſchungen Einzelner, wenn dieſe in die Ueberzeugung der Gemeine aufgenommen werden, dieſe Wirkſamkeit der freien Geiſtesmacht beſchüzen, zugleich aber die Einheit

der Kirche in den Grundsäzen ihres Ursprungs festhalten könne.

Natürlich soll keineswegs ausgeschlossen werden, daß nicht dieselben, welche als kirchliche Autorität wirken, auch könnten die Wirksamkeit der freien Forschung ausüben; sondern nur um so strenger ist darauf zu halten, daß sie dies nicht in der Weise und unter der Firma der kirchlichen Autorität thun. — Ganz entgegengesezt aber muß die Aufgabe gestellt werden, wenn man von der Voraussezung ausgeht, daß die Kirche nur durch eine in einem anzugebenden Grade genaue Gleichförmigkeit der Lehre als Eine bestehe.

§. 324. Das obige (vergl. §. 322.) gilt auch von den Rechten und Obliegenheiten der kirchlichen Autorität in Bezug auf die Verhältnisse der Kirche zum Staat, indem keine Handlungsweise, welche irgend vorgeschrieben werden könnte, sich einer allgemeinen Anerkennung erfreuen würde.

Nur dies scheint bemerklich zu sein, daß da wo die evangelische Kirche gänzlich vom Staat getrennt ist, niemand andere Wünsche hegt; da aber wo eine engere Verbindung zwischen beiden statt findet, die Meinungen in der Kirche getheilt sind.

§. 325. Ausgehend einerseits davon, daß wenn die Kirche nicht will eine weltliche Macht sein, sie auch nicht darf in die Organisation derselben verflochten sein wollen, andrerseits davon, daß was Mitglieder der Kirche, welche an der Spize des bürgerlichen Regiments stehn, in dem

kirchlichen Gebiet thun, sie doch nur in der Form der Kirchenleitung thun können, vermögen wir die Aufgabe nur so zu stellen. Es sei zu bestimmen, auf welche Weise die kirchliche Autorität unter den verschiedenen gegebenen Verhältnissen dahin zu wirken habe, daß die Kirche weder in eine kraftlose Unabhängigkeit vom Staat, noch in eine wie immer angesehene Dienstbarkeit unter ihm gerathe.

Die Theorie ist höchst schwierig aufzustellen, und gewährt doch wenig Ausbeute, weil, wenn die kirchliche Autorität schon eine Verschmelzung der Kirche mit der politischen Organisation oder eine den Einfluß äußerer Sanction benuzende Verfahrungsart in kirchlichen Angelegenheiten vorfindet, sie unter ihrer Form nur indirect dagegen wirken kann, alles andere aber von den allmähligen Einwirkungen der freien Geistesmacht erwarten muß. — Und wie wenig Uebereinstimmung auch in den ersten Grundsäzen ist, wird am besten daraus klar, daß, wo die Kirche sich in einer Dienstbarkeit ohne Ansehen befindet, immer Einige vorziehen werden in der Dienstbarkeit Ansehen zu erwerben, Andere aber unangesehen zu bleiben wenn sie nur unabhängig werden können.

§. 326. Dieselbe Aufgabe kehrt noch in einer besonderen Beziehung wieder, wenn der Staat die gesamte Organisation der Bildungsanstalten in die seinige aufgenommen hat, indem alsdann in Beziehung auf die geistige Bildung, durch welche allein sowol der evangelische Cultus erhalten wer-

den als auch eine freie Geistesmacht in der Kirche bestehen kann, ebenfalls kraftlose Unabhängigkeit oder wohlhabende Dienstbarkeit drohen.

Für dieses Gebiet kann unter ungünstigen Umständen sehr leicht das schwierige und nicht auf einfache Weise zu lösende Dilemma entstehen, ob der Kirchenverein sich solle mit dem wenn auch noch so dürftigen Apparat begnügen, den er sich unabhängig erwerben und bewahren kann, oder ob er es wagen solle auch aus mit nicht evangelischen Elementen versezten Quellen zu schöpfen.

§. 327. Da die verschiedenen für sich abgeschlossenen Gemeinvereine, welche zusammen die evangelische Kirche bilden, theils durch äußerliche der Veränderung unterworfene Verhältnisse, theils durch Differenzen in der Sitte oder Lehre, deren Schäzung ebenfalls der Veränderung unterworfen ist, gerade so begränzt sind, die meisten aber sich durch diese Begrenzung an ihrer Selbständigkeit gefährdet finden: so entsteht die Aufgabe für jeden von ihnen, sich einem genaueren Zusammenhang mit den übrigen offen zu halten und ihn in seinem Innern vorzubereiten, damit keine günstige Gelegenheit ihn hervorzurufen versäumt werde.

Diese Aufgabe bezeichnet zugleich das Ende des Gebietes der kirchlichen Autorität; denn nicht nur stirbt mit der Lösung der Aufgabe jedes bisherige Kirchenregiment seinem abgesonderten Sein ab, sondern auch die Lösung selbst, weil sie über das Gebiet der abgeschlossenen Autorität hinausgeht, kann nur durch die Wirksamkeit der freien Geistesmacht hervorgerufen werden.

§. 328. Da das ungebundene Element des Kirchenregimentes (vergl. §. 312.) welches wir durch den Ausdrukk freie Geiſtesmacht in der evangeliſchen Kirche bezeichnen, als auf das Ganze gerichtete Thätigkeit Einzelner, eine möglichſt unbeſchränkte Oeffentlichkeit, in welcher ſich der Einzelne äußern kann, vorausſezt: ſo findet es ſich jezt vornehmlich in dem Beruf des akademiſchen Theologen und des kirchlichen Schriftſtellers.

Bei dem erſten Ausdrukk iſt nicht gerade an die nur zufällige, jezt noch beſtehende Form zu denken; doch wird immer eine mündliche, große Maſſen der zur Kirchenleitung beſtimmten Jugend vielſeitig anregende Ueberlieferung etwas höchſt wünſchenswerthes bleiben. — Unter dem lezten ſind in dieſer Beziehung diejenigen nicht mit begriffen, welche nur ihre Verrichtungen im Kirchendienſt auf die Schrift übertragen.

§. 329. Beide werden ihre allgemeinſte Wirkung (vergl. §. 313. 314.) nur in dem Maaß vollbringen, als ſie dem Begriff des Kirchenfürſten (vergl. §. 9.) nahe kommen.

Des in §. 9. erwähnten Gleichgewichts bedürfen beide um ſo weniger, als ſie ſich mit ihrer Production in dem Gebiet einer beſonderen wiſſenſchaftlichen Virtuoſität bewegen. Aber in demſelben Maaß werden ſie auch keine allgemeine anregende Wirkung auf das Kirchenregiment ausüben.

§. 330. Da der akademiſche Lehrer in der von religiöſem Intereſſe vorzüglich belebten Jugend den wiſſenſchaftlichen Geiſt in ſeiner theolo-

giſchen Richtung erſt recht zum Bewußtſein bringen ſoll: ſo iſt die Methode anzugeben, wie dieſer Geiſt zu beleben ſei ohne das religiöſe Intereſſe zu ſchwächen.

Wie wenig man noch im Beſiz dieſer Methode iſt, lehrt eine nur zu zahlreiche Erfahrung. Es bleibt übrigens dahingeſtellt, ob dieſe Methode eine allgemeine ſei, oder ob es bei verſchiedenen Diſciplinen auf verſchiedenes ankommt.

§. 331. Da das vorhandene um ſo weniger genügt, als der wiſſenſchaftliche Geiſt die einzelnen Diſciplinen durchdringt: ſo iſt eine Verfahrungsweiſe aufzuſtellen, wie die Aufmunterung und Anleitung, um die theologiſchen Wiſſenſchaften weiter zu fördern, zugleich zu verbinden ſei mit der richtigen Werthſchäzung der bisherigen Ergebniſſe und mit treuer Bewahrung des dadurch in der Kirche niedergelegten Guten.

Eine gleiche Erfahrung bewährt hier denſelben Mangel, und unläugbar kommt von der allzuſcharfen Spannung zwiſchen denen welche Neues bevorworten und denen welche ſich vor dem alten beugen, vieles auf Rechnung der Lehrweiſe.

§. 332. Sofern die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit auf Beſtreitung des falſchen und verderblichen gerichtet iſt: ſo iſt dem theologiſchen Schriftſteller beſonders die Methode anzugeben, wie er ſowol das wahre und gute, woran ſich jenes findet und womit es zuſammenhängt, nicht nur auffinden ſondern auch zur Anerkenntniß bringen kann, als

auch dem eigenthümlichen worin es erſcheint, ſeine Beziehung auf das kirchliche Bedürfniß anweiſen.

Der Saz, daß aller Irrthum nur an der Wahrheit iſt, und alles ſchlechte nur am guten, iſt die Grundbedingung alles Streites und aller Correction. Der lezte Theil der Aufgabe ruht einerſeits auf der Vorausſezung, daß irriges und ſchädliches, wenn nicht durch Eigenthümlichkeit getragen, wenig Einfluß ausüben kann, andererſeits auf der, daß alle Gaben in der Kirche ſich erweiſen können zum gemeinen Nuz.

§. 333. Sofern ſie Neues zur Anerkenntniß bringen und empfehlen will, wäre eine Formel zu finden, wie die Darſtellung des Gegenſazes zwiſchen dem neuen und alten, und die des Zuſammenhanges zwiſchen beiden ſich am beſten unterſtüzen können.

Denn ohne Gegenſaz wäre es nicht neu, und ohne Zuſammenhang wäre es nicht anzuknüpfen.

§. 334. Da die öffentliche Mittheilung ſich leicht weiter verbreitet als ſie eigentlich verſtanden wird: ſo entſteht die Aufgabe, jene Darſtellung ſo einzurichten, daß ſie nur für diejenigen einen Reiz hat, von denen auch ein richtiger Gebrauch zu erwarten iſt.

Die ſonſt hiezu faſt ausſchließend empfohlene und angewendete Regel, ſich bei Darſtellungen von denen Mißdeutung oder Mißbrauch zu erwarten iſt, nur der gelehrten Sprache zu bedienen, iſt den Verhältniſſen nicht mehr angemeſſen.

# Schlußbetrachtungen über die praktische Theologie.

§. 335. Von der Scheidung zwischen dem, was jedem obliegt, und dem was eine besondere Virtuosität constituirt, konnte hier keine Erwähnung geschehen.

Denn sie kann nur auf zufälligen oder fast persönlichen Beschränkungen beruhen, und ergiebt sich dann von selbst. An und für sich betrachtet kann Jeder zur Kirchenleitung berufene auf jede Weise wirksam sein; und es giebt nicht sowol verschiedene trennbare Gebiete als nur verschiedene Grade erreichbarer Vollkommenheit.

§. 336. Die Aufgaben, zumal im Gebiet des Kirchenregiments, wird derjenige am richtigsten stellen, der sich seine philosophische Theologie am vollkommensten durchgebildet hat. Die richtigsten Methoden werden sich demjenigen darbieten, der am vielseitigsten auf geschichtlicher Basis in der Gegenwart lebt. Die Ausführung muß am meisten durch Naturanlagen und allgemeine Bildung gefördert werden.

Wenn nicht alles, was in dieser encyclopädischen Darstellung auseinander gelegt ist, hier gefordert würde, so wäre sie unrichtig; so wie die Forderung unrichtig wäre, wenn sie etwas enthielte, was in keiner encyclopädischen Darstellung enthalten sein kann.

§. 337. Der Zuſtand der praktiſchen Theologie als Diſciplin zeigt, daß was im Studium jedes Einzelnen das lezte iſt, auch als das lezte in der Entwiklung der Theologie überhaupt erſcheint.

Schon deshalb weil ſie die Durchbildung der philoſophiſchen Theologie (vergl. §. 66. u. 259.) vorausſezt.

§. 338. Da ſowol der Kirchendienſt als das Kirchenregiment in der evangeliſchen Kirche weſentlich durch ihren Gegenſaz gegen die römiſche bedingt iſt: ſo iſt es die höchſte Vollkommenheit der praktiſchen Theologie beide jedesmal ſo zu geſtalten, wie es dem Stande dieſes Gegenſazes zu ſeinem Culminationspunkt angemeſſen iſt.

Hiedurch geht ſie beſonders auf die höchſte Aufgabe der Apologetik (vergl. §. 53.) zurük.

BR 118 .S34 1830 C.1
Kurze darstellung des theologi
Stanford University Libraries
3 6105 040 357 290

| DATE DUE | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

STANFORD UNIVERSITY LIBRAR
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6(